

Exhibit MA

17A

1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Ausgedruckt am 25. 9. 1998

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren und nach dem 8. Mai 1945 im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;
2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden;
3. nach Abschluß von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Landesverteidigung werden ermächtigt,

1. die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen festzustellen und die Kunstwerke an diese zu übereignen;
2. jene Kunstgegenstände gemäß § 1, welche nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen rückübereignet werden können, weil diese nicht festgestellt werden können, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung zu übereignen, der den Verwertungserlös für die in § 2 des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995, genannten Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die genannten Bundesminister haben vor der Übereignung den nach § 3 eingerichteten Beirat anzuhören. Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird keinerlei Anspruch auf Übereignung begründet.

§ 3. (1) Beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird ein Beirat eingerichtet, der die in § 2 genannten Bundesminister bei der Feststellung jener Personen, denen Kunstgegenstände zu übereignen sind, zu beraten hat.

(2) Mitglieder des Beirates sind:

1. je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie des Bundesministeriums für Landesverteidigung;
2. ein Vertreter der Finanzprokurator;

008438

3. je ein Experte auf dem Gebiet der Geschichte sowie der Kunstgeschichte.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Der Beirat kann weiters Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen beiziehen.

(5) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie die Bestellung und Abberufung der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates obliegt dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Die Bestellung erfolgt jeweils auf ein Jahr. Neuerliche Bestellungen sind zulässig.

(6) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oder der Vorsitzende berufen den Beirat zu Sitzungen ein.

(7) Zu einem Beschluß des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 4. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1990 über die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen Eigentum des Bundes befinden, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 605/1987 finden auf die Übereignung sowie die Ausfuhr von Gegenständen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgefolgt werden, auf die Dauer von 25 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Zuwendungen sind von allen Abgaben befreit.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Landesverteidigung, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist;
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Vorblatt**Problem:**

In den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, befinden sich Kunstgegenstände, welche im Zuge oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in das Eigentum des Bundes gelangt sind.

Problemlösung:

Regelung der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, Kunstgegenstände aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, die im Zuge oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in das Eigentum des Bundes gelangt sind, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herauszugeben und Festlegung der Zuständigkeiten für die Abwicklung der Rückgaben.

Ziele:

Rückgabe der nach Abschluß der Provenienzforschung in den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen im Sinne der Problemstellung identifizierten Kunstgegenstände an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen.

Alternativen:

Beibehalten der bestehenden Rechtslage.

Kosten:

Die Vollziehung kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden und zieht unbedeutende budgetäre Auswirkungen nach sich.

Konformität mit EU-Recht:

Ist gegeben.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

Im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung nach Ende des Zweiten Weltkrieges hat die Republik Österreich unter anderem auch Kunstgegenstände, welche ihren damaligen Eigentümern unrechtmäßig entzogen worden sind, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgestellt, wobei sich in eindeutigen Fällen oftmals ein formelles Rückstellungsverfahren erübrigt hat. Mit den beiden Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen 1969 und 1986 sowie der Novelle im Jahr 1995, auf Grund welcher jene Kunst- und Kulturgüter, die nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten und an den Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs übergeben worden sind, hat die bisherige Rückstellungsgesetzgebung in diesem Bereich ihren Abschluß gefunden.

Auf Grund von Ergebnissen der in den 90er Jahren begonnenen Aufarbeitung des archivalischen Materials zum Thema Raub und Restitution von Kunst- und Kulturgutgegenständen und konkreter Anlaßfälle, wurde im Jänner 1998 verfügt, daß die Archive der Bundesmuseen und Sammlungen sowie des Bundesdenkmalamtes für eine systematische Aufarbeitung ausgewertet werden, um Einsicht in die Geschehnisse in der Zeit zwischen 1938 und 1945 sowie in die Ergebnisse der Restitutionen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zu erlangen. Unabhängig davon wurden auch Erhebungen in den Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung durchgeführt.

In weiterer Folge wurde im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eine "Kommission für Provenienzforschung" eingesetzt, die mit der Aufgabe betraut wurde, die in der fraglichen Zeit erworbenen Kunstgegenstände systematisch zu katalogisieren, um alle Fragen über die Besitzverhältnisse während der Zeit der NS-Herrschaft und der unmittelbaren Nachkriegszeit aufzuklären.

Nunmehr liegen erste Ergebnisse der Tätigkeit dieser Kommission vor und betreffen folgende Kategorien von Kunstgegenständen:

1. Kunst- und Kulturgegenstände, die im Zuge von Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz zurückbehalten wurden und als "Schenkungen" oder "Widmungen" in den Besitz der Österreichischen Museen und Sammlungen eingegangen sind. Sämtliche, die in diese Kategorie einzureihenden Kunstgegenstände waren bereits Gegenstand von Rückstellungen, wurden auch tatsächlich an die Eigentümer zurückgestellt und sind daher auch entsprechend gut dokumentiert. Im Gegenzug für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem Ausfuhrverbotsgesetz wurde mit den Ausfuhrwerbern vereinbart, daß einzelne dieser Werke an österreichische Museen gehen sollten. Aus heutiger Sicht und auf Grund der Tatsache, daß bei den beiden Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen die Anwendung der Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes ausdrücklich ausgenommen wurde, ist die damals gewählte Vorgangsweise nicht zu rechtfertigen.

2. Kunst- und Kulturgegenstände, welche zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes gelangt sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gewesen sind, das nach den Bestimmungen des sogenannten Nichtigkeitsgesetzes nichtig ist. Einige Museumsdirektoren haben in der Nachkriegszeit im guten Glauben Kunstgegenstände am Kunstmarkt bei befugten Händlern erworben, wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben. Im Zuge der Provenienzforschung sind Fälle dieser Art bekannt geworden.

3. Kunst- und Kulturgegenstände, die trotz Durchführung von Rückstellungen nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten und als herrenloses Gut in das Eigentum des Bundes übergegangen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, diese Kunstgegenstände an ihre ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückzugeben.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 17 B-VG in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Z 6 – ("Zivilrechtswesen") – sowie Artikel 10 Abs. 1 Z 2 – ("Warenverkehr mit dem Ausland") – Z 4 – ("Bundesfinanzen") und Z 13 B-VG – ("Denkmalschutz").

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen (§ 1), der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

Für die Durchführung dieses Bundesgesetzes entsteht kein zusätzlicher Personal- und nur ein geringfügiger Sachaufwand.

008441

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Im Zuge der Provenienzforschung konnten drei Kategorien von Kunstwerken identifiziert werden, bei denen aus heutiger Sicht eine Rückgabe in Betracht zu ziehen ist. Da die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind und die einzelnen Kunstgegenstände, die von der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erfaßt werden sollen, noch nicht vollständig feststehen, wurde aus rechtspolitischen Erwägungen einer generellen Gesetzesbestimmung der Vorzug gegeben. Damit soll auch die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, bereits identifizierte Kunstgegenstände einer raschen Rückgabe zuzuführen, andererseits für zukünftige, derzeit noch nicht bekannte, Fälle auf eine bereits bestehende gesetzliche Grundlage zurückgreifen zu können ohne erneut den Nationalrat befassen zu müssen. Damit soll der Vollziehung ein rasches Reagieren ermöglicht werden.

Als "Kunstgegenstände" im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Kunst- und Kulturgut jeder Art, wie es von den Bundesmuseen und der Nationalbibliothek sowie den Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung, für die dieses Bundesgesetz gilt, gesammelt wird, zu verstehen, als Sammlungen die Unterteilungen der Bundesmuseen.

Zu § 2 und 3:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt primär, daß die Kunstgegenstände an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden sollen. Da jedoch auf Grund der Erfahrungen mit der Abwicklung von ähnlichen gesetzlichen Regelungen und der Tatsache, daß seit den unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen in der Regel nahezu 60 Jahre vergangen sind, davon auszugehen ist, daß nicht in allen Fällen eine derartige Übereignung erfolgen kann, soll Sorge dafür getroffen werden, daß jedenfalls auch in diesen Fällen letztlich Opfer des NS-Regimes unterstützt werden können.

Die Abwicklung der Rückübereignungen selbst bzw. die Übereignung an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus obliegt den zuständigen Bundesministern, wobei der Bundesminister für Landesverteidigung insoweit betroffen ist, als sich herauszugebende Kunstgegenstände im Heeresgeschichtlichen Museum befinden, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung. Vor der Entscheidung über die Übereignungen in beiden Kategorien haben die zuständigen Bundesminister den gemäß § 3 eingerichteten Beirat anzuhören, der die dazu notwendige Sachkunde zur Verfügung stellen wird. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Durch das in Aussicht genommene Gesetz werden keine subjektiven Rechte begründet. Allfällige Eigentumsansprüche wären nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geltend zu machen.

Zu § 4:

Diese Regelung folgt den Bestimmungen bei den Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen, die sicherstellen sollen, daß zurückgegebene Kunstgegenstände, ungeachtet der Herkunft der neuen Eigentümer jedenfalls ausgeführt werden können. Damit sollen auch der ins Auge gefaßten Rückübereignung nicht neuerlich Schranken gesetzt werden.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß alle Rückgaben bzw. sonstige mögliche Zuwendungen, etwa an eine Einrichtung, von allen Bundesabgaben befreit sind.

Exhibit MB

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG

11^{137.}
JAHRGANG
2005



MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Aus dem Inhalt:

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf

Überlegungen zum Anwendungsbereich des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

Seite 321

Marion Dräxler

Kraftloserklärungsverfahren

Seite 338

MANZ 

UNTER STÄNDIGER WISSENSCHAFTLICHER MITARBEIT VON: NOTAR UNIV.-DOZ. MAG. DDR. LUDWIG BITTNER,
HOLLABRUNN | EM.O. UNIV.-PROF. DR. DR.H.C. HANS HOYER, WIEN | O. UNIV.-PROF. DDR. WALDEMAR JUD, GRAZ | O. UNIV.-
PROF. DDR. HANS GEORG RUPPE, GRAZ | O. UNIV.-PROF. DR. RUDOLF WELSER, WIEN | A. UNIV.-PROF. DR. WOLFGANG ZANKL, WIEN

008419

NZ 2005/79

Überlegungen zum Anwendungsbereich des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

Exemplarisch entwickelt anhand des Falles Klimt/Bloch-Bauer

Von Univ.-Prof. Dr. Georg Graf M.A. (Chicago), Institut für Privatrecht, Universität Salzburg

A. Einleitung

1. Die Vorgeschichte

Mit der Erlassung des KunstrückgabeG¹ hat Österreich im Jahr 1998 den Versuch unternommen, das Problem der während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs entzogenen und nicht an die ursprünglichen Eigentümer zurückgestellten Kunstwerke zumindest insoweit einer befriedigenden Lösung zuzuführen, als derartige Kunstwerke im Eigentum der Republik Österreich stehen. Die ressortzuständigen Minister werden durch das Gesetz ermächtigt, bei Vorliegen der im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen die Kunstgegenstände an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Erben rückzuübergewähren. Im Zuge der parlamentarischen Debatte artikulierten der damalige zweite Nationalratspräsident Khol unter Berufung auf das Sprichwort „Unrecht Gut gedeihet nicht“ die Hoffnung, dass die betreffenden Güter so schnell wie möglich an die rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben werden können. Obwohl in den Jahren seit Inkrafttreten des KunstrückgabeG tatsächlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kunstwerken restituiert wurde, ist in anderen Fällen bis zum heutigen Tag, also sieben Jahre nach Beschluss des Gesetzes, eine Rückgabe nicht erfolgt, hat sich die Khol'sche Hoffnung somit als trügerisch erwiesen. Der spektakulärste dieser unerledigten Fälle ist sicherlich der Fall Bloch-Bauer, in dem es um ein Begehren auf Rückgabe von fünf Gemälden Gustav Klimts² geht, der sich die Republik aber mit „Händen und Füßen“ widersetzt. Der Fall ist spektakulär nicht nur wegen der großen Aufmerksamkeit, die er in der Medienberichterstattung erfahren hat, sondern auch, weil er in besonderem Umfang diffizile Rechtsfragen aufwirft, die jüngst Gegenstand mehrerer Publikationen waren.

Die juristische Komplexität hat ihren Grund darin, dass die eigentliche Rückgabeproblematik von einer zweiten, nicht minder diffizilen erbrechtlichen Fragestellung überlagert wird. Die fünf Bilder haben nämlich im 1923 verfassten Testament der 1925 verstorbenen Gattin Ferdinand Bloch-Bauers, Adele, Erwähnung gefunden. Adele Bloch-Bauer bat in diesem Testament ihren als Uni-

versalerben eingesetzten Ehegatten, diese fünf Bilder (und ein sechstes, nicht streitgegenständliches) nach seinem Tod der Österreichischen Staatsgalerie in Wien zu hinterlassen. Nach dem Einmarsch Nazideutschlands in Österreich fielen die Bilder, die sich bis dahin im Besitz Ferdinand Bloch-Bauers befunden hatten, in die Verfügungsgewalt eines gewissen Dr. Führer, der mit der Verwertung des Bloch-Bauerschen Vermögens zum Zwecke der Abdeckung vorgeblicher Steuerschulden beauftragt worden war. In der Folge gelangten sie, teilweise erst nach 1945, auf den in Abschnitt C. näher beschriebenen Wegen in die Inhabung der Österreichischen Galerie. Nach 1945 wurde von Seiten der Erben Ferdinand Bloch-Bauers bezüglich dieser fünf Bilder kein formelles Rückstellungsverfahren eingeleitet; nach langen Verhandlungen mit der Österreichischen Galerie wurde durch den Rechtsvertreter der Erben, RA Dr. Rinesch, der letzte Wille von Adele Bloch-Bauer am 10. 4. 1948 anerkannt.

2. Die wesentlichen Rechtsfragen

Dieser Sachverhalt³ hat unterschiedliche Deutungen erfahren: *Welser* und *Rabl*⁴ argumentieren, der testamentarischen Verfügung sei nicht die Wirkung zugekommen, der Republik Österreich einen Rechtsanspruch auf die fünf Bilder zu verschaffen. Sie subsumieren den Sachverhalt vielmehr unter § 1 Z 1 des KunstrückgabeG, weil das von Dr. Rinesch im Namen der Erben Ferdinand Bloch-Bauers abgegebene Anerkenntnis nur zu dem Zweck erfolgte, im Gegenzug von der Republik die Genehmigung zur Ausfuhr anderer, ebenfalls entzogener Kunstwerke zu erhalten. Die gegenteilige Position vertritt *Krejci*⁵; er geht zwar davon aus, dass das grundsätzlich wirksame Legat mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und mit dem Einsetzen der Verfolgungsmaßnahmen seine Verbindlichkeit verlor, weil zum einen der Legatar weggefallen, zum anderen aber die Einhaltung

³ Nicht alle Elemente des Sachverhalts sind unstrittig. So besteht zwischen den Streitparteien keine Einigkeit darüber, in wessen Eigentum die fünf Bilder im Zeitpunkt des Todes Adele Bloch-Bauers standen; strittig ist auch, inwieweit zwischen der Überlassung der fünf Bilder durch Dr. Rinesch und der Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr anderer rückgestellter Kunstwerke eine Kausalbeziehung bestand.

⁴ *Welser/Rabl*, Der Fall Klimt (2005) *Welser*, Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, ÖJZ 2005, 689; *Rabl*, Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, NZ 2005, 257.

⁵ Zum „Fall Klimt/Bloch-Bauer“, ÖJZ 2005, 733.

¹ Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (BGBl. I 1998/181).

² Es handelt sich um die Bilder Adele Bloch-Bauer I und II, Buchenwald/Birkenwald, Häuser in Unterach am Attersee und Apfelbaum I.

des Legats unzumutbar geworden war. Allerdings lässt er das Legat mit der Wiedererrichtung Österreichs wieder aufleben und einen tauglichen Rechtsgrund für den Eigentumserwerb durch die Republik Österreich an den fünf Bildern darstellen. Das KunstrückgabeG hält *Krejci* im Gegensatz zu *Welser* und *Rabl* nicht für anwendbar.

Setzt man die gegenläufige Argumentation der beiden Seiten in Bezug zueinander, so fällt auf, dass beide Seiten ungeachtet aller sonstigen Divergenzen darin übereinstimmen, dass eine Abstützung der geltend gemachten Ansprüche auf § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht in Frage kommt. Diese Ausblendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ist jedoch – so die Hauptthese dieser Arbeit – keineswegs zwingend. Im Folgenden soll vielmehr gezeigt werden, dass ganz im Gegenteil zwingende Gründe dafür sprechen, das geltend gemachte Rückgabebeghehen zumindest bezüglich von vier Bildern auch auf § 1 Z 2 KunstrückgabeG zu stützen.

B. Zum KunstrückgabeG

1. Die zentrale Rolle des Beirats gem § 3 Abs 1 des Gesetzes

Das KunstrückgabeG ist insoweit ein bemerkenswertes Gesetz, als seine Anwendung zu einem Gutteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Über die Rückgabe entscheidet der ressortzuständige Bundesminister; im Fall der Österreichischen Galerie daher die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Vor der Übereignung hat der Bundesminister den gem § 3 KunstrückgabeG eingerichteten Beirat zu hören. Dieser Beirat untersucht den einzelnen Sachverhalt und fasst sodann einen Beschluss. Mit diesem Beschluss wird die Rückgabe der betreffenden Kunstgegenstände entweder empfohlen oder aber nicht empfohlen. Soweit ersichtlich, hält sich der jeweilige Bundesminister an diese Empfehlung. Ihr kommt somit für die Anwendung des Gesetzes entscheidende Bedeutung zu.

Ursprünglich war dem Beirat wohl eine primär für die Frage der Sachverhaltsfeststellung relevante Funktion zgedacht worden, soll er nach § 3 Abs 1 KunstrückgabeG doch den Bundesminister bei der „Feststellung“ jener Personen, der Kunstgegenstände zu übereignen sind, beraten. Die Praxis des Beirats hat aber schnell gezeigt, dass seine Aufgabe eine weit anspruchsvollere ist. Die Lösung vieler Fälle, zu denen der Beirat eine Stellungnahme abgeben musste, setzt die Beantwortung durchaus komplexer Rechtsfragen voraus. Dies hat seinen Grund darin, dass die Regelungen des KunstrückgabeG diffizile Auslegungsprobleme aufwerfen. Es ist zu berücksichtigen, dass das KunstrückgabeG kein Gesetz ist, dem ein ausgefeiltes systematisches Gebäude zugrunde liegt. Vielmehr hatte der Gesetzgeber bei der Formulierung des Gesetzes bestimmte, durch die Tätigkeit der Kommission für Provenienzforschung herausge-

arbeitete Tatbestände vor Augen. Diese hatte aber damals erst einen Teil der eigentlich anstehenden Arbeit erledigt und noch keineswegs alle relevanten Fälle, in denen eine Rückstellung angezeigt war, untersucht. Es bedarf daher einer wohl reflektierten und methodenbewussten Anwendung des Gesetzes, um bei dieser Anwendung seinem Ziel, nämlich der Gewährleistung der Rückgabe entzogener und noch nicht restituerter Kunstgegenstände aus dem Eigentum der Republik Österreich gerecht zu werden.

Hinzu kommen schlichte Fehler des Gesetzgebers. So ist § 1 Z 2 KunstrückgabeG wörtlich genommen unverständlich formuliert, da bei Übernahme der Bestimmung aus einer früheren Fassung des Gesetzes übersehen wurde, eine Passage⁶ zu streichen. Bei der Bestimmung jener Handlungen, die als Entziehung zu werten waren, ging der Gesetzgeber vom Nichtigkeitsgesetz (BGBl 1946/106) aus, übersah hierbei jedoch, dass Entziehungen nicht bloß in der Form von Rechtsgeschäften, sondern auch in Gestalt rein tatsächlicher Handlungen erfolgt waren. Korrekterweise wäre daher auf § 1 Abs 1 des 3. Rückstellungsgesetzes (RStG) Bezug zu nehmen gewesen, nicht aber auf das Nichtigkeitsgesetz.

2. Relevanz des Gleichheitsgrundsatzes

Der Beirat hat sich dieser Herausforderung, auch komplexe juristische Fragen lösen zu müssen, jedoch gestellt, wie eine kritische Lektüre der von ihm getroffenen Beschlüsse zeigt. Bemerkenswerterweise werden diese Beschlüsse nicht veröffentlicht; nur die Entscheidungen der zuständigen Bundesminister werden im jährlichen Restitutionsbericht bekannt gegeben. Dass die Beschlüsse des Beirats selbst nicht publiziert werden, ist bedauerlich, kommt ihnen für die Anwendung des Gesetzes doch höchste Bedeutung zu. Obwohl das Gesetz in § 2 Abs 2 vorsieht, dass durch seine Bestimmungen keinerlei Anspruch auf Übereignung begründet wird, unterliegt die Anwendung des Gesetzes dem Gleichheitsgrundsatz.⁷ An diesen sind sämtliche staatliche Organe, somit auch die ressortzuständigen Bundesminister bei der Anwendung des KunstrückgabeG gebunden.⁸ Dies bedeutet, dass trotz des fehlenden Rechtsanspruchs auf Rückgabe eine Verpflichtung der Republik besteht, gleich gelagerte Fälle gleich zu behandeln. Führt in einem Fall A der Umstand X zur Rückgabe und ist dieser Umstand X auch im Fall B verwirklicht, so hat auch im Fall B eine Rückgabe zu erfolgen, außer es wären gegenläufige Sachverhaltselemente vorhanden, die eine Rückgabe ausschließen würden.⁹

⁶ Nämlich die Passage: „in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind“.

⁷ Zum Gleichheitssatz s. *Berka*, Die Grundrechte (1999) Rz 875 ff.

⁸ Siehe *Berka*, Die Grundrechte Rz 917.

⁹ Vgl. OGH JBl 2004, 384.

Für die Beurteilung, ob die Praxis der Rückgabe dem Gleichheitsgrundsatz Genüge tut oder nicht, ist die Kenntnis der Beschlüsse des Beirats unerlässlich, da sich nur aus ihnen die wesentlichen Sachverhaltselemente sowie die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte erschließen lassen. Im Hinblick auf diese Bedeutung der Beschlüsse des Beirats ist das Unterbleiben ihrer Publikation besonders bedauerlich; hierdurch wird die normative Beurteilung der Rückgabep Praxis massiv erschwert.¹⁰

3. Die drei vom KunstrückgabeG erfassten Fälle

Das KunstrückgabeG knüpft die Möglichkeit zur Rückstellung an drei unterschiedliche Tatbestände:

§ 1 Z 1 erfasst Kunstgegenstände, die Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren und die nach dem 8. Mai 1945 im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (StGBI Nr 90/1918)¹¹ unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden. Nach dem 2. Weltkrieg war es der Wunsch vieler Opfer von Vermögensentziehungen, die – wenn überhaupt – nur durch Flucht ins Ausland ihr Leben retten hatten können, allenfalls zurückgestellte Kunstgegenstände ins Ausland zu bringen. Dem stand in der Regel das AusfuhrverbotsG entgegen, welches eine Ausfuhr an eine vorherige Genehmigung des Bundesdenkmalamtes knüpfte. Vor diesem Hintergrund etablierte sich in der Folge eine Praxis, nach welcher für einen Teil der zurückgestellten Kunstgegenstände die Ausfuhrbewilligung erteilt wurde, vorausgesetzt, der Rückstellungswerber übertrug der Republik das Eigentum an einem anderen Teil der zurückgestellten Kunstgegenstände. Es fand also eine akquisitorische Verwendung des AusfuhrverbotsG statt, die aus heutiger Sicht betrachtet als höchst problematisch qualifiziert werden muss. In § 1 Z 1 KunstrückgabeG sieht der Gesetzgeber daher vor, dass ein auf derartige Weise zustande gekommener Erwerb keinen Bestand mehr haben soll. Der Gesetzgeber distanziert sich somit ausdrücklich von der damaligen akquisitorischen Verwendung des AusfuhrverbotsG.

§ 1 Z 2 KunstrückgabeG kann als die Generalklausel des Gesetzes interpretiert werden. Bereinigt man die „sprachlichen Problemzonen“¹² dieser Bestimmung, so enthält sie die Anordnung, dass jene Kunstgegenstände,

die Gegenstand einer Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes gewesen waren und in der Folge rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, an die ehemaligen Eigentümer bzw. deren Erben zurückzustellen sind. Diese Bestimmung ist als Generalklausel anzusehen, da sie einen denkbar weiten Anwendungsbe- reich hat. Der Gesetzgeber möchte die Rückstellungsmöglichkeit für all jene Kunstgegenstände eröffnen, die sich derzeit im Eigentum der Republik befinden, zuvor aber Gegenstand einer Entziehung waren. Diese Bestimmung wirkt im Detail auch für die Beurteilung des vorliegenden Falls wesentliche Auslegungsfragen auf, die weiter unten in Abschnitt D. näher untersucht werden sollen.

§ 1 Z 3 des Gesetzes erfasst Kunstgegenstände, die nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden. Diese Bestimmung wirkt ein gravierendes Auslegungsproblem auf, das im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur aufgezeigt, aber nicht gelöst werden soll. Dieses Problem resultiert aus der Mehrdeutigkeit der Bezugnahme auf „Rückstellungsverfahren“. Damit kann zum einen ein konkretes Rückstellungsverfahren bezüglich des nunmehr zurückgeforderten Gegenstands gemeint sein; es ist aber auch möglich, dass der Ausdruck im Sinne von „nach Ende sämtlicher Rückstellungsverfahren“ zu verstehen ist. Es ist zu berücksichtigen, dass es in den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen ursprünglich entzogene Kunstgegenstände gibt, die nach Ablauf der Rückstellungsfristen und nach Ende der Tätigkeit der Sammelstellen durch generellen Rechtsakt in das Eigentum des Bundes übertragen worden sind. Nach der zweiten Lesart würde sich § 1 Z 3 KunstrückgabeG gerade auf solche Kunstwerke beziehen. Der Beirat war bisher nur mit Fällen konfrontiert, in denen nach Abschluss eines konkreten Rückstellungsverfahrens die Rückstellung unterblieben ist. Eine Anwendung der Bestimmung im Sinn der zweiten Lesart wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

4. Das KunstrückgabeG greift nur bei Vorliegen einer Vermögensentziehung

a) Die einschlägige Rückstellungsgesetzgebung

Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist bei allen drei Tatbeständen das Vorliegen einer Vermögensentziehung während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs. Der Begriff der Vermögensentziehung hat durch die Rückstellungsgesetzgebung eine detaillierte Regelung erfahren; dies geschah erstmals durch das Gesetz über die Erfassung arisierter

¹⁰ Die folgenden Überlegungen sind dieser Erschwernis freilich nicht ausgesetzt, da dem Verfasser ein Satz von 119 Beschlüssen des Beirats zur Verfügung steht.

¹¹ Im Folgenden als „AusfuhrverbotsG“ bezeichnet.

¹² Siehe oben Abschnitt B/1.

und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945 (StGBI 10/1945). Dessen § 1 erfasste alle Vermögensschaften und Vermögensrechte, die „nach dem 13. 3. 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus so genannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden“ waren. In der Folge wurde der Begriff präzisiert, so beispielsweise durch § 1 des 3. RStG. Dessen § 2 Abs 1 legte auch fest, wann keine Entziehung vorlag: Dies war dann der Fall, wenn der Erwerber des Vermögens dartun konnte, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Für den vorliegenden Fall ist diese Bestimmung insoweit von Bedeutung, als sich aus ihr ergibt, dass dann keine Vermögensentziehung vorgelegen wäre, wenn der während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs erfolgende Eigentumsübergang¹³ bezüglich der Bilder auf einen vor der nationalsozialistischen Machtergreifung datierenden Titel gestützt werden hätte können.¹⁴ Dies ist jedoch aus zwei Gründen nicht der Fall: Zum einen sah die letztwillige Verfügung Adele Bloch-Bauers vor, dass die Bilder erst nach dem Tod Ferdinand Bloch-Bauers auf die Republik Österreich übergehen sollten. Da Ferdinand Bloch-Bauer aber erst am 13. 11. 1945 verstarb, fehlte es für einen Eigentumsübergang während der nationalsozialistischen Besetzung jedenfalls schon aus diesem Grund an einem Titel. Selbst dann, wenn der Titel an sich wirksam gewesen wäre, wäre eine Vermögensentziehung vorgelegen.

b) Unwirksamkeit des Legats Adele Bloch-Bauers

Zum anderen kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die letztwillige Verfügung Adele Bloch-Bauers an sich keinen Titel darstellte bzw darstellt, der zur Begründung eines Eigentumserwerbs der Republik an den fünf Bildern geeignet wäre. Die hier wesentlichen Gesichtspunkte haben Welser und Rabl in ihren Veröffentlichungen umfassend aufgearbeitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Ergebnissen der Untersuchung von Welser bzw Rabl und dem Gutachten von Krejci in den wesentlichen Punkten kein entscheidender Unterschied besteht. Zwar geht Krejci davon aus, dass die letztwillige Anordnung Adele Bloch-Bauers grundsätzlich einen

tauglichen Titel für die Republik Österreich darstellte; dies wird von Welser und Rabl verneint. Dessen ungeachtet gesteht jedoch Krejci¹⁵ zu, dass mit der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs die letztwillige Anordnung obsolet geworden ist.¹⁶ Wenn überhaupt, so hat Adele Bloch-Bauer der Republik Österreich, nicht aber dem Deutschen Reich die Bilder vermacht. Die Ereignisse, die ab dem 13. 3. 1938 in Österreich stattfanden, haben der letztwilligen Verfügung ihre Geschäftsgrundlage entzogen. Damit sind sämtliche Vorgänge, die zwischen dem 13. 3. 1938 und dem 8. 5. 1945 bzgl der Bilder stattgefunden haben, als Vermögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung zu qualifizieren.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der Rechtswirksamkeit des von Krejci angenommenen Legats Adele Bloch-Bauers mit der deutschen Besetzung Österreichs ein endgültiger war; dies ist ein Umstand, den Krejci anerkennt. Krejci¹⁷ geht davon aus, dass es mit der Errichtung der Zweiten Republik zu einem Wiederaufleben des angenommenen Legats gekommen ist. Bezeichnenderweise gibt Krejci für diese Aussage keine Begründung. Das darf nicht überraschen, ist sie doch schlichtweg falsch. Das Recht der Willenserklärungen des ABGB kennt kein elastisches „Wiederwirksamwerden“ von Willenserklärungen. Das ABGB geht hier vielmehr im Sinne der Rechtssicherheit von einem präzise definierten Modell aus. Grundsätzlich sind Willenserklärungen wirksam; treten bestimmte Umstände ein, können sie ihre Wirksamkeit verlieren. Hier sind primär die Anfechtungsgründe des ABGB zu nennen, aber auch Gesichtspunkte wie der Wegfall der Geschäftsgrundlage. Sind diese Umstände verwirklicht, so ist die Willenserklärung weggefallen; ein Wiederaufleben ist dem ABGB unbekannt. Vielmehr obliegt es dem betreffenden Rechtsträger – wenn er die ursprüngliche Willenserklärung wieder in Kraft zu setzen wünscht – eine neuerliche Willenserklärung abzugeben. Mit diesem einfachen, aber den Gedanken der Rechtssicherheit umsetzenden Modell des ABGB ist das Elastizitätsmodell Krejcis schlichtweg unvereinbar.

¹⁵ ÖJZ 2005, 744.

¹⁶ Dass im Gutachten der Finanzprokuratur (abrufbar unter <http://www.adele.at/Page10291/page10291.html>) vom 10. 6. 1999 die letztwillige Verfügung Adele Bloch-Bauers auch für den Zeitraum nach dem 13. 3. 1938 für wirksam erachtet wird, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, fügt sich aber in das düstere Bild, welches die Historikerkommission von der Rolle der Finanzprokuratur nach 1945 gezeichnet hat. Vgl Böhmer/Faber, Die Finanzprokuratur, in Österreichische Historikerkommission (Hrsg): Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (2003) 251 und insbesondere 507 ff: „Die Prokuratur (...) unterließ so die Bemühungen um eine Rückstellung und ‚Wiedergutmachung‘“. Diese Aussage hat anscheinend nicht nur historische Bedeutung.

¹⁷ ÖJZ 2005, 744.

¹³ Hiezu s im Detail unten im Abschnitt C.

¹⁴ Die Beweislast dafür, dass eine Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden hätte, traf den Antragsgegner (vgl ORK Rkv 116/48 = Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen (1949) Nr 125.) Dieser Gesichtspunkt ist unzweifelhaft auch bei der Auslegung des KunstrückgabeG zu berücksichtigen.

C. Analyse der eigentumsrechtlichen Problematik

1. Einleitung

Nach Klärung des Vorliegens einer Vermögensentziehung ist es nunmehr möglich, die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG auf den vorliegenden Sachverhalt näher zu untersuchen. Das Problem der Anwendbarkeit des § 1 Z 1 soll hingegen nicht weiter vertieft werden; hier ist den Ausführungen *Welsers* und *Rabls* uneingeschränkt zu folgen. Geht man mit *Welser* und *Rabl* davon aus, dass die Vereinbarung vom 10. 4. 1948 den Zweck hatte, die Genehmigung für die Ausfuhr anderer restituierter Kunstwerke zu erhalten, muss man zum Schluss kommen, dass die vom Gesetzgeber verpönte akquisitorische Verwendung des AusfuhrverbotsG vorlag, sodass die Bilder gem § 1 Z 1 KunstrückgabeG zu restituieren wären.¹⁸

Was die Anwendung des § 1 Z 2 betrifft, wird sie von *Welser/Rabl* mit dem Argument verneint, es liege bezüglich der Bilder ein Erwerb vom ursprünglich Berechtigten vor. Dieser sei aber, so *Welser/Rabl*, von § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht erfasst. Zum ersten Teil ihrer Begründung gelangen *Welser/Rabl* deswegen, weil sie sämtliche Erwerbsvorgänge bzgl der streitgegenständlichen Bilder zwischen 1938 und 1945 als unwirksam qualifizieren. Der Eigentumserwerb durch die Republik ist somit ihres Erachtens nach erst durch den Vergleich im Jahr 1948 zustande gekommen.

Dieser Analyse liegt eine prinzipiell rückstellungswerberfreundliche Position zugrunde. Nach dieser Position werden Erwerbsvorgänge, die in den Jahren 1938 bis 1945 stattgefunden haben, als unwirksam angesehen, so sie nicht auch aus der Perspektive nach 1945 als wirksam anzuerkennen sind. Die Arbeit der österreichischen Historikerkommission hat nun aber gezeigt, dass nach 1945 von der österreichischen Rechtsordnung und insbesondere den Rückstellungskommissionen eine andere Beurteilung der Vorgänge zwischen 1938 und 1945 vorgenom-

men wurde. Geht man von dieser alternativen Beurteilung aus, so zeigt sich, dass ein Eigentumserwerb Österreichs an den Bildern unabhängig von der Vereinbarung erfolgte. Dies bedeutet aber weiters, dass sich auch die Frage der Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG in anderem Licht stellt. Es lässt sich nämlich zeigen, dass der vorliegende Fall Konstellationen entspricht, in denen vom Beirat der Ministerin eine Rückgabe empfohlen und sodann auch tatsächlich durchgeführt wurde.

2. Eigentumsrechtliche Situation bzgl der Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I*

a) Wirksame Eigentumsübertragungen

Bei der Behandlung der eigentumsrechtlichen Frage ist zu berücksichtigen, dass die Bilder teilweise ein unterschiedliches rechtliches Schicksal erfahren haben. Insofern sind Differenzierungen vorzunehmen.

Ein und dieselbe Situation ist bezüglich der Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I* gegeben. Das Bild *Adele Bloch-Bauer II* wurde im März 1943 von Dr. Führer um den Kaufpreis von 7.500 Reichsmark an die damalige Moderne Galerie verkauft. Dr. Führer war von den nationalsozialistischen Behörden als Verwalter des Vermögens Ferdinand Bloch-Bauers eingesetzt worden; er hatte die Aufgabe, das Vermögen zum Zwecke der Abdeckung der von den nationalsozialistischen Steuerbehörden eingeforderten Abgaben zu verwerten. Damit war er unzweifelhaft nach damaliger Rechtslage befugt, einen derartigen Kaufvertrag abzuschließen. Nach damaliger Rechtslage war der Kaufvertrag somit wirksam und hat dazu geführt, dass das Deutsche Reich Eigentum am Bild erworben hat. Die Moderne Galerie hatte, soweit ersichtlich, auch während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern war somit eine Einrichtung des Deutschen Reichs.¹⁹ Diese eigentumsrechtliche Lage blieb jedenfalls bis zum Wiedererreichen der staatlichen Selbständigkeit Österreichs unverändert.

Die Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* gelangten im Jahr 1941 an die Österreichische Galerie. In einem Schreiben vom 3. Oktober 1941 teilte Dr. Führer – Bezug nehmend auf eine mündliche Unterredung – dem Leiter der Österreichischen Galerie, Grimschitz, mit, die beiden Bilder in Vollzug der seinerzeitigen letztwilligen Verfügung der Frau Adele Bloch-Bauer zur Verfügung zu stellen. Die Berufung auf den letzten Willen war jedoch nur eine vorgebliche. In Wirklichkeit lag ein Tauschvertrag vor, erklärte sich die Moderne Galerie doch im Gegenzug bereit, das Bild *Schloss Kammer am Attersee III* an

¹⁸ Der Einwand *Krejcis* (ÖJZ 2005, 745), § 1 Z 1 KunstrückgabeG sei nicht anwendbar, weil kein formelles Rückstellungsverfahren bezüglich der Bilder stattgefunden habe, ist offenkundig in Unkenntnis der Praxis des Beirats formuliert worden. Der Beirat hat nämlich bereits im Jahr 1999 zutreffend erkannt, dass die Durchführung eines formellen Rückstellungsverfahrens nicht Voraussetzung für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gewesen ist; vgl. Beschluss des Beirats von 11. 2. 1999 in Sachen Rothschild. Im Übrigen liegt dem Einwand *Krejcis* eine grob verfehlt Interpretation des KunstrückgabeG zugrunde: Es ist nicht einzusehen, warum es für die Anwendung des § 1 Z 1 des G darauf ankommen kann, ob ein Rückstellungsverfahren durchgeführt wurde. Jener geschädigte Eigentümer, der überhaupt auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen verzichtete und hierfür von der Republik im Gegenzug die Genehmigung der Ausfuhr anderer Kunstwerke erhielt, war doch um keinen Deut weniger schutzwürdig, als jener, der zuerst die Rückgabe geltend machte und sodann der Republik die restituierten Kunstgegenstände gegen Erteilung der Ausfuhrbewilligung überließ!

¹⁹ Dies gilt jedenfalls aufgrund des OstmarkG (dRGI 1939 I 500) und seiner Durchführungsverordnungen für die Zeit nach dem 1. 4. 1940; vgl. im Detail *Ronald Faber*, Die Rückstellung entzogenen Vermögens im öffentlichen Recht, Dissertation der Universität Wien (2004) 144.

Dr. Führer zu übergeben. Dies bestätigt das Antwortschreiben Grimschitz' vom 8. Oktober 1941, in dem er erklärt, das Bild *Schloss Kammer am Attersee III* zurückzustellen und von Dr. Führer „dagegen“ die beiden Ölgemälde zu übernehmen. Somit liegt bezüglich dieser beiden Bilder ein Tauschvertrag vor, der nach der damaligen Rechtslage einen wirksamen Eigentumserwerbstitel darstellte. Daher erwarb das Deutsche Reich durch diesen Tauschvertrag das Eigentum an den Bildern ebenso wie am Bild *Adele Bloch-Bauer II*.

b) Relative Nichtigkeit aufgrund der Rückstellungsgesetze

Welche Auswirkungen hatten nun der Zusammenbruch des Deutschen Reichs und die Wiedererrichtung Österreichs auf diese eigentumsrechtliche Lage? Mit dieser Frage sind zwei komplexe Problembereiche angesprochen. Zum einen geht es um das Grundsatzproblem, ob Rechtsgeschäfte, die der Entziehung von Vermögen dienten, mit der Wiedererrichtung Österreichs ihre Gültigkeit verloren oder aber aufrecht blieben. Die Republik Österreich hat hier einen durchaus paradoxen Zugang gewählt. Zwar wurde das Nichtigkeitsgesetz erlassen, dessen § 1 vorsah, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig waren, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren. Aus dieser Bestimmung ergaben sich aber keinerlei Rechtsfolgen, sah § 2 des Nichtigkeitsgesetzes doch ausdrücklich vor, dass die Art und Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergaben, durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt werden würden. Die Einlösung dieser Ankündigung erfolgte schließlich durch die Rückstellungsgesetze. Ihnen lag ein Modell der relativen Nichtigkeit von Rechtsgeschäften zugrunde, die dem Zwecke der Vermögensentziehung gedient hatten: Dem geschädigten Eigentümer bzw seinen Rechtsnachfolgern stand die Möglichkeit offen, während der durch die Rückstellungsgesetze bestimmten Fristen die entzogenen Vermögenswerte zurückzufordern; die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen stellte also eine Art **Anfechtung** des Entziehungsgeschäfts dar. Unterblieb die rechtzeitige Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen, so wurde das Rechtsgeschäft aber unanfechtbar.²⁰

²⁰ Siehe im Detail hierzu Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung – eine juristische Analyse (2003) 138 f. Der Beirat verurteilt diesen Mechanismus in einigen seiner Beschlüsse. Es wird nämlich manchmal (zB Beschluss vom 22. 6. 2004 iS Fürth) ausgeführt, die Republik Österreich habe infolge „der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (...) originär Eigentum“ an den betreffenden Kunstwerken erworben. Der Eigentumsübergang hat vielmehr schon während

Wendet man diese Grundsätze auf die dem Erwerb der drei Bilder zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte an, so ergibt sich, dass sowohl der Kaufvertrag als auch die Tauschverträge nach 1945 rechtswirksam blieben; da eine Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze vorlag, wäre eine Rückforderung und damit die implizite Anfechtung der Verträge möglich gewesen. Zu einem automatischen Wegfall des Titels ist es aber keinesfalls gekommen; dies wäre mit der Konzeption der Rückstellungsgesetzgebung unvereinbar gewesen.

c) Die Problematik des Deutschen Eigentums

Die zweite Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, betrifft das Problem des **Deutschen Eigentums**. Dieses hat nach dem Ende des 2. Weltkriegs sowohl in der politischen Diskussion als auch im Rückstellungsrecht eine besondere Rolle gespielt. Mit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft war das Deutsche Reich als juristische Person nicht untergegangen; es existierte vielmehr weiter.²¹ Das ihm gehörige Eigentum wurde von den Alliierten zur Abdeckung von Reparationsforderungen beansprucht.²² Allerdings bereitete der Begriff des Deutschen Eigentums Abgrenzungsschwierigkeiten. Nach der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs war im Wege allgemeiner Normen ein Gutteil des Eigentums der Republik Österreich auf das Deutsche Reich übertragen worden, stellte somit auch Deutsches Eigentum dar. Ein Teil der österreichischen Behörden stellte sich nach 1945 auf den Standpunkt, dieses „altösterreichische“ Eigentum sei mit der Wiedererlangung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs von selbst wieder aufgelebt. So wurde unter Berufung auf diesen Umstand das Eigentum des Deutschen Reichs im Grundbuch im Wege der Grundbuchsberichtigung gelöscht und die Republik Österreich als Eigentümerin eingetragen.

Dieser Betrachtungsweise entspricht auch die E Rkv 59/49 der Obersten Rückstellungskommission (ORK) vom 5. 3. 1949. Hier war ein Bild, ein holländischer Meister, vom Deutschen Reich entzogen und in die Gemäldegalerie eines Museums eingereiht worden. Diese Gemäldegalerie war vor der Besetzung österreichisches Staatseigentum gewesen. Die beklagte Republik Österreich hielt – um der Rückstellung zu entgehen²³ – dem Rückstellungsanspruch entgegen, es handle sich um Deutsches Eigentum. Die ORK anerkannte diesen Einwand nicht

der Nazizeit durch die Entziehung stattgefunden. Durch das Unterbleiben der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen innerhalb der Rückstellungsfristen ist er unanfechtbar geworden.

²¹ Siehe dazu eingehend dBVerfG 2. Senat, Urteil vom 31. 7. 1973, 2 BvF 1/73.

²² Vgl das Kontrollabkommen vom 8. 6. 1946.

²³ Das Erkenntnis dokumentiert deutlich jene Flexibilität, welche die Finanzprokuratur bei der Formulierung ihrer Rechtsansichten zur damaligen Zeit an den Tag legte, abhängig davon, welche Position besser geeignet war, eine Rückstellung hintanzuhalten.

und konterte ihm mit dem Argument, die Bildersammlung einer Galerie sei als Gesamtsache anzusehen und die Republik Österreich sehr wohl als Erwerberin des Bildes zu qualifizieren. Diesem Erkenntnis liegen zwei wesentliche Annahmen zugrunde. Die erste ist die, dass die Gemäldegalerie als „altösterreichischer“ Bestand ab 1945 wieder im Eigentum der Republik Österreich gestanden sei; zweitens wird – in zivilrechtlich nicht unproblematischer Weise – angenommen, dass die einzelnen Bestandteile der Galerie nicht sonderrechtsfähig seien, sondern eine einheitliche eigentumsrechtliche Behandlung erfahren müssten.

Diese Ansicht vom „Wiederaufleben des altösterreichischen Eigentums“ setzte sich aber nicht durch; der Übergang des Eigentums von der Republik Österreich auf das Deutsche Reich wurde als Vermögensentziehung qualifiziert. Insbesondere mit Bezug auf Liegenschaften wurde die Praxis der Rückführung derartiger Liegenschaften qua Grundbuchsberichtigung durch den OGH abgestellt.²⁴ Dies bedeutete, dass eine Rückführung des „altösterreichischen“ Eigentums nur im Wege der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem 1. RStG in Frage kam. Soweit derartige Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, verblieben die betreffenden Gegenstände im Eigentum des Deutschen Reichs.²⁵

Eine endgültige Regelung erfuhr die Problematik des deutschen Eigentums erst im Staatsvertrag (StV), der in Art 22 eine Übertragung dieser Vermögenswerte von den Alliierten auf Österreich vorsah.²⁶ Dieser Art trifft differenzierte Regelungen bezüglich der Sowjetunion und den übrigen Alliierten. Nach § 11 übertragen das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich Österreich alle Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen oder in ihrem Namen in Österreich als ehemalige deutsche Vermögenswerte oder Kriegsbeute innegehabt oder beansprucht werden. Umgesetzt wurde Art 22 des Staatsvertrages durch das erste Staatsvertragsdurchführungsgesetz (StVDG). § 1 des 1. StVDG legt seinen Anwendungsbereich fest. Gegenstand des Bundesgesetzes bildeten die aufgrund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik übergegangenen sowie die sonstigen durch eine der vier Mächte im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag übergebenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte). Als beansprucht oder innegehabt iS des Art 22 StV gelten gem § 1 Abs 2 1. StVDG jene Vermögenswerte, die am 8. 5. 1945 einer deutschen

physischen oder juristischen Person oder dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört hatten.

Bei genauer Lektüre fällt eine Divergenz zwischen Art 22 StV bzw § 1 Abs 1, 1. StVDG und § 1 Abs 2, 1. StVDG auf: Während erstere Normen nur das von den Alliierten innegehabte und beanspruchte Vermögen betreffen, ist von § 1 Abs 2 1. StVDG alles Vermögen erfasst, das – vereinfacht gesagt – am 8. 5. 1945 einen deutschen Eigentümer hatte. Diese beiden Begriffe müssen einander nicht decken, konnte es doch Vermögen des Deutschen Reichs geben, das von den Alliierten nicht beansprucht bzw innegehabt wurde. Bezüglich solchen Vermögens stellt sich dann die Frage, ob es vom 1. StVDG erfasst wurde, obwohl es von Art 22 StV nicht angesprochen wird. Mit dieser Frage ist ein Folgeproblem verknüpft: Während bei Anwendbarkeit des 1. StVDG der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs präzise mit dem 30. 7. 1955 bestimmt werden kann, würde sich im anderen Fall die Frage stellen, zu welchem Zeitpunkt dieses deutsche Eigentum auf die Republik übergegangen ist.²⁷

Der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass die Praxis des Beirats davon ausgeht, dass bezüglich solcher entzogener Vermögensgegenstände, die vom Deutschen Reich entzogen wurden bzw sich am 8. 5. 1945 im Eigentum des Deutschen Reichs befanden, der Eigentumsübergang auf die Republik Österreich gem des 1. StVDG im Jahr 1955 stattgefunden hat.²⁸

d) Beurteilung des vorliegenden Falles

Versucht man nun, das eigentumsrechtliche Schicksal der drei Bilder nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen näher zu bestimmen, so wird deutlich, dass drei verschiedene Möglichkeiten der eigentumsrechtlichen Zuordnung in Frage kommen:

1. Das Eigentum am gesamten Bestand der Österreichischen Galerie, daher auch an den drei Klimt-Bildern, ging am 30. 7. 1955 auf die Republik über. (Diese Möglichkeit soll im Folgenden als Variante A bezeichnet werden.) Diese Zuordnung ergibt sich, wenn man die Regelung des § 1 Abs 2, 1. StVDG für die maßgebliche hält, da der gesamte Bestand der Österreichischen Galerie am 8. 5. 1945 unzweifelhaft im Eigentum des Deutschen Reichs stand. Ein früherer Eigentumsübergang wäre nur unter der Voraussetzung denkbar, dass bezüglich dieses Bestandes ein Rückstellungsverfahren nach dem 1. RStG stattgefunden hat. Es liegen aber keine Informationen vor, die in diese Richtung deuten. Eine Rückgabe vom Deutschen Reich an die Republik Österreich hätte jedenfalls die Bestellung eines Kurators für das Deutsche Reich

²⁴ Vgl OGH JBI 1948, 317.

²⁵ Hiezu s im Detail Böhrer/Faber, Die Finanzprokuratur, aaO 367 ff. Unzutreffend daher Bukovics, Das Deutsche Eigentum in Österreich (1956) 17 und Weiter, Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich (1958) 150.

²⁶ Vgl hiezu Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung 385 Fn 5.

²⁷ Dass es auf die Republik Österreich übergegangen ist, steht mE außer Zweifel.

²⁸ Siehe beispielsweise Beschluss vom 27. 3. 2000 in der Sache Viktor Ephrussi.

zu diesem Zweck vorausgesetzt; hiervon ist auch nichts bekannt.

2. Das Eigentum am „altösterreichischen“ Bestand der Galerie ging mit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich auf die Republik Österreich über; das Eigentum an solchen Kunstwerken, die nach dem 13. 3. 1938 erworben worden waren, ging aber gem § 1 Abs 2, 1. StVDG erst am 30. 7. 1955 auf die Republik über (= Variante B). Die drei Klimt-Bilder standen daher bis zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Deutschen Reichs. Diese eigentumsrechtliche Zuordnung würde sich ergeben, wenn man Art 22 StV den Vorrang geben und annehmen wollte, die Alliierten hätten „altösterreichisches“ Eigentum nicht als Deutsches Eigentum innegehabt oder beansprucht. Bezüglich dieses „Altbestandes“ wäre daher ein unmittelbar nach dem 8. 5. 1945 erfolgender Eigentumserwerb durch die Republik Österreich vertretbar. Diese Betrachtungsweise verbietet sich aber bezüglich solcher Bilder, die erst während der deutschen Besetzung Österreichs erworben wurden; auf solche Bilder, die nach dem 13. 3. 1938 erworben worden waren, wäre somit § 1 Abs 2, 1. StVDG anwendbar. Dies würde auch der Praxis des Beirats entsprechen.

3. Nicht nur der „altösterreichische“ Bestand der Österreichischen Galerie, sondern auch die während der nationalsozialistischen Herrschaft getätigten Neuerwerbungen – somit auch die drei Klimt-Bilder – gingen unmittelbar nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes in das Eigentum der Republik Österreich über (= Variante C). Dieser Befund ergäbe sich dann, wenn man einerseits das „altösterreichische“ Eigentum von der Anwendung des 1. StVDG ausnehmen wollte, andererseits aber der von der ORK in der E Rkv 59/49 vertretenen Theorie der Gesamtsache folgen wollte.²⁹

3. Eigentumsrechtliche Situation bzgl des Bildes *Buchenwald/Birkenwald*

Das Bild *Buchenwald/Birkenwald* wurde von Dr. Führer im November 1942 an die Wiener Städtische Sammlung für RM 5.000,- verkauft. Es kam somit zu einem Eigentumserwerb durch die Stadt Wien. Sie war Eigentümerin des Bildes bis zur Herausgabe an die Österreichische Galerie im November 1948. Welcher Titel kommt für den Eigentumserwerb der Republik in Frage? Hier bestehen zwei Möglichkeiten der Sachverhaltsanalyse:

Die eine würde an den von Dr. Rinesch im Namen der Erben Bloch-Bauers abgeschlossenen Vergleich anknüpfen. Dieser ist so zu deuten, dass hierdurch die an und für sich den Erben Ferdinand Bloch-Bauers gegenüber

der Stadt Wien zustehenden Rückstellungsansprüche an die Republik Österreich abgetreten wurden.³⁰ Die Österreichische Galerie machte also die Rückstellungsansprüche der Erben Bloch-Bauers geltend; die Stadt Wien erfüllte – geht man von dieser Betrachtungsweise aus – diese Ansprüche, ohne dass es eines formellen Verfahrens bedurfte.

Nach der zweiten Analysevariante wäre der für den Eigentumserwerb durch die Republik maßgebliche Titel nicht in den zedierten Rückstellungsansprüchen, sondern vielmehr in einer neuen, von der Republik mit der Stadt Wien abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausfolgung dieses Bildes zu sehen.

4. Eigentumsrechtliche Situation bzgl des Bildes *Häuser in Unterach am Attersee*

Besonders gelagert ist schließlich die eigentumsrechtliche Situation im Fall des Bildes *Häuser in Unterach am Attersee*. Dieses Bild war in der Innehabung Dr. Führers verblieben; es gelangte nach der Verhaftung Dr. Führers in den Besitz Karl Bloch-Bauers. Von dort wurde es entsprechend der Vereinbarung zwischen Dr. Rinesch und Dr. Garzarolli, dem Leiter der Österreichischen Galerie, im April 1948 abgeholt. Da nicht klar ist, aus welchen Gründen das Bild in der Innehabung Dr. Führers verblieb, kann über die eigentumsrechtliche Stellung des Bildes während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs keine definitive Aussage getroffen werden. Sollten die nationalsozialistischen Behörden einen Erwerb durch Dr. Führer bewilligt haben, so wäre dieser nach den zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften wohl zu bejahen gewesen. Andernfalls ist vom Fortbestehen des ursprünglichen Eigentums Ferdinand Bloch-Bauers auszugehen.

Mit der Übergabe des Bildes an den Neffen Ferdinand Bloch-Bauers, Karl Bloch-Bauer, ging das Eigentum aber jedenfalls wieder an Ferdinand Bloch-Bauer bzw seine Erben über. Die Republik erwarb das Eigentum am Bild mit seiner Übergabe an die Österreichische Galerie im April 1948. Der Titel war hier die von Dr. Rinesch im Namen der Erben Bloch-Bauers abgeschlossene Vereinbarung mit der Österreichischen Galerie.

5. Zwischenresumee

Es zeigt sich somit, dass ein direkter Erwerb der Republik vom ursprünglichen Eigentümer nur in einem Fall

²⁹ Der Eigentumsübergang bereits im Jahr 1945 entspricht dem Verhalten der Beteiligten; wäre man davon ausgegangen, dass es sich beim Bild um deutsches Eigentum handelt, so hätte ein Kurator für das Deutsche Reich bestellt werden müssen.

³⁰ Es hat zwischen der Stadt Wien und den Erben Ferdinand Bloch-Bauers wohl keine dem Vergleich vorausgehende Einigung über die Rückstellung des Bildes gegeben. Diesem Umstand kommt deswegen Bedeutung zu, weil bei Vorliegen einer solchen Einigung auch eine dritte Deutung des Sachverhalts in die Richtung möglich wäre, dass nicht der gesetzliche Rückstellungsanspruch, sondern der aufgrund einer vertraglichen Einigung resultierende vertragliche Rückforderungsanspruch abgetreten worden sei.

stattgefunden hat, nämlich betreffend das Bild *Häuser in Unterach am Attersee*. Im Fall des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* hat die Republik das von der Stadt Wien erworben.³¹ In den anderen drei Fällen erfolgte der Erwerb unmittelbar vom Deutschen Reich. Dies zeigt nun aber, dass jener Gesichtspunkt, der gegen die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ins Feld geführt wurde, nämlich der direkte Erwerb vom ursprünglichen Eigentümer, bestenfalls bezüglich eines Bildes zum Tragen kommen kann, nicht aber bezüglich der anderen vier Bilder.

D. Zur Ratio und Reichweite des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

1. Tatbestand dem Wortlaut nach erfüllt

Prüft man nun die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass **bezüglich aller fünf Bilder der Tatbestand** dieser Bestimmung ihrem Wortlaut nach jedenfalls erfüllt ist: Sämtliche Bilder waren Gegenstand einer Vermögensentziehung im Sinne des Nichttätigkeitsgesetzes und befinden sich nunmehr – nach rechtmäßigem Eigentumsübergang – im Eigentum der Republik Österreich. Kausal für den Erwerb des Eigentums der Republik war in vier Fällen entweder Art 22 StV iVm dem 1. StVDG (Varianten A und B) oder ein nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich automatisch stattfindender Übergang des ehemaligen österreichischen Eigentums vom Deutschen Reich auf die Republik Österreich (Variante C). Da diese Variante des Eigentumsübergangs von der Rechtsordnung vorgesehen war, ist sie als rechtmäßig iS des § 1 Z 2 KunstrückgabeG anzusehen. Nur im Fall des Bildes *Häuser in Unterach am Attersee* liegt der Titel für den Eigentumsübergang durch die Republik in einem mit den Erben Ferdinand Bloch-Bauers abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Da dieses aber – soweit ersichtlich – gültig zustande gekommen ist, liegt auch hier ein rechtmäßiger Erwerb durch die Republik vor. Daher sind auch hier die Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzes jedenfalls seinem Wortlaut nach erfüllt.

2. Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung? – Die bisherige Praxis des Beirats

Im Folgenden ist zu prüfen, inwieweit jenen Argumenten Berechtigung zukommt, die eine gegenüber ihrem Wortlaut einschränkende Auslegung dieser Bestimmung fordern. Als Ausgangspunkt dieser Prüfung wird die Praxis des Beirats gewählt, kommt ihr doch – wie bereits oben dargelegt – aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes für die Auslegung des Gesetzes entscheidende Bedeutung zu.

³¹ Siehe jedoch unten Abschnitt E.2. zur Problematik des § 14 Abs 5, 3. RStG.

In dieser Praxis spielt § 1 Z 2 KunstrückgabeG eine wichtige Rolle, ist es doch in vielen Fällen diese Bestimmung, auf welche die Rückgabe gestützt wird. Dabei überwiegen Konstellationen, in denen der für die spätere Innehabung³² der Republik Österreich kausale Erwerbsvorgang bereits während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft stattfand und die Republik in der Folge das Eigentum gem Art 22 StV iVm dem 1. StVDG erwarb.³³ In einer Minderzahl der Fälle erfolgte dieser kausale Erwerb erst nach dem Ende des 2. Weltkriegs von dritter Seite.³⁴ Recht bald nach Aufnahme seiner Tätigkeit war der Beirat auch mit Fällen konfrontiert, in denen es bezüglich der Rückstellung der entzogenen Kunstgegenstände nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich Verhandlungen bzw sogar Verfahren gegeben hatte, die aber nicht zu einer Rückstellung geführt, sondern vielmehr in einer Vereinbarung geendet hatten, nach welcher die Kunstgegenstände in den betreffenden Museen verblieben.

a) Der Fall Czczowiczka

Erstmalig war der Beirat mit einer solchen Konstellation im Fall Czczowiczka (Beschluss vom 18. 8. 1999) konfrontiert. Diesem Fall lag das Begehren auf Rückgabe unter anderem zweier wertvoller Miniaturen aus dem Besitz der Albertina zugrunde. Die den Eigentümern geraubten und 1942 im Dorotheum veräußerten Miniaturen waren von der Albertina im Jahr 1948 von einer Galerie gekauft worden. Bezüglich dieser Miniaturen war nach 1945 ein Rückstellungsverfahren anhängig gemacht worden. Dieses endete in einem Vergleich; der Bund verpflichtete sich zur Rückgabe zweier – ebenfalls entzogener – chinesischer Grabfiguren, die beiden Miniaturen verblieben hingegen im Besitz der Albertina. Der Bund verpflichtete sich weiters zur Zahlung eines Kostenbeitrages von S 1.500,-. Vom damaligen Vertreter der Finanzprokurator wurde der Vergleich bei der gegebenen Beweis- und Rechtslage als für die Republik Österreich günstig bezeichnet, da „kaum anzunehmen“ sei, dass „die Rückstellungskommission einen gutgläubigen Erwerb durch die Republik Österreich annimmt“.

Diesen Sachverhalt nahm der Beirat zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des § 1 Z 2 KunstrückgabeG seines Erachtens nach zu weit formuliert sei, erfasse

³² Der Begriff „Innehabung“ wird hier bewusst verwendet; für den Eigentumsübergang durch die Republik Österreich letztlich kausal war ja nicht dieser während der Naziherrschaft erfolgte Erwerbsvorgang, sondern Art 22 StV iVm dem 1. StVDG.

³³ Ein Beispiel hierfür findet sich im Beschluss vom 3. 12. 2002 bzgl eines Salznäpfchens und eines Deckelkruges aus dem Eigentum von Jacques Ziegler, die vermutlich 1942 durch das Kunstgewerbemuseum im Dorotheum erworben worden waren.

³⁴ Ein Beispiel hierfür stellt der Beschluss des Beirats von 28. 11. 2000 dar, dem der Fall Lasus zugrunde liegt. Hier wurde die Rückstellung zweier Klimt-Bilder empfohlen. Das eine hievon hatte die Österreichische Galerie 1950 im Tauschweg erworben, das andere im Wege einer letztwilligen Verfügung.

er doch auch folgenden Fall: „Ein zwischen 1938 und 1945 entzogener Kunstgegenstand wurde nach 1945 dem ursprünglichen Eigentümer rückgestellt und im Jahr 1995 vom Bund, etwa auf einer öffentlichen Versteigerung durch Kauf zum Marktpreis erworben. Auch in diesem Fall wären beide Tatbestandsmerkmale erfüllt, lediglich auf Kunstgegenstände, die der Bund erst nach Inkrafttreten des RückgabeG erworben hat oder erwirbt, wäre dieses seinem Wortlaut nach nicht anwendbar“.³⁵ In einem solchen Fall sei nach Ansicht des Beirats eine Rückgabe aber nicht indiziert, daher müsse der Gesetzestext einschränkend ausgelegt werden, um eine Rückgabe im Beispielsfall auszuschließen.

Dieser Hinweis auf die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung dieser Bestimmung hinderte den Beirat aber nicht, trotz des Vorliegens des Vergleichs die Rückgabe der Miniaturen zu empfehlen. Der für seine Entscheidung wesentliche Gesichtspunkt lag darin, „dass sowohl aus damaliger, als auch aus heutiger Sicht eine Fortsetzung des Rückstellungsverfahrens ohne Abschluss des Vergleiches aller Voraussicht nach zur Verpflichtung des Bundes auch die beiden Miniaturen zurückzustellen, geführt hätte“.

b) Der Fall Pollak

Mit einer ähnlichen Situation war der Beirat in jenem Sachverhalt konfrontiert, der seinem Beschluss vom 27. 3. 2000 zugrunde liegt. Hier machten die Erben nach Ernst Pollak den Anspruch auf Rückgabe einer Reihe von Kunstgegenständen geltend, die im Jahr 1942 durch die VUGESTA beschlagnahmt worden waren. Bezüglich dieser und anderer Gegenstände war am 27. 11. 1948 ein Restitutionsvergleich abgeschlossen worden, der dazu führte, dass insgesamt neun Kunstgegenstände im Eigentum der Republik verblieben. Ungeachtet dieses Vergleichs empfahl der Beirat die Rückstellung der Kunstwerke. Ausdrücklich lehnt es der Beirat ab, der von der Finanzprokurator im Verfahren vertretenen These, eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentumsrechtes an den Bund, die auf einer freien Willenserklärung des Berechtigten oder seiner Rechtsnachfolger beruht, sei vom Tatbestand des § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht erfasst, uneingeschränkt zu folgen. Obwohl der Beirat diesem Grundsatz – wie er in den Ausführungen zum Fall Czezowiczka deutlich gemacht hat – durchaus Sympathie entgegenbringt, hält er Ausnahmen hiervon für notwendig:

„Um aber den aus den Materialien erschießbaren Intentionen des Gesetzgebers nachzukommen, ist es geboten

und auch gerechtfertigt, von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen. Diese müssen dann in Betracht gezogen werden, wenn der Vertragspartner noch keine Verfügungsmacht über die betroffenen Kunstgegenstände hatte, der Vergleich somit zugleich eine Regelung geltend gemachter Rückstellungsansprüche war. Standen hingegen die Kunstgegenstände zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits wieder in der Verfügungsmacht des seinerzeit Berechtigten, so kommt der zweite Tatbestand des Rückgabegesetzes nicht in Betracht (sondern nur der erste Tatbestand, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen). Darüber hinaus und zusätzlich muss aber der Vergleich aus heutiger Sicht eine ansonsten im Rechtsweg (insbesondere in einem Rückstellungsverfahren) durchsetzbare Rückstellung der Kunstgegenstände hintangehalten haben (so etwa auch die Argumentation in der Rückgabesache Czezowiczka).“³⁶

Zutreffend erkennt der Beirat, dass diese Voraussetzungen im Fall Pollak gegeben waren: Wäre der Vergleich nicht abgeschlossen worden, hätten die Rechtsnachfolger die Rückstellung der verfahrensgegenständlichen Kunstgegenstände durchsetzen können. Daher wird auch hier die Rückstellung empfohlen.

c) Der Fall Kantor

Ein dritter Fall, in dem trotz Vorliegens eines Vergleichs eine Rückgabeempfehlung ausgesprochen wurde, ist der Fall Kantor (Beschluss vom 22. 11. 1999). Er zeichnet sich dadurch aus, dass der Vergleich nicht auf Grund eines Rückstellungsverfahrens abgeschlossen wurde, sondern vielmehr erst im Jahr 1974. Diesem Vergleich war eine drei Jahre dauernde Auseinandersetzung zwischen den Erben nach Dr. Siegfried und Irma Kantor vorausgegangen. Die Republik hatte die Herausgabe des Bildes verweigert, bot aber schließlich einen Vergleichsabschluss zum halben Schätzwert an. Dieser wurde von den Erben der Familie Kantor angenommen. Nach Inkrafttreten des KunstrückgabeG machten die Erben Kantor nun neuerlich einen Herausgabeanspruch geltend. Auch hier gab der Beirat eine die Rückgabe bejahende Empfehlung ab. Als Begründung führte er an, dass es zum Abschluss des Vergleichs nicht gekommen wäre, wenn die Identität der in der Albertina befindlichen Klimt-Zeichnung mit derjenigen aus der Sammlung Kantor schon damals bekannt gewesen wäre.³⁷ Es kam also auch in diesem Fall der Gesichtspunkt zum Tragen, dass – betrachtet man die Situation bei Vergleichsabschluss aus heutiger Sicht – die Geltendmachung eines Rückgabebegehrens eigentlich hätte erfolgreich sein müssen.³⁸

³⁵ Die Zutreffendheit dieser Aussage wird weiter unten kritisch untersucht. Bereits an dieser Stelle ist aber zu vermerken, dass die Aussage, das Gesetz sei auf nach seinem Inkrafttreten getätigte Ankäufe nicht anzuwenden, jeglicher Berechtigung entbehrt. Ganz im Gegenteil schließt nichts im Gesetz aus, es auch auf Gegenstände anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten erworben wurden, vorausgesetzt, es liegen die im Gesetz aufgelisteten Voraussetzungen vor.

³⁶ Hervorhebung durch den Verf.

³⁷ Die Republik hatte behauptet, die verschwundene Zeichnung aus der Sammlung Kantor sei nicht ident mit der in der Albertina befindlichen Zeichnung.

³⁸ Hingegen empfiehlt der Beirat grundsätzlich keine Rückgabe, wenn bezüglich der betreffenden Kunstgegenstände ein rechtskräftiges Erkenntnis der Rückstellungsbehörden vorliegt. (Vgl.

3. Teleologische Beurteilung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

a) Kein Abstellen auf subjektive Unredlichkeit

Das vom Beirat im Fall Czezowiczka formulierte Beispiel des 1945 rückgestellten und 1995 von der Republik erworbenen Kunstwerkes legt tatsächlich nahe, dass der Wortlaut des § 1 Z 2 KunstrückgabeG etwas zu weit geraten ist, erschiene eine Rückgabe in diesem Fall doch rein intuitiv merkwürdig. Es stellt sich nun allerdings die Frage, aus welchem Grund eine Rückgabe genau in diesem Fall nicht stattfinden soll. Der Beirat versucht diese Frage durch Rekurs auf die Gesetzesmaterialien zu beantworten. In diesen findet sich zu § 1 Z 2 KunstrückgabeG folgende Passage: „Einige Museumsdirektoren haben in der Nachkriegszeit in gutem Glauben Kunstgegenstände am Kunstmarkt bei befugten Händlern erworben, wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben“. Aus dieser Formulierung gewinnt der Beirat die These, dass vom Gesetz nur solche Fälle des Erwerbs durch die Republik erfasst seien, in denen im Nachhinein derartige Zweifel an der Unbedenklichkeit aufgetreten sind. Durch § 1 Z 2 KunstrückgabeG werde eine Ausnahme vom Grundsatz *mala fides superveniens non nocet* statuiert. Da im Fall des 1945 zurückgestellten und 1995 wieder erworbenen Kunstwerks von einer solchen nachträglich auftretenden Bedenklichkeit keine Rede sein könne, komme hier eine Rückgabe nicht in Betracht.

Nähere Betrachtung zeigt jedoch, dass diese Überlegungen, die eine Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG nur dann zulassen, wenn den für die Republik handelnden Personen zumindest *ex post* ein subjektiver Vorwurf gemacht werden kann, verfehlt sind. Für die Anwendung des Gesetzes ist die Möglichkeit eines solchen nachträglichen Vorwurfs gänzlich irrelevant. Das lässt sich anhand eines Beispiels leicht zeigen: Angenommen sei,

Beschluss vom 27. 10. 1999 in der Rückgabesache Alma Mahler-Werfel/Munch: Meereslandschaft mit Mond.) Der Beirat begründet dies durch Berufung auf die materielle Rechtskraft solcher Erkenntnisse. Das überzeugt nicht. Wird einem Kläger in einem Verfahren das Eigentum an einer Sache rechtskräftig zugesprochen, so hindert die materielle Rechtskraft dieses Urteils ihn nicht, die Sache dennoch beim Beklagten zu belassen oder sie ihm nach gewisser Zeit wieder zu übergeben. Die materielle Rechtskraft wehrt es dem durch die betreffende Entscheidung Begünstigten nicht, ein Verhalten an den Tag zu legen, das dem Rechtsstandpunkt der Gegenseite entspricht. Falls sich somit seit Ergehen des Erkenntnisses der Rückstellungskommission neue Fakten ergeben haben, die zeigen, dass das Verfahren zu einem unrichtigen Ergebnis geführt hat, würde die Republik nichts – und insbesondere nicht die materielle Rechtskraft – daran hindern, sich entsprechend dieses neuen Wissensstandes zu verhalten und das Bild dennoch zurückzugeben. Auch das KunstrückgabeG untersagt eine solche Rückgabe nicht. Siehe die treffende Kritik durch Meisel/Jungwirth, Moralisch verständlich, aber rechtlich nichts zu machen? Munchs „Sommernacht am Strand“ vor dem Kunstrückgabebeirat, in Pawlowsky/Wendelin (Hrsg), Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Band 3, erscheint 2006.

ein Bundesmuseum habe 1953 ein während der Nazizeit „arisiertes“ und nie restituiertes Bild bei einer Auktion erworben und es wäre selbst bei größter Genauigkeit nicht zu erkennen gewesen, dass es sich um ein „arisiertes“ Bild handelte, sodass der für das Museum handelnden Person auch nachträglich kein Vorwurf gemacht werden kann. Folgt man den teleologischen Überlegungen des Beirats, so wäre eine Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ausgeschlossen, da dem Käufer auch nachträglich kein Vorwurf gemacht werden kann. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass auch ein solches Gemälde vom Gesetz erfasst und zurückzugeben wäre.

b) Die § 1 Z 2 KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio

Das wird deutlich, wenn man sich präziser um die dem § 1 Z 2 KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio bemüht. Für deren Erfassung ist die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von größter Bedeutung. Es ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz als Reaktion auf den wiederholt erhobenen Vorwurf erlassen wurde, in den österreichischen Galerien und Kunstsammlungen befänden sich auch mehr als 50 Jahre nach Kriegsende noch immer von den Nationalsozialisten entzogene Kunstwerke, die nicht an ihre Eigentümer zurückgestellt worden seien. Österreich habe es unterlassen, nach 1945 die Rückstellung derartiger Objekte in hinreichendem Umfang und mit hinreichender Energie zu betreiben. Diesem Vorwurf sollte endgültig dadurch der Boden entzogen werden, dass man die Möglichkeit zur Rückgabe derartiger Kunstwerke vorsah.

Berücksichtigt man diesen Entstehungskontext, so wird das Anliegen des Gesetzes deutlich: Es soll die Rückgabe jener Kunstwerke ermöglicht werden, die nach dem Krieg nicht zurückgestellt wurden und sich im Eigentum der Republik befinden. Die Republik Österreich möchte nicht länger – wenn auch nur mittelbar – Profiteur derartiger nationalsozialistischer Vermögensentziehungen sein. Die betreffenden Objekte werden entweder an die Erben rückgestellt oder gem § 2 Abs 1 Z 2 KunstrückgabeG dem Nationalfonds zur Verfügung gestellt.

In normativer Hinsicht sind für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG somit zwei Gesichtspunkte wesentlich: Der erste ist das Unterbleiben der Rückstellung nach 1945; dieses führt dazu, dass das grobe Unrecht der Entziehung nach wie vor andauert und nicht durch den *contrarius actus* der Rückstellung rückgängig gemacht wurde. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt ist das Eigentum der Republik Österreich: Der Gesetzgeber³⁹ hat nur für diesen öffentlichen Bereich die Rückgabe angeordnet, nicht aber bezüglich dritter, privater Eigentümer.

³⁹ Teilweise sind die Landesgesetzgeber dem Beispiel des Bundesgesetzgebers gefolgt.

Erfasst man die Ratio des Gesetzes auf diese Weise, so lassen sich für seine Anwendung wesentliche Erkenntnisse gewinnen. Es zeigt sich erstens, dass die vom Beirat in den Fällen des Erwerbs von dritter Seite postulierte Notwendigkeit eines gegenüber der Republik zumindest nachträglich zu erhebenden Vorwurfs nicht besteht; auch dann, wenn ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden könnte, würde die Ratio des Gesetzes seine Anwendung fordern, da es eben um Kunstwerke geht, bezüglich derer keine Rückstellung stattgefunden hat.

Das Erfordernis des subjektiven Vorwurfs ist auch deswegen verfehlt, weil es ja gerade die Berufung auf eine vorgeliebte Redlichkeit war, mit welcher sich die Republik nach 1945 oftmals einer Rückstellung entziehen sollte. Da das Gesetz seinem Zweck nach diese nach 1945 eingeschlagene viel zu enge Praxis korrigieren möchte, wäre es geradezu paradox, nunmehr dem Erfordernis des unredlichen Erwerbs „über die Hintertür“ wieder Eingang zu verschaffen.⁴⁰ Zweitens zeigt sich aber, aus welchem Grund in dem vom Beirat formulierten Beispielsfall eine Anwendung des KunstrückgabeG nicht in Frage kommt: Sie scheidet deswegen aus, weil in diesem Beispielsfall eine Rückgabe stattgefunden hat, geht es doch um Kunstwerke, die nach 1945 restituiert wurden. Damit fehlt aber der erste für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG wesentliche normative Gesichtspunkt; der zweite ist zwar verwirklicht, kann aber allein eine Rückgabe nicht begründen.

c) Exkurs 1: Die dem § 1 Z 1 KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio

Eine etwas andere Ratio liegt dem § 1 Z 1 des G zugrunde. Hier ist es nicht primär das Unterbleiben einer Restitution, an welche die Rückstellungspflicht geknüpft wird, sondern vielmehr die Art und Weise, auf welche die betreffenden Kunstwerke nach Rückgabe wieder in das Eigentum der Republik gelangt sind. Verpönt wird durch diese Bestimmung der Erwerb aufgrund einer **akquisitorischen Verwendung des AusfuhrverbotsG**. In § 1 Z 1 KunstrückgabeG gibt der Gesetzgeber eindeutig zu erkennen, dass er die Verwendung des Ausfuhrverbotes durch staatliche Stellen zum Zwecke des Erwerbs von rückgestellten Bildern missbilligt. Hier liegt eine eindeutige Negativbewertung vor, die dazu führt, dass der hierdurch herbeigeführte Erwerb keinen rechtlichen Bestand haben soll. Diese Anordnung gründet sich in der prinzipiellen Wertung, dass die Berufung auf das Ausfuhrverbot im Zusammenhang mit entzogenen Kunstgegenständen sittlich und rechtlich nicht gerechtfertigt war. Daher soll die Rückgabe möglich werden.

⁴⁰ Das bedeutet nicht, dass subjektive Elemente für die Anwendung des Gesetzes gänzlich ohne Bedeutung sind (s hierzu sogleich unten Abschnitt d).

d) Exkurs 2: Weitere Fälle der Anwendung des KunstrückgabeG trotz erfolgter Rückstellung

Eine der schwierigsten Fragen, die das KunstrückgabeG aufwirft, betrifft das Problem, ob eine Anwendung des Gesetzes dann möglich ist, wenn der betreffende Kunstgegenstand zwar zurückgestellt worden ist, in der Folge aber wieder von der Republik erworben wurde. Hier sind Konstellationen denkbar, in denen eine solche Anwendung zu bejahen ist. So kommt vor allem eine analoge Anwendung des § 1 Z 1 KunstrückgabeG in Frage, wenn ein Kunstgegenstand restituiert worden war, in der Folge aber unter Ausnutzung des AusfuhrverbotsG von der Republik erworben wurde. Hier wäre die Restitutionspflicht insbesondere dann zu bejahen, wenn kein adäquater Kaufpreis bezahlt wurde. Eine analoge Anwendung wird auch dann zu erwägen sein, wenn in derartigen Fällen des Rückerwerbs auf Seiten der Republik ein unredliches Verhalten vorlag. Der Vorwurf unredlichen Verhaltens ist also zwar nie notwendige Bedingung für die Anwendung des Gesetzes, er kann aber uU eine **hinreichende Bedingung** für seine Anwendung darstellen.

4. Beurteilung der bisherigen Praxis des Beirats

a) Ein möglicher Einwand gegen diese Praxis

Versucht man die vom Beirat in jenen oben beschriebenen Fällen, in denen ein Rückstellungsvergleich geschlossen worden war, gefassten Beschlüsse im Hinblick auf die hier analysierte Ratio des Gesetzes zu beurteilen, so ist zu fragen, welche Bedeutung den jeweils abgeschlossenen Vergleichen vor dem Hintergrund dieses Gesetzeszwecks zukommt. Hier liegt nun mE der wesentliche Gesichtspunkt darin, dass diese Vergleiche dazu geführt haben, dass eine Rückstellung der jeweiligen Kunstwerke unterblieben ist. Jener Zustand, der durch die nationalsozialistische Vermögensentziehung herbeigeführt worden war, wurde durch die Vergleiche nicht behoben. Das bedeutet aber, dass der Umstand, an den die Ratio des Gesetzes die Rückgabe knüpft, das Unterbleiben der Rückstellung, auch hier verwirklicht ist und daher insoweit für die Anwendung des Gesetzes spricht.

Dem könnte man entgegenzuhalten versuchen, in diesen Fällen liege doch ein Verzicht auf die Rückstellung, somit ein freiwilliger Verzicht auf die betreffenden Kunstgegenstände selbst vor. Nach dem Grundsatz *volenti non fit iniuria* wäre durch diese einverständliche Regelung das nationalsozialistische Unrecht **aufgehoben** worden und eine Anwendung des Gesetzes daher nicht mehr indiziert. Dieser Einwand hat auf den ersten Blick etwas Plausibles an sich: Da eine Anwendung des Gesetzes nach erfolgter Rückstellung (abgesehen vom in § 1 Z 1 KunstrückgabeG geregelten Fall⁴¹) selbst dann nicht mehr in

⁴¹ Bzw in den Fällen der analogen Anwendung dieser Bestimmung oder des § 1 Z 2 KunstrückgabeG; s hierzu oben Exkurs 2.

Frage kommt, wenn die Gegenstände wiederum in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden sein sollten, erscheint es tatsächlich naheliegend, die Anwendung des Gesetzes auch dann zu verneinen, wenn eine solche Regelung gleichsam „auf kurzem Wege“ getroffen wird, indem der geschädigte Eigentümer oder seine Erben auf die Rückstellung verzichten. In beiden Fällen würde das Ergebnis durch eine an und für sich privatrechtlich wirksame Willenserklärung des geschädigten Eigentümers herbeigeführt.

b) Der Einwand wäre verfehlt

Bei genauerer Analyse zeigt sich aber, dass der Einwand verfehlt ist. Auszugehen ist wiederum von der Ratio des Gesetzes: Sie knüpft die Rückgabe an die nach 1945 unterlassene Rückstellung des Kunstgegenstandes. Die Rückstellung hingegen schließt die Rückgabe in der Regel aus. Damit ist zu fragen, ob ein von Rückstellungswerber und Republik geschlossener Vergleich in normativer Hinsicht der Rückstellung gleich gehalten werden kann. Das ist nun aber zu verneinen; der wesentliche normative Aspekt wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass solche Vergleiche ja nur deswegen geschlossen wurden, weil sich die Republik weigerte, die betreffenden Kunstgegenstände freiwillig herauszugeben. Diese Weigerung versetzte den Rückstellungswerber in eine Situation, in welcher die Notwendigkeit bestand, sich zu entscheiden, ob er die Rückstellungsansprüche im Rückstellungsverfahren geltend machen oder sich mit weniger zufrieden geben sollte. So verzichteten die Rückstellungswerber im Fall Czezowiczka auf die Rückstellung der zwei Miniaturen, um wenigstens die chinesischen Grabfiguren zurückzuerhalten. Die Alternative zum Vergleichsabschluss wäre also immer nur die gewesen, sich auf einen formellen Rechtsstreit mit der Republik einzulassen. Der Vergleichsabschluss war für die Rückstellungswerber daher immer die Wahl des – aus ihrer **damaligen Situation** betrachtet – geringeren Übels.

Ganz anders hingegen war die Lage jenes Opfers nationalsozialistischer Vermögensentziehung, das sich nach **Rückgabe** der Kunstgegenstände entschloss, das Eigentum an diesen an die Republik Österreich zu übertragen. Dieses Opfer hatte in der Regel⁴² nämlich eine genuine, freie Entscheidungssituation: Das Unterbleiben der Weiterveräußerung brachte nicht das Übel der Notwendigkeit eines möglicherweise langwierigen auf die Rückstellung der Kunstgegenstände gerichteten Verfahrens gegen die Republik mit sich, waren diese ja schon zurückgestellt worden.

Obwohl somit eine nach Rückstellung erfolgende Veräußerung der Kunstgegenstände an die Republik und ein gegenüber der Republik erklärter Verzicht auf die Rückstellung zum selben Ergebnis führten, bestand zwischen den beiden Vorgangsweisen ein drastischer Unterschied,

was die Freiheit der jeweiligen Entscheidung betraf. Während der Eigentümer im ersten Fall vor der Wahl stand, die Sache an die Republik zu übertragen oder aber selbst zu behalten, bestand im zweiten Fall die Abwägungssituation zwischen der Verzichtserklärung und der meist sehr beschwerlichen Geltendmachung der Rückstellungsansprüche. Im ersten Fall lag ein Verzicht auf die entzogenen Gegenstände selbst vor, im zweiten hingegen nur ein solcher auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

Diesem Unterschied entspricht ein weiterer, wenn man die beiden Situationen im Hinblick auf das Verhalten der Republik betrachtet. Im ersten Fall kann ihr kein Vorwurf mehr gemacht werden, hat sie die entzogenen Kunstgegenstände doch tatsächlich zurückgestellt; im zweiten Fall hat sie die Rückstellung verweigert. Sie war nicht bereit, jenes Übel, das in Form der Vermögensentziehung während der nationalsozialistischen Besetzung geschehen war und von dem sie mittelbar als Eigentümerin der entzogenen Sache profitierte, rückgängig zu machen, sondern bestand vielmehr auf seiner **Aufrechterhaltung**. Da die vom geschädigten Eigentümer abgegebene Verzichtserklärung nur das Ergebnis dieser – aus heutiger Sicht jedenfalls – verpönten und negativ bewerteten Vorgangsweise der Republik war, kann sie nicht

⁴² Siehe oben Exkurs 2 zu möglichen Ausnahmen.

dazu herangezogen werden, um die Republik zu exkulpieren. In dieser Situation greift jener Vorwurf, der zur Erlassung des KunstrückgabeG geführt hat, uneingeschränkt und fordert seine Anwendung.

c) Praxis des Beirats entspricht der Ratio des Gesetzes

Aufgrund dieses Unterschiedes lassen sich diese beiden Situationen nicht vergleichen. Es zeigt sich vielmehr, dass der Beirat zurecht dem im Verfahren iS Pollak von der Finanzprokurator gemachten Vorschlag nicht gefolgt ist, welche jene Fälle, in denen es zu einem derartigen Vergleichsabschluss gekommen ist, generell aus dem Anwendungsbereich des KunstrückgabeG ausnehmen wollte. Die Praxis des Beirats, trotz derartiger in Vergleichsform gekleideter Verzichtserklärungen auf Rückstellung die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG zu bejahen, ist vielmehr zutreffend und dem Zweck des Gesetzes entsprechend. Solche Verzichtserklärungen haben zum Unterbleiben der Rückstellung geführt; daher fordert die Ratio des Gesetzes seine Anwendung. Das Unterbleiben der Rückstellung kann durch die Abgabe der Verzichtserklärung nicht gerechtfertigt werden. Diese wurde nämlich in einer durch das KunstrückgabeG verpönten, von der Republik durch ihr rechtswidriges Verhalten⁴³ herbeigeführten Situation eingeschränkter Entscheidungsfreiheit abgegeben, wäre dem Rückstellungswerber doch andernfalls nur die Möglichkeit zum Beschreiten des Rechtswegs offen gestanden.

Es zeigt sich auch, dass den beiden vom Beirat für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG aufgestellten Voraussetzungen zugestimmt werden kann. Der Beirat lässt die Rückgabe zum einen nur dann zu, wenn der seinerzeit Berechtigte noch nicht wieder die volle Verfügungsmacht über die betreffenden Kunstgegenstände erlangt hat.⁴⁴ Zum anderen fordert der Beirat, dass der Vergleich eine aus heutiger Sicht ansonsten im Rechtsweg durchsetzbare Rückstellung der Kunstgegenstände hintangehalten hat. Die erste Voraussetzung muss als legitim angesehen werden, da nach Rückgabe der Kunstwerke die oben beschriebene Situation eingeschränkter Entscheidungsfreiheit in der Regel nicht mehr gegeben ist. Die zweite Voraussetzung folgt schon aus dem Grundanliegen des KunstrückgabeG: Wenn es sich um entzogene Kunstgegenstände gehandelt hat, so wären diese zu restituieren gewesen, sodass – zumindest aus heutiger Perspektive betrachtet – ein Obsiegen des Rückstellungswerbers in einem Rückstellungsverfahren zu erwarten gewesen wäre.

⁴³ Die Republik weigerte sich, Ansprüche zu erfüllen, denen aufgrund der Rückstellungsgesetze aufrechter Bestand zukam.

⁴⁴ Hat er wieder die volle Verfügungsmacht erlangt, so kommt nur die unmittelbare Anwendung des ersten Tatbestandes oder aber die analoge Anwendung des Gesetzes in Frage.

d) Zur Frage der Entgeltlichkeit des Verzichts

Eine weitere Frage, die zwar für die Beurteilung des Falles Bloch-Bauer irrelevant, aber in dogmatischer Hinsicht interessant ist, hat in der Praxis des Beirates bis jetzt noch keine eindeutige Antwort gefunden. Dies ist die Frage, ob bei Vorliegen eines Verzichts das KunstrückgabeG auch dann anwendbar ist, wenn die Republik für den Verzicht eine Gegenleistung erbracht hat, die über die Rückstellung anderer, ebenfalls entzogener Vermögenswerte hinausging.

Hier erscheinen zwei Beschlüsse einschlägig zu sein. Im – bereits oben besprochenen – Fall Kantor hatten die Rückstellungswerber eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Schätzwertes erhalten; die Rückgabe wurde vom Beirat empfohlen. Eine andere Entscheidung traf der Beirat im Fall Rothberger (Beschluss vom 26. 6. 2000). Hier hatte ein Rückstellungsvergleich vorgesehen, dass die vier beanspruchten Gemälde von Schütz in der Albertina verbleiben sollten. Im Gegenzug hatte die Albertina dem Rückstellungswerber aber vier Stiche von Israel van Meckenem übergeben.⁴⁵ Der Beirat empfahl im Hinblick auf diesen Umstand die Rückgabe der Gemälde von Schütz nicht.

Das wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis die Entscheidungen iS Kantor und iS Rothberger stehen. Hier erscheint eine Abgrenzung unter der Annahme möglich, dass die im Fall Rothberger als Entschädigung geleisteten Stiche vom Wert her den Gemälden von Schütz entsprachen. Dann hätte in diesem Fall eine adäquate Kompensation für den Verzicht auf die Rückgabe vorgelegen. Dieser Umstand könnte es rechtfertigen, in einem derartigen Fall das KunstrückgabeG nicht anzuwenden. Es könnte argumentiert werden, dass durch die Leistung einer adäquaten Entschädigung eine Rückstellung zwar nicht in natura, aber doch im Hinblick auf den durch die entzogene Sache repräsentierten finanziellen Wert geleistet wurde. Im Fall Kantor würde dieser Gesichtspunkt hingegen nicht greifen, da eine Zahlung von bloß 50% des Wertes der entzogenen Sache keineswegs als adäquate Entschädigung angesehen werden kann.

E. Beurteilung des Falles Bloch-Bauer

Nach Herausarbeitung der für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG maßgeblichen Gesichtspunkte ist es nun möglich, eine Beurteilung der rechtlichen Situation bezüglich der fünf Bilder zu formulieren.

⁴⁵ Nach dem im Beschluss wiedergegebenen Sachverhalt hat es sich bei diesen vier Stichen nicht um Kunstgegenstände gehandelt, die dem Rückstellungswerber während der nationalsozialistischen Herrschaft entzogen worden waren, sodass hier eine genuine Gegenleistung für die Verzichtserklärung vorlag. Den im Text bezüglich dieses Falls angestellten Überlegungen liegt die Annahme einer solchen genuine Gegenleistung zugrunde.

1. Die Rechtslage bezüglich der Bilder *Adele Bloch-Bauer I und II und Apfelbaum I*

Die Beurteilung der Rechtslage bezüglich dieser drei Bilder hängt davon ab, welcher Ansicht man bezüglich ihrer eigentumsrechtlichen Zuordnung im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses folgt. Im Folgenden soll vorerst von Variante C ausgegangen werden, nach welcher sich der Gesamtbestand der Österreichischen Galerie, also samt entzogener Bilder, im Eigentum der Republik Österreich befand.⁴⁶ Sodann wird geprüft, ob sich in den Varianten A und B Abweichungen ergeben.

a) Beurteilung bei Vorliegen der sachenrechtlichen Variante C

In dieser Variante standen die drei Bilder *Adele Bloch-Bauer I und II und Apfelbaum I* zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits im Eigentum der Republik Österreich. In diesem Fall ist bezüglich der Bilder die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG jedenfalls zu bejahen. Jene Voraussetzungen, an die die Praxis des Beirates in Übereinstimmung mit der dem Gesetz zugrunde liegenden Ratio die Rückgabeempfehlung in derartigen Fällen knüpft, sind gegeben: Es wurde mit der Republik Österreich ein Vergleich mit dem Inhalt des Verzichts auf die Rückforderung der Bilder zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem diese noch nicht rückgestellt worden waren, sondern sich in der Innehabung der Österreichischen Galerie befanden. Diese Vereinbarung hat die erfolgreiche Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen aus heutiger Perspektive betrachtet hintangehalten. Geht man nämlich zutreffenderweise davon aus, dass der Republik aufgrund der letztwilligen Verfügung Adele Bloch-Bauers kein Rechtsanspruch bezüglich der Bilder zustand, so ergibt sich daraus zwangsläufig, dass ein vor den Rückstellungsbehörden geltend gemachter Rückstellungsanspruch der Erben Ferdinand Bloch-Bauers erfolgreich gewesen wäre.

Hinzu kommt, dass die Erben Ferdinand Bloch-Bauers für die Überlassung der Bilder keinerlei finanzielle Gegenleistung erhielten.⁴⁷ Dies ist ein wesentlicher Umstand: Falls – wie der Beschluss iS Kantor zeigt – eine Rückgabe sogar möglich ist, wenn für den Verzicht auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen der halbe Schätzwert geleistet wurde, muss dies umso mehr gelten, wenn keinerlei Gegenleistung in Form einer Zahlung erbracht wurde.

Man könnte allerdings versucht sein, einen Unterschied zu den vom Beirat bisher entschiedenen Fällen darin zu sehen, dass in jenen Fällen dem Vergleichsabschluss

das Motiv zugrunde lag, hierdurch die Rückstellung anderer Kunstwerke zu ermöglichen, die Rückstellungswerber also bereit waren, in Gestalt der Aufgabe der nunmehr rückgeforderten Bilder den Preis für die Rückgabe der übrigen Kunstwerke zu bezahlen. Im vorliegenden Fall, so könnte man argumentieren, sei das Motiv für den Vergleichsabschluss aber gewesen, den letzten Willen Adele Bloch-Bauers zu erfüllen. Dieser Einwand wäre jedoch verfehlt: Zum einen begibt er sich auf eine rein spekulative Ebene, entzieht sich das konkrete psychologische Motiv, aus dem heraus der Vergleich abgeschlossen wurde, doch jeder rückblickenden Erfassung. Zum anderen spielt nach der Praxis des Beirates die Frage des für den Vergleichsabschluss wesentlichen Motivs überhaupt keine Rolle: Nach der vom Beirat zutreffend erkannten Ratio des Gesetzes kommt es ausschließlich auf objektive Umstände an, nämlich darauf, ob ein Rückstellungsanspruch erfolgreich geltend gemacht werden hätte können, sodass der Verzicht auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen dazu führte, dass eine an und für sich nach den Rückstellungsgesetzen indizierte Rückstellung entzogenen Vermögens nicht stattfand. Diese objektiven Voraussetzungen sind aber aufgrund der Unwirksamkeit des Legats gegeben.

⁴⁶ Dies ist jene Variante, von welcher die Parteien des Vergleichs vom 10. 4. 1948 offenkundig ausgingen.

⁴⁷ Falls die Gegenleistung darin bestand, dass die Ausfuhr anderer Kunstwerke gestattet wurde, so hätte dies die Konsequenz der Anwendung des § 1 Z 1 KunstrückgabeG.

Die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG scheitert im Übrigen nicht daran, dass man den Vergleich als konstitutives Anerkenntnis qualifiziert.⁴⁸ Die Konstitutivität der privatrechtlichen Vereinbarung ist für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG nämlich irrelevant. Auch die Vergleiche in den Fällen Pollak, Kantor und Czechowiczka waren konstitutiv. Dennoch wurde vom Beirat betreffend die Anwendung des KunstrückgabeG bejaht, weil dieses konstitutive privatrechtliche Rechtsgeschäft dazu geführt hat, dass keine adäquate Rückstellung stattgefunden hat, dieser Umstand es aber ist, der die Rückgabe rechtfertigt.

b) Beurteilung bei Vorliegen der sachenrechtlichen Variante A

Bei Zugrundelegung dieser Variante befand sich der Gesamtbestand der Österreichischen Galerie im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses zwischen den Erben Ferdinand Bloch-Bauers und der Republik Österreich noch im Eigentum des Deutschen Reichs. Rechtswirkungen für das Deutsche Reich hätte der Vergleich nur dann entfalten können, wenn die Republik Österreich als Vertreter des Deutschen Reichs aufgetreten wäre und über Vertretungsmacht verfügt hätte.⁴⁹ Beides war nicht der Fall. Damit konnte der Vergleich keine Rechtswirkung für das Deutsche Reich entfalten.

Damit stellt sich die Frage, ob der Vergleich wenigstens im Verhältnis der Erben Ferdinand Bloch-Bauers zur Republik Österreich Rechtswirkungen dergestalt entfalten konnte, dass gegenüber der Republik keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht werden konnten, als das Eigentum an den Bildern vom Deutschen Reich auf sie überging, sodass er also einen Vorausverzicht dargestellt hätte. Diese Frage ist mE eher zu verneinen, da es in einer solchen Situation für die Parteien sicherlich vernünftiger gewesen wäre, die weitere Entwicklung abzuwarten und nach ihrer Klärung eine vertragliche Vereinbarung herbeizuführen. Es ist zu berücksichtigen, dass zum damaligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit bestand, dass das Deutsche Eigentum tatsächlich zu Reparationszwecken herangezogen würde.

Geht man davon aus, dass die Parteien nicht die Regelung eines solchen Vorausverzichts vereinbart hätten, folgt daraus, dass die am 10. 4. 1948 getroffene Vereinbarung bezüglich der drei Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I* überhaupt keine Rechtswirkung entfaltete, da eine von den Parteien als wesentlich zugrunde gelegte Voraussetzung, nämlich das – wenn auch im Wege der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen anfechtbare – Eigentum der Republik, nicht gegeben war. Dies hätte die Konsequenz, dass bezüglich die-

ser drei Bilder gar kein wirksamer Verzicht auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen vorläge und die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG gänzlich unproblematisch wäre.⁵⁰ Nimmt man im Gegenteil an, dass die Vereinbarung als Vorausverzicht wirksam war, entspräche die rechtliche Lage jener Situation, wie sie bei Vorliegen der Variante C gegeben ist, sodass § 1 Z 2 KunstrückgabeG aus den oben genannten Gründen zur Anwendung käme.

c) Beurteilung bei Vorliegen der sachenrechtlichen Variante B

In dieser Variante stand der „altösterreichische“ Bestand der Österreichischen Galerie zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits im Eigentum der Republik Österreich; die drei entzogenen Bilder standen aber noch im Eigentum des Deutschen Reichs. Auch in dieser Variante konnte die zwischen den Erben Ferdinand Bloch-Bauers und der Republik Österreich abgeschlossene Vereinbarung bezüglich des Deutschen Reichs keine Rechtswirkungen entfalten. Ob sie im Verhältnis der Vertragsparteien Wirksamkeit entfaltete, bestimmt sich nach jenen Gesichtspunkten, die soeben im Rahmen der Untersuchung der Variante A näher präzisiert wurden. Es besteht daher auch hier die Möglichkeit, dass die Vereinbarung entweder als unwirksam oder als wirksame **Vorausverfügung** angesehen wird. In beiden Fällen ist die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG zu bejahen.

2. Beurteilung der rechtlichen Situation bzgl des Bildes *Buchenwald/Birkenwald*

Im Fall des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* ist die rechtliche Situation komplexer. Hier bestehen, wie oben⁵¹ gezeigt wurde, zwei Möglichkeiten, um den für den Eigentumserwerb durch die Republik Österreich maßgeblichen Titel rechtlich zu verankern.

⁵⁰ In dieser Situation hätten die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ungehindert und daher erfolgreich Rückstellungsansprüche gegen das Deutsche Reich, für das ein Kurator zu bestellen gewesen wäre, geltend machen können; um sich das Eigentum an den Bildern zu verschaffen, hätte die Republik sodann unter Berufung auf das Testament Adele Bloch-Bauers Klage einbringen müssen, die aber, aufgrund der insoweit gegebenen Wirkungslosigkeit der letztwilligen Verfügung, erfolglos geblieben wäre. Das belegt, dass bei Zugrundelegung dieser Variante die Position der Republik eine weit schwächere ist als in jenen vom Beirat entschiedenen Fällen, in denen trotz Vorliegens eines Vergleichs die Anwendung des KunstrückgabeG bejaht wurde. Um so stärker sind die Gesichtspunkte, die im vorliegenden Fall für die Anwendung des Gesetzes sprechen!

⁵¹ Abschnitt C.3.

⁴⁸ So Krejci, ÖJZ 2005, 745.

⁴⁹ Letzteres hätte – wie in anderen Rückstellungsverfahren üblich – die Bestellung eines Abwesenheitskurators für das Deutsche Reich vorausgesetzt.

a) Nichtigkeit der Abtretung der Rückstellungsansprüche

Nach der ersten Möglichkeit würde der Titel aus einer Abtretung der den Erben Ferdinand Bloch-Bauers gegen die Stadt Wien zustehenden Rückstellungsansprüche an die Republik Österreich resultieren. Hier käme nun aber ein Umstand zum Tragen, der sich aus den Rückstellungsgesetzen ergibt. Eine derartige Abtretung von Rückstellungsansprüchen wurde bzw wird⁵² durch § 14 Abs 5 des 3. RStG nämlich für unwirksam erklärt.⁵³

Daraus ergäbe sich die Konsequenz, dass für einen Übergang des Eigentums an diesem Bild von der Stadt Wien auf die Republik Österreich nie ein Titel bestanden hätte, sodass das Bild weiter im Eigentum der Stadt Wien stünde. Eine Ersitzung des Eigentums an dem Bild durch die Republik käme mangels Redlichkeit nicht in Frage: Dass eine derartige Zession von Rückstellungsansprüchen unwirksam ist, hätte den Vertretern der Republik, die dieses Gesetz ja erlassen hatte, bewusst sein müssen. Ein Anspruch auf Rückgabe des Bildes müsste daher gegenüber der Stadt Wien geltend gemacht werden.

b) Alternative Beurteilung

Sollte man hingegen der zweiten möglichen Deutung folgen und den Eigentumserwerb der Republik auf eine nachfolgend von der Republik Österreich und der Stadt Wien geschlossene Vereinbarung stützen, so würde bezüglich des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* die gleiche rechtliche Beurteilung wie im Fall der drei Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I* greifen. Der einzige Unterschied zu den anderen drei Bildern bestünde darin, dass dieses Bild sich im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung im Eigentum der Stadt Wien befand. Dieser Unterschied ist aber irrelevant. Es kann normativ betrachtet keine Rolle spielen, ob der geschädigte Eigentümer gegenüber der als Entzieherin⁵⁴ zu qualifizierenden Republik Österreich eine Verzichtserklärung abgibt oder aber gegenüber der Republik Österreich darauf verzichtet, die ihm gegen den innehabenden Entzieher zustehenden Rückstellungsansprüche geltend zu machen, sodass es in der Folge zu einem Eigentumsübergang vom Entzieher auf die Republik Österreich kommt. Auch in letzterem Fall sind die beiden von der Praxis des Beirates als wesentlich erkannten Umstände verwirklicht: Das Kunstwerk befindet sich zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses nicht in der Inhabung des geschädigten Eigentümers bzw seiner Erben und der Vergleich hat dazu geführt, dass eine andernfalls erfolgende Rückstellung

des Kunstgegenstandes an den geschädigten Eigentümer oder seine Erben verhindert wurde.⁵⁵

3. Keine Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG auf das Bild *Häuser in Unterach am Attersee*

Zu verneinen ist die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG jedoch mit Bezug auf das Bild *Häuser in Unterach am Attersee*. Hier fehlt es an der ersten von der Praxis des Beirates als wesentlich qualifizierten Voraussetzung, der Nichtinhabung des Bildes durch den geschädigten Eigentümer im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs. Das Bild war zu diesem Zeitpunkt bereits an einen Vertreter der Erben des geschädigten Eigentümers zurückgestellt worden. Der geschädigte Eigentümer bzw seine Erben hatten somit die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über das Bild. Eine Rückstellung hatte stattgefunden.

Dies bedeutet aber, dass nach der dem KunstrückgabeG zugrunde liegenden Teleologie eine Anwendung des § 1 Z 2 des Gesetzes nicht mehr in Frage kommt.⁵⁶ Wie oben gezeigt, soll diese Bestimmung nur dann Abhilfe schaffen, wenn eine an und für sich indizierte Rückstellung unterblieben ist und sich der betreffende Kunstgegenstand deswegen nach wie vor im Eigentum der Republik Österreich befindet. Zwar wurde das Bild in der Folge der Republik Österreich unentgeltlich überlassen; diese unentgeltliche Überlassung nach erfolgter Rückstellung ist jedoch kein Vorgang, der nach dem Gesetz per se eine Rückgabemöglichkeit eröffnet. Dies ergibt sich indirekt aus § 1 Z 1 KunstrückgabeG, der an die unentgeltliche Übereignung nur dann die Rückgabemöglichkeit knüpft, wenn sie zu dem Zwecke erfolgte, eine Ausfuhrgenehmigung für andere Kunstwerke zu erhalten. Falls diese Voraussetzung im vorliegenden Fall aber gegeben wäre, wäre auch bezüglich dieses Bildes die Möglichkeit zur Rückgabe zu behaupten. Sie würde sich allerdings aus § 1 Z 1, nicht aus § 1 Z 2 ergeben.

F. Zusammenfassung

1. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung war die Frage, ob auf die fünf von den Erben Ferdinand Bloch-Bauers von der Republik Österreich zurückgeforderten Klimt-Bilder § 1 Z 2 KunstrückgabeG anwendbar ist.
2. Als Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage wurde die bisherige Praxis des gem § 3 Abs 1 Kunstrück-

⁵² Die Rückstellungsgesetze sind nach wie vor in Kraft; aufgrund des Ablaufs der Rückstellungsfristen können aber keine auf sie gestützten Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

⁵³ Hierzu s im Detail Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung 245f.

⁵⁴ Vgl § 2 Abs 3, 3. RStG: „Als Erwerber gilt jeder Besitzer nach der Entziehung.“

⁵⁵ Ein Unterschied besteht – technisch gesehen – darin, dass die aus der Entziehung resultierenden Rückstellungsansprüche bezüglich des Bildes in der Folge geltend gemacht wurden – allerdings nicht vom geschädigten Eigentümer, sondern von der Republik Österreich. Am Ergebnis – dem Unterbleiben der Rückstellung an den geschädigten Eigentümer bzw seine Erben – hat dieser technische Unterschied aber nichts geändert.

⁵⁶ Eine andere Beurteilung wäre dann möglich, wenn die oben in Exkurs 2 angesprochenen Umstände verwirklicht wären.

gabeG eingerichteten Beirats gewählt; sie wurde sodann im Hinblick auf die dem KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio einer kritischen Bewertung unterzogen. Diese hat ergeben, dass diese Praxis im hier interessierenden Bereich der von den Rückstellungswerbern nach 1945 abgegebenen Verzichtserklärungen auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen zu sinnvollen, dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Ergebnissen gelangt.

3. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse konnte sodann schließlich gezeigt werden, dass § 1 Z 2 des KunstrückgabeG jedenfalls auf die Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I*, eher nicht aber auf das Bild *Häuser in Unterach am Attersee* anwendbar ist.

4. Bezüglich des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* ist die Situation komplexer. Sieht man den für den Eigentumserwerb der Republik Österreich maßgebenden Titel in der Abtretung der den Erben gegen die Stadt Wien bezüglich dieses Bildes zustehenden Rückstellungsansprü-

che, so wäre eine solche Abtretung aufgrund von § 14 Abs 5, 3. RStG unwirksam. Daher hätte die Ausfolgung dieses Bildes an die Republik Österreich ihr kein Eigentum verschafft. Das Bild stünde vielmehr weiter im Eigentum der Stadt Wien. Wollte man den für den Eigentumserwerb durch die Republik maßgeblichen Titel hingegen in einer nachfolgend von der Stadt Wien und der Republik abgeschlossenen Vereinbarung sehen, so wäre bezüglich des Bildes die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ebenfalls zu bejahen.

5. Ein Unterbleiben der Rückgabe der drei (bzw vier) genannten Bilder würde ein Abweichen von der bisherigen Praxis des Beirats bzw der den Beschlüssen des Beirats grundsätzlich folgenden ressortzuständigen Bundesministerin darstellen. Damit würde eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorliegen, an den die ressortzuständige Bundesministerin auch bei der Anwendung des KunstrückgabeG gebunden ist.

Exhibit MC

FILE COPY

B.11.3.

2 BKJ 30/55

B

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien,
W i e n . V .

Mittersteig 25

Wiederherstellung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.

Ehemalige Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie AG.,:

- 1.) Ferdinand Bloch-Bauer, durch die Erben:
Robert B. Bentley, Vancouver,
Luise Gattin, Vancouver,
Maria Altmann, Los Angeles,
- 2.) Dr. Gustav Bloch-Bauer, durch die Erbin:
Luise Gattin, Vancouver,
- 3.) Ing. Otto Pick, Vancouver,
Unterbeteiligte: Sapafine A.G., Chur,
J. Hampson Lloyd, Liverpool,
Thomas E.H. Davies, Liverpool,
- 4.) Graetz'sche Familienstiftung St. Gallen,
durch den Liquidator Dr. Bruno Graetz, New York,
- 5.) Gruppe Reininghaus:
Dr. Harald Reininghaus, Wien,
Felicie Baratta-Dragono,
Elisabeth Shalders,
- 6.) Gruppe Patzenhofer:
Conrad Patzenhofer, Siegendorf,
Ida Patzenhofer, "
Johanna Ziegler, "
Siegendorfer Zuckerfabrik

sämtliche vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., Stadtplatz 10
U. 4-5-47

- 7.) Gruppe C. & W. Loew, durch die Erben:
Dr. Marianne Hamburger-Loew (Low), New York,
Gertrude Loew (Low), New York,
Eva Loew (Low), New York,
Georg Loew (Low), New York,
Stefan Loew (Low), New York,

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Emerich Emswiler
Ries 1, Hofenburgerstraße 2

005121

FILE COPY

B.11.3.

2 EKJ 30/55

B

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS.Wien,
W i e n . V.,

Mittersteig 25

Wiederherstellung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.

Ehemalige Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie AG.,:

- 1.) Ferdinand Bloch-Bauer, durch die Erben:
Robert B. Bentley, Vancouver,
Luise Gattin, Vancouver,
Maria Altmann, Los Angeles,
- 2.) Dr. Gustav Bloch-Bauer, durch die Erbin:
Luise Gattin, Vancouver,
- 3.) Ing. Otto Pick, Vancouver,
Unterbeteiligte: Sapafrine A.G., Chur,
J. Hampson Lloyd, Liverpool,
Thomas E.H. Davies, Liverpool,
- 4.) Graetz'sche Familienstiftung St. Gallen,
durch den Liquidator Dr. Bruno Graetz, New York,
- 5.) Gruppe Reininghaus:
Dr. Harald Reininghaus, Wien,
Felicie Baratta-Dragono,
Elisabeth Shalders,
- 6.) Gruppe Patzenhofer:
Conrad Patzenhofer, Siegendorf,
Ida Patzenhofer, "
Johanna Ziegler, "
Siegendorfer Zuckerfabrik

sämtliche vertreten durch: Rechtsanwalt

Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., Stadtplatz 10
U 4-2-47

- 7.) Gruppe C. & W. Loew, durch die Erben:
Dr. Marianne Hamburger-Loew (Low), New York,
Gertrude Loew (Low), New York,
Eva Loew (Low), New York,
Georg Loew (Low), New York,
Stefan Loew (Low), New York,

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. Emerich Eumig
Piazz. L. Rosenburgstraße 2

005121

An Hand der von der Rückstellungskommission bei-
geschafften Akten der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle und
des Aktes des Handelsregisters beim Handelsgericht Wien, HRA II
S. 217, erstatten wir zur Beurteilung der Eigentumsverhältnisse

an den Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. unter
Berücksichtigung der Entziehung nachstehenden Verwaltungs-
rates zeigt, dass vi-vorbereitenden-Schriftsatz-Mitglieder ihren
eigenen Aktienbesitz in der Gesellschaft vertraten.

Die Österreichische Zuckerindustrie A.G. mit dem
Sitz in Wien I., Elisabethstrasse 18 und einem Aktienkapital
von S. 10.000.000. war zerlegt in 80.000 Inhabersaktien, a Nominal
S. 125,- war, wie aus dem Handelsregister und aus öffentlichen
Publikationen ersichtlich war, am 13. März 1938 sowohl ihrer
Leitung nach, als auch nach den Eigentumsverhältnissen der
Aktienmehrheit ein jüdisches Unternehmen nach den damals gelten-
den Judenverfolgungsgesetzen (H. Zeits. 213, 215 und 231,

Band III Seite 125) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzte sich zu
dieser Zeit aus folgenden Personen zusammen:

Ferdinand Bloch-Bauer, Präsident,	Jude,
Dr. Viktor Graetz, Vizepräsident,	Jude,
Ing. Otto Pick, Vizepräsident,	Jude,
Dr. Hans Pick, Verwaltungsrat,	Jude,
Dr. Gustav Bloch-Bauer, Verwaltungsrat,	Jude,
Dr. Bruno Graetz, Verwaltungsrat,	Halbjude,
Dr. Walter Fröhlich-Feldau,	Jude,
Dr. Marianne Hamburger-Loew,	Jude,
Gertrude Loew,	Jude,
Dr. Vladimír Globocnik,	Arier,
Dr. Paul Hellmann,	Jude,
Conrad von Patzenhofer,	Arier.

005122

Das Aktienkapital per 80.000 Aktien war am 13. März
1938 wie folgt verteilt:

Ferdinand Bloch-Bauer	10.515 Aktien
Dr. Gustav Bloch-Bauer	2.135 Aktien
Ing. Otto Pick und Mitarbeiter	20.187 Aktien
Graetz'sche Familienstiftung	16.480 Aktien
Gruppe G. & W. Loew	21.665 Aktien
Dr. Walter Fröhlich-Feldau - Reininghaus	4.614 Aktien
Gruppe Patzenhofer	4.448 Aktien
Streubesitz	556 Aktien
Österreichische Aktien einiger Aktionäre	80.000 Aktien

Ein Vergleich mit der Besetzung des Verwaltungsrates zeigt, dass die jüdischen Verwaltungsratsmitglieder ihren eigenen Aktienbesitz in der Gesellschaft vertraten.

Eine detaillierte Aktionärsliste war der Gesellschaft und der kommissarischen Verwaltung (siehe Akt der Teilung) bekannt und wurde von dieser auch der Landesbank, welche bei der Arisierung des Unternehmens eine führende Rolle spielte, mitgeteilt. Auch der Vermögensverwalter und führende NS-Funktionäre war die Aktionärsliste bekannt, die sich an verschiedenen Stellen der beigegebenen Akten befindet, insbesondere Band II Seite 225, 313 und 331, Band III Seite 156 und 214.

Im weiteren Verlaufe werden wir auf die einzelnen Urkunden noch zu sprechen kommen, welche beweisen, dass die Landesbank als Vermittlerin der Arisierung die Eigentumsverhältnisse in allen Details den beiden Konkurrenten um die Brucker Aktien, Senator Ritter der Brinckmann A.G. und Clemens Auer, mitgeteilt hat.

Der Umstand, dass 40.195 Aktien bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich deponiert waren und über diese an Auer veräußert wurden, kann an der Beurteilung

lung dieser Verkäufe als Entziehung nichts ändern, da es sowohl dem Erwerber, als auch der Vermögensverkehrsstelle bekannt war, dass die Schweizerische Bankgesellschaft nur Depotstelle für anerkannt in jüdischem Besitz befindliche österreichische Aktien einiger Aktionäre war und die Abschlüsse in Wien zustande kamen. Diese Deponierung war anfänglich als Schutzmassnahme gedacht, dieser Schutz stellte sich jedoch im weiteren Verlaufe als wirkungslos dar.

Tatsache ist, dass die Vermögensverkehrsstelle und die seit dem 13. März 1938 in Österreich herrschenden Partei-stellen und Behörden die Gesellschaft und deren Aktionäre sofort unter die damals gegen jüdische Unternehmen üblichen Pressionen setzte und zwar:

- a) Schon am 14. März 1938 erschienen Gestapobeamte im Zentralbüro der Gesellschaft, nahmen eine Hausdurchsuchung vor und beschlagnahmten die Kassen des Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer und des Direktor Karl Bloch-Bauer. Am Tage darauf wurde der Kassier Walter Malek von der Polizeidirektion Wien vorübergehend als kommissarischer Verwalter der Gesellschaft eingesetzt.
- b) Am 10. Mai 1938 wurde Herr Rudolf Henninger durch den Staatskommissär für die Privatwirtschaft auf Grund des Gesetzes RGBl. 80/38 zum kommissarischen Verwalter bestellt und als solcher am 13. Mai 1938 in das Handelsregister eingetragen.

Vorher schon waren sämtliche jüdischen Verwaltungsratsmitglieder aus dem Verwalterrat ausgeschieden.

005124

reicht der Geschäftsführenden Verwaltungsräte aufgehoben, die
 gesellschaftlich gewählten Organe der Gesellschaft waren jedes
 Einflusses auf die Geschäftsführung verlustig geworden, die
 konnte keine Generalversammlung mehr stattfinden, auch die
 Auszahlung von Gehältern und Dividenden war von diesem Zeit-
 punkte an gänzlich ausgeschlossen. Kettenbesitzer geschützt

Bemerkung zu den Akten der Vermögensverkehrsstelle, Band I,
 Seite 1, die Akten des Handelsregisters Wien, HRA
 a) wenn sich S. 217, Dr. Viktor Pfaffner als Zeuge wendet,

zusatz bereits lange vor dem Auftreten des Herrn für

Clemens Auer war, daher eine völlige Entrechtung der Aktionäre
 und der Verwaltungsräte der Gesellschaft, weil der Jude in der
 waren, vollzogen und jedem Interessenten aus dem öffentlichen
 Handelsregister bekannt. gewesen sein.

2.) Herr Auer selbst gibt über die Entstehung
 seines Interesses an der Aktienmehrheit durch Clemens Auer
 schaft folgt: Herr Clemens Auer will in der Anmeldung seines 1938:

Anteilsrechte an der Österreichischen Zuckerindustrie AG. Band
 der Vermögensverkehrsstelle gestellt, um die Genehmigung
 in seinen Äußerungen glauben machen, dass die Eigenschaft
 arisierung können sollte, erwarten zu dürfen. Ich verhandelte
 des Unternehmens als jüdisches Unternehmen und die Provenienz
 befragt wurde, da ich im übrigen schon an ver-
 der Aktien aus jüdischen Besitz zu Zeitpunkt seines Erwerbs
 unbekannt war. er wusste sich aber darauf zu berufen,
 vollkommen unbekannt war. Demgegenüber stellen wir an Hand seiner
 und auch in der Vorrede, auch für die oben genannte Zucker-
 beweiskräftiger Urkunden und insbesondere aus den Akten der
 rationen der Zuckerfabrik ein-
 Vermögensverkehrsstelle folgendes fest: Der Zeuge vorstehend

1.) Der Name Clemens Auer taucht in den Akten der
 VVSt: erstmalig am 26. X. 1938 Seite 132 des Bandes III auf. Es
 handelt sich hierum das Gesuch um Genehmigung der Arisierung,

welches lautet:

005125

die in der CSR und in der Schweiz wohnen und durch seinen Tausch über die Länderbank bestünde die Möglichkeit, diese Aktien zu bekommen, um sie einem Arier zuzuleiten. Dieses Mittel und wie es in Pöschels bei.

Mit diesen kurzen Sätzen, welche die Arierisierung des gesamten Unternehmens einleiteten, fällt schon die von stelle selbst, der Zentrale für die Arierisierung der Österreichischen Auer später gegebene Darstellung, dass es sich um keine Arierischen Wirtschaft, auf die Österreichische Zuckerindustrie, die Arierisierung und um einen nach den Rückstellungsgesetzen geschützten aufmerksam gemacht werden und wurde sich vorher über die Besitz-Erwerb von Aktien handelt, in sich zusammen. Denn: verhältnisse keiner Täuschung hingeben.

a) wenn sich jemand an die Vermögensverkehrsstelle wendet,

3.) Am 7.XII.1938 erhielt Clemens Auer von der musste er wissen, dass die VVSt ausschliesslich für Länderbank Wien i.G. als Schreiben vom 5.XII.1938 seine Anlage, jüdische Unternehmen zuständig war.

den Schreiben der Vermögensverkehrsstelle vom 3.XII.1938 an b) Die Verteilung der Aktien " unter Nichtarier, die in der die Länderbank. Dieses Schreiben wird auch in der Österreichischen Schweiz und in der CSR wohnen " musste Herrn Auer von vorgelegt. Übrigens findet sich dieses wichtige Dokument auch Anfang an bekannt gewesen sein.

in den Akten der Vermögensverkehrsstelle, Band III, Seite 163. 2.) Herr Auer selbst gibt über die Entstehung

Des Schreibens der Länderbank an Herrn Auer lautet: seines Interesses an den Aktien der gegenständlichen Gesellschaft folgenden Bericht an Minister Fischböck vom 23.XI.1938: Herr. Österreichische Zuckerindustrie A.G. Herr Fischer Herr Auer:

Ich habe vor ca. 2 Monaten einen Antrag bei der Vermögensverkehrsstelle gestellt, um die Genehmigung zu bekommen, den Mühlen-Betrieb Brach & Lessing, der zur Arierisierung kommen sollte, erwerben zu dürfen. Ich verhandelte mit Herrn Dr. Moritzbauer, der mir erklärte, dass mir die Genehmigung versagt würde, da ich im Altreich schon an verschiedenen Mühlen beteiligt sei und eine Erweiterung deshalb unerwünscht wäre. Er machte mich aber darauf aufmerksam, dass ich für einen anderen Betrieb des Nährstandes zu interessieren und machte den Vorschlag, mich für die oben genannte Zuckerfabrik Industrie A.G. Wien zu interessieren. Ich habe dann Informationen bei der Länderbank Wien über die Zuckerfabrik eingeholt und hörte, dass noch ein anderer Reflektant vorhanden sei.

Nachdem ich festgestellt habe, dass ein grosser Teil der Aktien beim Finanzamt Wien beschlagnahmt worden ist, habe ich mich mit dem betreffenden Finanzamt in Verbindung gesetzt und stehe bezüglich der Übernahme der Aktien mit diesem in Unterhandlung. "

Dieser Bericht wurde Herrn Minister Fischböck

005126

Bemühung im Interesse der Bevorzugung Auer's unter den
 Reflektanten für die gegenständlichen Zuckeraktien übermittelt

A/ und liegt in Fotocopie, bei schnell wie möglich alles erreich-
 bare Aktienmaterial, in- und ausländisches, aufzukaufen und zwar
 für Herr Auer war also durch die Vermögensverkehrsstelle
 seinen verbindlichen Kaufvertrag zu höchsten Preisen erteilt.
 stelle selbst, der Zentrale für die Entjudung der österreichi-

schen Wirtschaft, auf die Österreichische Zuckerindustrie, Auf-
 aufmerksam gemacht worden und konnte sich daher über die Besitz-
 verhältnisse keiner Täuschung hingeben, die sowohl die

3.) nat. sov. vom 7. XII. 1938 erhielt Clemens Auer von der Ver-
 Länderbank Wien A.G. ein Schreiben vom 5. XII. 1938 samt Anlagen,
 dem Schreiben der Vermögensverkehrsstelle vom 3. XII. 1938 an

B/ die Länderbank. Dieses Schreiben wird, samt Beilage, in Fotocopie
 vorgelegt. Übrigens findet sich dieses wichtige Dokument auch
 in den Akten der Vermögensverkehrsstelle, Band III, Seite 153.

Das Schreiben der Länderbank an Herrn Auer lautet: bereits in
 Betr. Österreichische Zuckerindustrie A.G. wurde ihm durch

Sehr geehrter Herr Auer!
 Wir haben heute von der Vermögensverkehrsstelle Wien I.,
 die in Abschrift anliegende Weisung erhalten und beilegen wir
 sie Ihnen hienit beizufügen.

Die Vermögensverkehrsstelle wird demnach nicht mehr auch
 auf den Ausgang des gegen die Gesellschaft eingeleiteten Steuer-
 strafverfahrens warten, sondern gerade den derzeitigen Zustand
 der Ungewissheit für die Arierisierung und Repatriierung des Unter-
 nehmens ausgenutzt wissen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob
 und zu welchen Kursen es gelingt, eine Aktienmehrheit zu beschaffen.
 ...entschieden ist, ob und zwischen den beiden Interes-

Die als Beilage angeschlossene Weisung der Vermögens-
 verkehrsstelle lautet:

Betr. Österreichische Zuckerindustrie A.G. vom 3. XII. 1938
 An die Länderbank Wien A.G. von der Länderbank geleitet und durch

Im Zuge der Entjudung obiger Firma ergibt sich infolge
 des schwebenden Steuerstrafverfahrens die Ankaufsmöglichkeit
 von ausländischen Aktienmaterial zu günstigen Konditionen

005127

Martin Brinckmann A.G., Bremen und Herr Clemens Auer, Köln.

Auftrag zu Nummer 55, bis 100. Die Aktie und Um die mögliche Repatriierung zu erreichen, beauftrage ich Sie, so schnell, wie möglich, alles erreichbare Aktienmaterial, in- und ausländisches, aufzukaufen und zwar für Rechnung desjenigen vorgenannten Interessenten, der Ihnen einen verbindlichen Kaufantrag zu höchsten Preisen erteilt. Der Konsortialabteilung von Herrn Auer, Köln, 1934.

Aus dem Hinweis, die "erstrbenswerte Möglichkeit, das Steuerstrafverfahren zur Arisierung auszunützen, gesellschaft in Zürich zu betreiben, ergibt sich die erstaunliche Offenherzigkeit, die sowohl die nat. soz. Behörden, als auch der Ariseur und die mit der Vermittlung der Arisierung beschäftigte Bank an den Tag legten, sowie angesichts der Tatsache, dass die Arisierung der Druckmittel gegen ausländische Juden zu beschönigen. So wie, damals Herrn Auer bereits bekannt war, dass sich ein erheblicher Teil des Aktienkapitals (3.300 Aktien Ferdinandsicht Bloch-Bauer und 21.665 Aktien der Gruppe Loew) bereits im

Pfandbesitz der Finanzbehörde befanden, wurde ihm durch diese Weisung der Vermögensverkehrsstelle ein weiteres Druckmittel an Hand gegeben, welches gegen die im Ausland befindliche Aktienmehrheit wirksam angewendet werden konnte und auch schliesslich seine Wirkung nicht verfehlt hat.

4.) Wie sich aus den Akten der WVSt mit voller Deutlichkeit ergibt, entstand nun zwischen den beiden Interessenten um die Brucker Aktienmajorität, Senator Ritter der Brinckmann A.G. und Clemens Auer, ein Wettrennen, welches, wie man noch sehen wird, schliesslich Herr Auer durch sein entschiedeneres Vorgehen der Länderbank gegenüber und durch seine besseren Beziehungen zu hochgestellten nat. soz. Persönlichkeiten

Herr Auer erteilte der Länderbank einen Fir-
auftrag zu Kursen von 65.- bis 70.- RM pro Aktie und
limitierte etwas später den Kurs mit RM 75.-, was bereits
Unmittelbar darauf setzte sich der Direktor
der Konsortialabteilung der Länderbank, Heinz Pilgrim,
schriftlich und telefonisch mit der Schweizerischen Bank-
gesellschaft in Zürich in Verbindung, welche das Syndikats-
depot der ausländischen Aktienmajorität erwartete. Über
die Verhandlungstaktik des Dir. Pilgrim gibt das in Foto-
kopie angeschlossene Schreiben der Schweizerischen Bank-
gesellschaft an die Mitglieder des Syndikats der Aktionäre
der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. vom 22. XII. 1938,
Ausschluss. Es wird darin auch noch auf ein weiteres Druck-
mittel, welches der Unterhändler der Länderbank in Aussicht
stellte, hingewiesen.

D/ 26. XII. 1938 Herr Dir. Pilgrim teilte uns noch
mit, dass nach seinen Informationen eine gewisse Gefahr
für die Verstaatlichung der Zuckerindustrie A.G. bestehe,
da die Gauleitung das Bestreben habe, das Unternehmen den
bisherigen Aktionären zu entziehen. "
3.547 128. Platz hier
Man sieht, dass es dem eigens in die Schweiz
gereisten Herrn Dr. Pilgrim nicht genügte, die ausländischen
Aktionäre mit dem Hinweis auf die Weisung der Vermögens-
verkehrsstelle zur Abgabe geneigt zu machen, hier hat auch
- mit vollem Recht - noch auf andere Möglichkeiten hingewiesen,
wie die Gauleitung die nationalsozialistische Gesetzgebung
ausnützen könne, um Juden zur Abgabe ihrer inländischen Be-
teiligungen zu veranlassen.

005129

5.7.1939 Nach in demselben Monat, am 30. XII. 1938, meldete

Verhandlungen in der Schweiz zum dem Freitag geführt haben
seit 26.480 Bruncker Aktien zum Preis von 300 Franc pro Aktie aus
dem Ausland und weitere im Depot der Länderbank parat
erliegende 10.567 Aktien insgesamt also 37.047 Aktien
für Auer zu erwerben. In diesem Schreiben werden Auer auch
in weitere 3.309 Aktien als festangeboten bezeichnet, mit
denen zusammen bereits die Mehrheit des Grundkapitals der
Gesellschaft für Auer gesichert wäre. Das die oben erwähnte
E/ Originalschreiben der Länderbank wird ein Fotocopy an
geschlossenen
das Reichswirtschaftsministerium in Berlin
wurde. Aus diesem Schreiben ist nun auch ersichtlich,
dass Herr Auer die Provenienz der im Dezember erworbenen
Aktienmajorität genau kannte. Denn es befindet sich in dem
ein eigenhändiger Bleistiftvermerk über die Verhältnisse
keiten der Verkäufer und versprechen Einsicht

Abzichten Auer 16.480 in Graetz-Stiftung Eigentum
10.000 Ing. Otto Pick, Zürich
und der sonst 26.480 ganze für sich selbst.

Fotocopy der 6.500 Aktienverträge an.
3.687 Ing. Pick Wien
3.309 Aktien der in Absatz

Aktion der 10.567 Aktien auf das oben

verfahren. Die Behauptung des Herrn Auer, über die
sammensetzung des in jüdischen Händen befindlichen Aktien
besitzes nicht informiert zu sein, erscheint dadurch ein
wandfrei widerlegt.

6.) In den ersten Monaten des Jahres 1939 spielte
die Tätigkeit der Gesellschaft aufgetrennt
sich zwischen Herrn Clemens Auer und Senator
spannender Konkurrenzkampf ab. Nachdem die Auer
in der Vorhergehenden

gelingen war, einerseits das Steuerstrafverfahren, andererseits die Drohung mit Verstaatlichung und Enteignung, natürlich sowohl die Aktien der VVST als auch die Aktien der im Schweizer Depot gelegenen Aktien mit durchschlagenden Erfolge auszunutzen hat. Senator Ritter seinerseits alle seine hohen Beziehungen dazu benützt, um Auer im letzten Moment noch die Aktienmajorität abzufragen. Der Letztere erreichte, dass die VVST die schon in Aussicht gestellte Ankaufgenehmigung zurückgehalten hat, dass eine interne Sperre für weitere Aktienkäufe verfügt und dass das Reichswirtschaftsministerium in Berlin eingeschaltet wurde. Auer setzte sich kräftig zur Wehr und mobilisierte neuerlich seine Protektoren, den Landesstatthalter von

Brüning, den Schweizer Aktionär so lange verhältnismässig niederdonnend, die Minister Fischböck und General Bodenschatz vom Staatsamt Hermann Göring. Diese sehr ausführlichen Korrespondenzen sprechen hinsichtlich der Absichten Auer's, seiner Kenntnis der Eigentumsverhältnisse und der sonstigen Vorgänge für sich selbst. Wir schliessen Fotocopien der Original-Durchschläge an.

Über den Effekt der im Absatz 3/ geschilderten Aktion der VVST, im Hinblick auf das schwebende Steuerstrafverfahren, ausländischen Aktienbesitz rasch zu "reparieren", urteilt Auer selbst in einem von ihm stammenden Briefentwurf vom 2. Jänner 1939 an Herrn Minister Fischböck, dessen Fotocopie des Original-Durchschlages angeschlossen wird:

"..... Ich habe Ihnen vorgetragen, dass ich die Majorität der Gesellschaft aufgekauft habe und Ihnen weiterhin ausgeführt, wie wichtig es war, dass die auf dem Markt befindlichen Aktien schnellstens aufgekauft wurden. Es war deshalb wichtig, diese Aktien, die sich hauptsächlich im ausländischen Besitz befanden, schnellstens zurückzukaufen."

005131

... konnte die Frage der Aktien umwandeln konnte, das heisst, er konnte aus der Effektenbörse, die er bekam, keine neuen Aktien wieder kaufen. Nur unter diesen Umständen waren die Aktionäre natürlich bereit, die Aktienherzuzugaben, denn sonst wäre der Verlust für sie untragbar gewesen und man hätte die Aktien vorläufig behalten. Diese Krisierung des Betriebes wäre also dadurch in Frage gestellt, das ganze mit demnach zu behandeln sollte. Ich glaube, dass es heute noch nicht zu spät ist, um auch der Aktienvermögensverkehrsstellen, dass eine unberücksichtigte Steuerstrafe verhängt wird.

ergibt, dass sich diese über die Wirksamkeit ihrer Drohung mit dem Steuerstrafverfahren auf die ausländischen Aktionäre vollkommen im klaren war.

Band III, Seite 195, Schreiben Assessor Keune an die Hauptverwaltung der Deutschen Zuckerwirtschaft Berlin, vom 19. I. 1939: Daselbst, was Herr Auer in Bezug des Jahres

1938/39. Ich bin davon ausgegangen, dass die Einbringung der Schweizer Aktien so lange verhältnismässig leicht war, als die Steuerfrage noch schwebte. Daraufhin habe ich den beiden Bewerbern Auer und Ritter nahegelegt, so die Ankaufe sofort durchzuführen und habe grundsätzlich erklärt, dass derjenige die Genehmigung erhalten werde, dem das gelingt.

Unmittelbar nach der erfolgreichen Beendigung der ersten Einkaufsaktion, durch welche Auer ein Paket von 37.047 Brucker Aktien aus vorwiegend in Zürich gelegenen Halbesen Besitz gesichert und ihm weitere 3.300 Aktien fest angeboten wurden (also die einfache Mehrheit des gesamten Aktienkapitales) war man der Meinung, dass die Drohung mit dem Steuerstrafverfahren ihre Schuldigkeit getan hatte, denn der Vorstand der Länderbank, Direktor Wolz, schrieb an Herrn Auer am 31. Dezember 1938 folgendes:

"Wir haben nach reichlich schwierigen Verhandlungen die einfache Mehrheit der Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. für Sie erworben. In laufender Korrespondenz gehen Ihnen darüber die Durchführungsmittel zu. Ich bin nun der Auffassung, dass die Angelegenheit nach Wien kommen sollten, damit wir alle Verhältnisse klären

005132

weil auch das zunächst müsste wohl die Frage des Steuer-
 strafverfahrens geklärt werden. Bisher hat die Gesellschaft
 nicht mit dem nötigen Nachdruck darauf hinweisen können,
 dass eine Steuerstrafe deshalb nicht in Frage kommt, weil
 ja für die Vergehen der Vergangenheit tätige Reue geübt
 wurde und infolgedessen nur eine Steuernachzahlung mit einem
 entsprechenden Zuschlag in Frage käme. Ich bin der Auf-
 fassung, dass die Gesellschaft jetzt die Dinge mit Nachdruck
 neu behandeln sollte. Ich glaube, dass es heute noch nicht
 zu spät ist, um sich mit Erfolg dagegen zur Wehr zu setzen,
 dass eine unberechtigte Steuerstrafe verhängt wird, die

N/ ~~unter der jüdischen Herkunft der Aktien zu verweisen. Wir~~
 Eine Fotocopie des Originalschreibens, in welchem
 verweisen hier zunächst auf unsere Ausführungen zu Punkt 5/
 sich die Länderbank auch sonst noch bemühte, mit Auer in
 dieses Schriftstückes, aus denen sich allein schon ergibt,
 weitere Geschäftsverbindung zu kommen, wird unter Beilage N/
 der über die Aktienverhältnisse. Diese wurde am auf folgende
 angeschlossen.

8.) Dasselbe, was Herr Auer im Zuge des Verfahrens

nach § 6 Kriegsverbrechergesetz des Jahres 1946/47 und auch
 in diesem Verfahren immer wieder ins Treffen zu führen ver-
 lungen Industrie der VVSt:

näht, nämlich, dass er die Brucker Aktien von Banken, also
 Auer behauptet nach wie vor, dass von den
 zum Wertpapierverkehr befugten Händlern, oder aus arischem
 gekauft sei. Ich halte es für sehr zweifelhaft, und bin der
 Ansicht, dass unter der insbesondere den Erwerb des zweiten
 gewissen pflegen Schweizer Bank nur als Vermittler für
 Grosspakete aus dem Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten

verstanden haben wollte -) rechtmässig erworben haben, spielte
 auch schon anfangs 1939 eine Rolle in seinen Erwägungen.

Damals ging es darum, die Österreichische Zuckerindustrie
 zu ihrem erworbenen Aktien aus eigener Tasche verkauft zu
 A.G. möglichst rasch als arisch deklariert zu bekommen, dadurch
 die Enthebung des kommissarischen Verwalters bzw. Freihändlers,
 durchzusetzen, das gegen die noch jüdische Firma und deren
 jüdische Funktionäre als Pressionsmittel eingeleitete Steuer-
 strafverfahren abzubiegen und letztlich, sich die Bezahlung
 der Arisierungsaufgabe zu ersparen.

Herr Auer hat aber hier nur teilweise abgelehnt.

weil auch die Funktionäre der Vermögensverkehrsstelle sein Spiel wenigstens so weit durchschauten, dass sie ihm die Zahlung der Arierisierungsaufgabe nicht ersparten.

Ein wesentlicher Teil der in den Akten der VVSt. enthaltenen Urkunden handelt von den Bemühungen Auer, bei denen er durch die Länderbank unterstützt wurde, die Spuren der jüdischen Herkunft der Aktien zu verwischen. Wir verweisen hier zunächst auf unsere Ausführungen zu Punkt 5/ dieses Schriftsatzes, aus denen sich allein schon ergibt, dass Auer die Aktienverteilung genau kannte und auf folgende markante Aktenstücke, enthalten in den vorliegenden Akten der VVSt.:

a) Band III, Seite 179, Assessor Keune an Abteilung Industrie der VVSt.:

"Auer behauptet nach wie vor, dass von den Schweizer Aktien der grösste Teil von einer arischen Bank gekauft sei. Ich halte es für sehr zweifelhaft, und bin der Meinung, dass diese Frage genau geprüft werden muss. Im allgemeinen pflegen Schweizer Banken nur als Vermittler für jüdische Transaktionen aufzutreten."

b) Band III, Seite 184, Assessor Keune an Länderbank am 12. I. 1939:

"Hat die Schweizerische Bankgesellschaft die von Ihnen erworbenen Aktien aus eigenem Besitz verkauft?"

Zu Punkt 1) bemerke ich, dass nach meinen Erfahrungen die Schweizer Banken gewöhnlich derartige Transaktionen für geflüchtete oder ausländische Juden vermitteln. Dies gilt selbst dann, wenn sie nach aussen hin als Verkäufer im eigenen Namen auftreten."

c) Band III, Seite 198: Assessor Keune an den Staatskommissär Raffelsberger:

"Auer will glaubhaft machen, dass nur 6.500 Aktien jüdisch sind. (Es sind dies die zur Interessengruppe der Pils-gehörigen Aktien des Liverpooler Tradant.) Er will

Seitens Bedenken gegen Auer vorgebracht werden und dass er insbesondere nur über 1 bis 1 1/2 Millionen Reichsmark verfügt. Dahinter steht die Dresdner Bank und die Länderbank. Daher sei das Finanzamt angewiesen, keinen Abschluss über die Aktien zu machen, er sehe die vom ersten Mal als ihn aber das Telefongespräch mit Dr. Pilgrim von der Länderbank, das d) Henninger zu Band III, Seite 208, Assessor Keune an den wurde, wurde Auer zornig und erregt; so dass Minister kommissarischen Verwalter Henninger, am 28.I.1939:

" Das von Ihnen verwaltete Vermögen ist nachher wie vor als jüdisches Unternehmen anzusehen. Staatsrat, welcher letztere an Auer starker Interesse hatte, versucht haben, e) die VVSt zu Band III, Seite 209/210, Aktenvermerk vom 28.I.1939 über die Vernehmung des kommissarischen Verwalters

a) Band III, Seite 208, Staatsrat Ritter de Henninger:

steht in einem Schreiben an die Vermögensverkehrsstelle " Als Henninger sein Amt im Mai 1938 übernahm, liess er von den Angestellten ein Aktionärverzeichnis anfertigen. Er übergibt dieses als Beilage 1/. Später habe er verschiedene Unterredungen mit Staatsrat Ritter gehabt, über eine Aktienaufstellung (Beilage 2/a) hatte, die zweifellos von der Länderbank stammt, da Ritter doch lange mit der Wien Länderbank verhandelt habe. Nach der in dieser Aufstellung die befindliche Vermerk über den Verwahrungsort bei jüdischem lasse darauf schliessen, dass dieses Verzeichnis von der Länderbank stamme. "

b) Band III, Seite 217, Assessor Keune in einem Schreiben an den Landtagspräsidenten Wien, vom 30.I.1939:

" Als gestern morgens Auer mit einem Berater namens Ganns in der Fabrik war, führte er von dort aus ein Telefongespräch mit Dr. Pilgrim von der Länderbank, bei welchem er diesen den Vorwurf machte, wies die Aktionärsliste der VVSt bekannt werden konnte. Was Dr. Pilgrim darauf antwortete, konnte Henninger natürlich nicht hören.

c) Auer sagte, dann: "Auf so etwas sitzt man doch!"

Mit angehört haben dieses Gespräch Pfeifer und Ganns. Jedenfalls könnte man deutlich aus diesem Gespräch entnehmen, dass Auer die Liste der Aktionäre, die die Länderbank angefertigt hatte, schon lange kannte. "

f) Band III, Seite 213, Aktenvermerk der Vermögensverkehrsstelle vom 28.II.1939 über eine Sitzung unter dem Vorsitz Minister Fischböck in Gegenwart von Auer bei der Vermögensverkehrsstelle:

nichts als verrückte Angelegenheiten und darauf ausweichende Antworten und sagte, die Sache gehe nicht in die Hände der Länderbank, geklärt werden. Auf die Frage, ob er die Rechte der Aktionäre, die ihm bei dieser Sitzung vorgelegt wurde, erkenne, sagte er, er sehe die Angelegenheiten nicht aber das Telefongespräch mit Dr. Pilgrim von der Länderbank, das Henning als Frage vorher mit angehört hatte, vorgehalten wurde, nur wenig andeutungsweise so dass Minister Fischböck die Verhandlung abbrach. ...

Staatsminister Fischböck, als auch Assessor Keune, sind der Ansicht, dass Auer und die Länderbank, welche letztere antwortet, dass sie ein Interesse hatte, versucht haben, die VVSt zu übergehen und die jüdischen Aktien arisch zu tarnen. " Dr. Pilgrim erklärte aber, dass er sich daran nicht erinnere. "

g.) Band III, Seite 216, Staatsrat Ritter hat aus dem Vorstehenden zitiert das Aktus der tätigt in einem Schreiben an die Vermögensverkehrsstelle vom 28. I. 1939:

die jüdische Herkunft der bisher erworbenen Aktien zu ver-
schleiern. " Wegen der Besitzverhältnisse der Aktien der übrigen Gesellschaft verweise ich auf das anliegende Verzeichnis, welches mir anfangs Juli 1938 von der Länderbank Wien zur Verfügung gestellt worden war und das beweist, dass die Mehrzahl der Aktien bei der Machtübernahme noch in jüdischem Besitz war.

h.) Band III, Seite 217, Assessor Keune in einem Schreiben an den Oberfinanzpräsidenten Wien, vom 30. I. 1939, verfügte Sperre. " Da Auer versucht hat, jüdische Aktien ohne Genehmigung zu erwerben, ist eine Untersuchung angestellt worden, die sich auf die Tätigkeit der Länderbank erstreckt. Der Oberfinanzpräsident möge daher seine Aktien noch nicht an Auer verkaufen.

i.) Band III, Seite 246, Aktennotiz über eine Konferenz in der VVSt am 6.2.1939, unter dem Vorsitz des Staatskommissärs Raffelsberger, bei welcher Dir. Wolzt der Länderbank anwesend war:

" Dir. Wolzt ersucht den Staatskommissär, noch auf die an die Länderbank gerichtete Anfrage der VVSt vom 12. I. 1939 und die Antwort der Länderbank vom 23. I. 1939 zu sprechen kommen zu dürfen. " Die Antwort der Länderbank sei, wie es an-
gegeben wurde, zweifellos etwas ungeschickt, jedoch sei Wolzt

stammen, vereinbart worden sei. Aus der Antwort den Schluss zu ziehen, die Länderbank habe die Vermögensverkehrsstelle im unklaren über die frühere Verteilung der Aktien halten wollen, sei schon deshalb abwegig, weil die betreffende Liste der früheren Aktionäre von der Länderbank stammt. Herrn Dr. Bilgeri und Herrn Gauwirtschaftsberater Birtheimer zugänglich gemacht worden war und ausserdem Gegenstand von Besprechungen zwischen Dr. Moritzbauer und Dr. Pilgrim gewesen sei.

Von Raffelsberger erinnerte darauf an das vom Penninger mitgehörte Telefongespräch: "Drauf (auf der) Aktionärsliste) müsse man doch fest sitzen".

Dr. Pilgrim erklärte aber, dass er sich daran nicht erinnere.

9.) Aus den vorstehenden Zitaten des Aktes der VVSt sind die hartnäckigen Versuche Auer's, sein Wissen um die jüdische Herkunft der bisher erworbenen Aktien zu verschleiern, einwandfrei erwiesen. Er hatte damit auch bei der VVSt kein Glück; schliesslich gaben Auer, Dir. Wolzt und Dr. Pilgrim die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an, weil ihnen nichts anderes übrig blieb, um die vom Reichswirtschaftsministerium offensichtlich auf Betreiben Bitter's verhängte Sperre weiterer Aktienkäufe zu vermeiden und die entsprechende Genehmigung der VVSt zu erlangen. Auch hierüber geben die Akten vollständig Aufschluss:

a) Band II, Seite 225, Telegramm des Reichswirtschaftsministeriums an VVSt vom 6.II.1939: "Mit Entscheidung Brucker Zuckerfabrik wurde zuwarten"

b) Band IV, Seite 609, Brief der Länderbank an VVSt vom 22.VI.1939:

"Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass wir in Ausführung Ihres Auftrages vom 3.12.v.J. für Rechnung des Herrn Clemens Auer, Köln, folgende Aktienposten aus nichtariischem Besitz oder aus hinsichtlich der Herkunft des Vorbesitzers zweifelhaftem Besitz gekauft haben:

005137

Arisierungen: 3.500 Ferdinand Bloch-Baumgartner, sowohl für die
26.480 Schweizerische Bankgesellschaft
betroffen 2.250 Hampson Lloyd den Bestimmungen des Abs-
4.250 T.E.Davies
stellungsges. 3.687 Ing. Otto Picka auch ein Merkmal des so-
genannten Band IV, Seite 687/88, Schreiben der WVSt an die
Finanzamt, Reichsfluchtsteuer, vom 14.8.1939 Nr. 11745 u.a.

" Von diesen Aktien wurden 42.028 Aktien jüdischen Besitz-
befindlichen 42.028 Aktien mit Brief vom 24.7.1939 an Herrn
Clemens Auer, endgenehmigt. Ferngesprächssatzung 2.1.39

449 der Band IV, Seite 703, Schreiben der WVSt an Reichs-
fluchtsteueramt ist, dass das Gutachten der Deutschen

Revisions- und In-Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.8.39 habe ich
Ihnen die früheren jüdischen Inhaber der 26.480 Aktien der
österreichischen Zuckerindustrie AG. bekannt gemacht in
Stk. 16.480 Graetz'sche Familienstiftung,
10.000 angeblich aus englischem Besitz, Besitzer unbekannt.

10.) Arisierungsanfrage:
von 3.7.1939 Seite 614 Band IV, Absatz 8, Gutachten der
Wir haben im Absatz 8 dargestellt, dass die Ver-
buche Auer's, die jüdische Herkunft der Aktien zu verschleiern,
den Zweck hatten, die Vorschreibung der sogenannten Arisie-
rungsanfrage zu vermeiden. Wir haben nachgewiesen, dass diese
Versuche fehlschlagen. Die WVSt hat vor Erteilung der End-
genehmigung auf Grund eines Gutachtens der Deutschen Revi-
sions- und Treuhandgesellschaft Herrn Auer eine Arisierungs-
anfrage in der Höhe von RM 292.029.-, zahlbar in 2 gleichen
Raten, vorgeschrieben. Die erste Rate per RM 146.014.50 wurde
im Auftrage Auer's durch die Länderbank am 1. August 1939 ge-
leistet. Aus dem WVSt-Akt geht in weiterer Folge hervor, dass
die zweite Rate der Auflage offenbar niemals bezahlt wurde
und dass es Auer offenbar nach hartnäckigen Bemühungen gelang,
die 2. Rate der Arisierungsanfrage zu erheben. Auch Auer

005138

Arisierungsanfrage als wesentliches Moment, sowohl für das Vorliegen einer Entziehung nach den Bestimmungen des Rückstellungsgesetzes darstellt, als auch ein Merkmal des so-finanz genannten unredlichen Erwerbs. Wir verweise auf die ständige Rechtsprechung hierzu, insbesondere Heller-Rascher II/343 u.a.

Es ist bezeichnend im Hinblick auf die Preisangemessenheit, dass in der Vermögensverkehrsstelle selbst bei der üblichen Kontrolle der Entziehungsvorgänge schliesslich die Meinung aufgetaucht ist, dass das Gutachten der Deutschen Export- und Fremdehandgesellschaft zu niedrigen Wertansätzen angenommen hat und dass die Aktien und das Unternehmen in der Wahrheit viel mehr wert waren. So, dass die beschlagnahmten Aktien nicht zu Geld zu bringen auf den Aktienmarkt. In Beschlüssen vom 3.7.1939, Seite 614, Band IV, welcher das Gutachten der Fremdehandgesellschaft kritisierte und schliesslich zu einem Mindestwert der Brucker Aktien von RM 100.- gelangte. Die Auflage sollte demnach eigentlich für die durch die Länderbank aufgekauften Aktien RM 1.218.316,- für die vom Oberfinanzpräsidenten erworbenen RM 90.930,- sein. Diese Übersetzung des Referenten deckt sich sogar mit eigenen Ansichten. Elenas Auer's in seinen Korrespondenzen, die wir bereits vorgelegt haben, insbesondere Beilagen I/4, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/23, 4/24, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/40, 4/41, 4/42, 4/43, 4/44, 4/45, 4/46, 4/47, 4/48, 4/49, 4/50, 4/51, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55, 4/56, 4/57, 4/58, 4/59, 4/60, 4/61, 4/62, 4/63, 4/64, 4/65, 4/66, 4/67, 4/68, 4/69, 4/70, 4/71, 4/72, 4/73, 4/74, 4/75, 4/76, 4/77, 4/78, 4/79, 4/80, 4/81, 4/82, 4/83, 4/84, 4/85, 4/86, 4/87, 4/88, 4/89, 4/90, 4/91, 4/92, 4/93, 4/94, 4/95, 4/96, 4/97, 4/98, 4/99, 4/100, 4/101, 4/102, 4/103, 4/104, 4/105, 4/106, 4/107, 4/108, 4/109, 4/110, 4/111, 4/112, 4/113, 4/114, 4/115, 4/116, 4/117, 4/118, 4/119, 4/120, 4/121, 4/122, 4/123, 4/124, 4/125, 4/126, 4/127, 4/128, 4/129, 4/130, 4/131, 4/132, 4/133, 4/134, 4/135, 4/136, 4/137, 4/138, 4/139, 4/140, 4/141, 4/142, 4/143, 4/144, 4/145, 4/146, 4/147, 4/148, 4/149, 4/150, 4/151, 4/152, 4/153, 4/154, 4/155, 4/156, 4/157, 4/158, 4/159, 4/160, 4/161, 4/162, 4/163, 4/164, 4/165, 4/166, 4/167, 4/168, 4/169, 4/170, 4/171, 4/172, 4/173, 4/174, 4/175, 4/176, 4/177, 4/178, 4/179, 4/180, 4/181, 4/182, 4/183, 4/184, 4/185, 4/186, 4/187, 4/188, 4/189, 4/190, 4/191, 4/192, 4/193, 4/194, 4/195, 4/196, 4/197, 4/198, 4/199, 4/200, 4/201, 4/202, 4/203, 4/204, 4/205, 4/206, 4/207, 4/208, 4/209, 4/210, 4/211, 4/212, 4/213, 4/214, 4/215, 4/216, 4/217, 4/218, 4/219, 4/220, 4/221, 4/222, 4/223, 4/224, 4/225, 4/226, 4/227, 4/228, 4/229, 4/230, 4/231, 4/232, 4/233, 4/234, 4/235, 4/236, 4/237, 4/238, 4/239, 4/240, 4/241, 4/242, 4/243, 4/244, 4/245, 4/246, 4/247, 4/248, 4/249, 4/250, 4/251, 4/252, 4/253, 4/254, 4/255, 4/256, 4/257, 4/258, 4/259, 4/260, 4/261, 4/262, 4/263, 4/264, 4/265, 4/266, 4/267, 4/268, 4/269, 4/270, 4/271, 4/272, 4/273, 4/274, 4/275, 4/276, 4/277, 4/278, 4/279, 4/280, 4/281, 4/282, 4/283, 4/284, 4/285, 4/286, 4/287, 4/288, 4/289, 4/290, 4/291, 4/292, 4/293, 4/294, 4/295, 4/296, 4/297, 4/298, 4/299, 4/300, 4/301, 4/302, 4/303, 4/304, 4/305, 4/306, 4/307, 4/308, 4/309, 4/310, 4/311, 4/312, 4/313, 4/314, 4/315, 4/316, 4/317, 4/318, 4/319, 4/320, 4/321, 4/322, 4/323, 4/324, 4/325, 4/326, 4/327, 4/328, 4/329, 4/330, 4/331, 4/332, 4/333, 4/334, 4/335, 4/336, 4/337, 4/338, 4/339, 4/340, 4/341, 4/342, 4/343, 4/344, 4/345, 4/346, 4/347, 4/348, 4/349, 4/350, 4/351, 4/352, 4/353, 4/354, 4/355, 4/356, 4/357, 4/358, 4/359, 4/360, 4/361, 4/362, 4/363, 4/364, 4/365, 4/366, 4/367, 4/368, 4/369, 4/370, 4/371, 4/372, 4/373, 4/374, 4/375, 4/376, 4/377, 4/378, 4/379, 4/380, 4/381, 4/382, 4/383, 4/384, 4/385, 4/386, 4/387, 4/388, 4/389, 4/390, 4/391, 4/392, 4/393, 4/394, 4/395, 4/396, 4/397, 4/398, 4/399, 4/400, 4/401, 4/402, 4/403, 4/404, 4/405, 4/406, 4/407, 4/408, 4/409, 4/410, 4/411, 4/412, 4/413, 4/414, 4/415, 4/416, 4/417, 4/418, 4/419, 4/420, 4/421, 4/422, 4/423, 4/424, 4/425, 4/426, 4/427, 4/428, 4/429, 4/430, 4/431, 4/432, 4/433, 4/434, 4/435, 4/436, 4/437, 4/438, 4/439, 4/440, 4/441, 4/442, 4/443, 4/444, 4/445, 4/446, 4/447, 4/448, 4/449, 4/450, 4/451, 4/452, 4/453, 4/454, 4/455, 4/456, 4/457, 4/458, 4/459, 4/460, 4/461, 4/462, 4/463, 4/464, 4/465, 4/466, 4/467, 4/468, 4/469, 4/470, 4/471, 4/472, 4/473, 4/474, 4/475, 4/476, 4/477, 4/478, 4/479, 4/480, 4/481, 4/482, 4/483, 4/484, 4/485, 4/486, 4/487, 4/488, 4/489, 4/490, 4/491, 4/492, 4/493, 4/494, 4/495, 4/496, 4/497, 4/498, 4/499, 4/500, 4/501, 4/502, 4/503, 4/504, 4/505, 4/506, 4/507, 4/508, 4/509, 4/510, 4/511, 4/512, 4/513, 4/514, 4/515, 4/516, 4/517, 4/518, 4/519, 4/520, 4/521, 4/522, 4/523, 4/524, 4/525, 4/526, 4/527, 4/528, 4/529, 4/530, 4/531, 4/532, 4/533, 4/534, 4/535, 4/536, 4/537, 4/538, 4/539, 4/540, 4/541, 4/542, 4/543, 4/544, 4/545, 4/546, 4/547, 4/548, 4/549, 4/550, 4/551, 4/552, 4/553, 4/554, 4/555, 4/556, 4/557, 4/558, 4/559, 4/560, 4/561, 4/562, 4/563, 4/564, 4/565, 4/566, 4/567, 4/568, 4/569, 4/570, 4/571, 4/572, 4/573, 4/574, 4/575, 4/576, 4/577, 4/578, 4/579, 4/580, 4/581, 4/582, 4/583, 4/584, 4/585, 4/586, 4/587, 4/588, 4/589, 4/590, 4/591, 4/592, 4/593, 4/594, 4/595, 4/596, 4/597, 4/598, 4/599, 4/600, 4/601, 4/602, 4/603, 4/604, 4/605, 4/606, 4/607, 4/608, 4/609, 4/610, 4/611, 4/612, 4/613, 4/614, 4/615, 4/616, 4/617, 4/618, 4/619, 4/620, 4/621, 4/622, 4/623, 4/624, 4/625, 4/626, 4/627, 4/628, 4/629, 4/630, 4/631, 4/632, 4/633, 4/634, 4/635, 4/636, 4/637, 4/638, 4/639, 4/640, 4/641, 4/642, 4/643, 4/644, 4/645, 4/646, 4/647, 4/648, 4/649, 4/650, 4/651, 4/652, 4/653, 4/654, 4/655, 4/656, 4/657, 4/658, 4/659, 4/660, 4/661, 4/662, 4/663, 4/664, 4/665, 4/666, 4/667, 4/668, 4/669, 4/670, 4/671, 4/672, 4/673, 4/674, 4/675, 4/676, 4/677, 4/678, 4/679, 4/680, 4/681, 4/682, 4/683, 4/684, 4/685, 4/686, 4/687, 4/688, 4/689, 4/690, 4/691, 4/692, 4/693, 4/694, 4/695, 4/696, 4/697, 4/698, 4/699, 4/700, 4/701, 4/702, 4/703, 4/704, 4/705, 4/706, 4/707, 4/708, 4/709, 4/710, 4/711, 4/712, 4/713, 4/714, 4/715, 4/716, 4/717, 4/718, 4/719, 4/720, 4/721, 4/722, 4/723, 4/724, 4/725, 4/726, 4/727, 4/728, 4/729, 4/730, 4/731, 4/732, 4/733, 4/734, 4/735, 4/736, 4/737, 4/738, 4/739, 4/740, 4/741, 4/742, 4/743, 4/744, 4/745, 4/746, 4/747, 4/748, 4/749, 4/750, 4/751, 4/752, 4/753, 4/754, 4/755, 4/756, 4/757, 4/758, 4/759, 4/760, 4/761, 4/762, 4/763, 4/764, 4/765, 4/766, 4/767, 4/768, 4/769, 4/770, 4/771, 4/772, 4/773, 4/774, 4/775, 4/776, 4/777, 4/778, 4/779, 4/780, 4/781, 4/782, 4/783, 4/784, 4/785, 4/786, 4/787, 4/788, 4/789, 4/790, 4/791, 4/792, 4/793, 4/794, 4/795, 4/796, 4/797, 4/798, 4/799, 4/800, 4/801, 4/802, 4/803, 4/804, 4/805, 4/806, 4/807, 4/808, 4/809, 4/810, 4/811, 4/812, 4/813, 4/814, 4/815, 4/816, 4/817, 4/818, 4/819, 4/820, 4/821, 4/822, 4/823, 4/824, 4/825, 4/826, 4/827, 4/828, 4/829, 4/830, 4/831, 4/832, 4/833, 4/834, 4/835, 4/836, 4/837, 4/838, 4/839, 4/840, 4/841, 4/842, 4/843, 4/844, 4/845, 4/846, 4/847, 4/848, 4/849, 4/850, 4/851, 4/852, 4/853, 4/854, 4/855, 4/856, 4/857, 4/858, 4/859, 4/860, 4/861, 4/862, 4/863, 4/864, 4/865, 4/866, 4/867, 4/868, 4/869, 4/870, 4/871, 4/872, 4/873, 4/874, 4/875, 4/876, 4/877, 4/878, 4/879, 4/880, 4/881, 4/882, 4/883, 4/884, 4/885, 4/886, 4/887, 4/888, 4/889, 4/890, 4/891, 4/892, 4/893, 4/894, 4/895, 4/896, 4/897, 4/898, 4/899, 4/900, 4/901, 4/902, 4/903, 4/904, 4/905, 4/906, 4/907, 4/908, 4/909, 4/910, 4/911, 4/912, 4/913, 4/914, 4/915, 4/916, 4/917, 4/918, 4/919, 4/920, 4/921, 4/922, 4/923, 4/924, 4/925, 4/926, 4/927, 4/928, 4/929, 4/930, 4/931, 4/932, 4/933, 4/934, 4/935, 4/936, 4/937, 4/938, 4/939, 4/940, 4/941, 4/942, 4/943, 4/944, 4/945, 4/946, 4/947, 4/948, 4/949, 4/950, 4/951, 4/952, 4/953, 4/954, 4/955, 4/956, 4/957, 4/958, 4/959, 4/960, 4/961, 4/962, 4/963, 4/964, 4/965, 4/966, 4/967, 4/968, 4/969, 4/970, 4/971, 4/972, 4/973, 4/974, 4/975, 4/976, 4/977, 4/978, 4/979, 4/980, 4/981, 4/982, 4/983, 4/984, 4/985, 4/986, 4/987, 4/988, 4/989, 4/990, 4/991, 4/992, 4/993, 4/994, 4/995, 4/996, 4/997, 4/998, 4/999, 5/000, 5/001, 5/002, 5/003, 5/004, 5/005, 5/006, 5/007, 5/008, 5/009, 5/010, 5/011, 5/012, 5/013, 5/014, 5/015, 5/016, 5/017, 5/018, 5/019, 5/020, 5/021, 5/022, 5/023, 5/024, 5/025, 5/026, 5/027, 5/028, 5/029, 5/030, 5/031, 5/032, 5/033, 5/034, 5/035, 5/036, 5/037, 5/038, 5/039, 5/040, 5/041, 5/042, 5/043, 5/044, 5/045, 5/046, 5/047, 5/048, 5/049, 5/050, 5/051, 5/052, 5/053, 5/054, 5/055, 5/056, 5/057, 5/058, 5/059, 5/060, 5/061, 5/062, 5/063, 5/064, 5/065, 5/066, 5/067, 5/068, 5/069, 5/070, 5/071, 5/072, 5/073, 5/074, 5/075, 5/076, 5/077, 5/078, 5/079, 5/080, 5/081, 5/082, 5/083, 5/084, 5/085, 5/086, 5/087, 5/088, 5/089, 5/090, 5/091, 5/092, 5/093, 5/094, 5/095, 5/096, 5/097, 5/098, 5/099, 5/100, 5/101, 5/102, 5/103, 5/104, 5/105, 5/106, 5/107, 5/108, 5/109, 5/110, 5/111, 5/112, 5/113, 5/114, 5/115, 5/116, 5/117, 5/118, 5/119, 5/120, 5/121, 5/122, 5/123, 5/124, 5/125, 5/126, 5/127, 5/128, 5/129, 5/130, 5/131, 5/132, 5/133, 5/134, 5/135, 5/136, 5/137, 5/138, 5/139, 5/140, 5/141, 5/142, 5/143, 5/144, 5/145, 5/146, 5/147, 5/148, 5/149, 5/150, 5/151, 5/152, 5/153, 5/154, 5/155, 5/156, 5/157, 5/158, 5/159, 5/160, 5/161, 5/162, 5/163, 5/164, 5/165, 5/166, 5/167, 5/168, 5/169, 5/170, 5/171, 5/172, 5/173, 5/174, 5/175, 5/176, 5/177, 5/178, 5/179, 5/180, 5/181, 5/182, 5/183, 5/184, 5/185, 5/186, 5/187, 5/188, 5/189, 5/190, 5/191, 5/192, 5/193, 5/194, 5/195, 5/196, 5/197, 5/198, 5/199, 5/200, 5/201, 5/202, 5/203, 5/204, 5/205, 5/206, 5/207, 5/208, 5/209, 5/210, 5/211, 5/212, 5/213, 5/214, 5/215, 5/216, 5/217, 5/218, 5/219, 5/220, 5/221, 5/222, 5/223, 5/224, 5/225, 5/226, 5/227, 5/228, 5/229, 5/230, 5/231, 5/232, 5/233, 5/234, 5/235, 5/236, 5/237, 5/238, 5/239, 5/240, 5/241, 5/242, 5/243, 5/244, 5/245, 5/246, 5/247, 5/248, 5/249, 5/250, 5/251, 5/252, 5/253, 5/254, 5/255, 5/256, 5/257, 5/258, 5/259, 5/260, 5/261, 5/262, 5/263, 5/264, 5/265, 5/266, 5/267, 5/268, 5/269, 5/270, 5/271, 5/272, 5/273, 5/274, 5/275, 5/276, 5/277, 5/278, 5/279, 5/280, 5/281, 5/282, 5/283, 5/284, 5/285, 5/286, 5/287, 5/288, 5/289, 5/290, 5/291, 5/292, 5/293, 5/294, 5/295, 5/296, 5/297, 5/298, 5/299, 5/300, 5/301, 5/302, 5/303, 5/304, 5/305, 5/306, 5/307, 5/308, 5/309, 5/310, 5/311, 5/312, 5/313, 5/314, 5/315, 5/316, 5/317, 5/318, 5/319, 5/320, 5/321, 5/322, 5/323, 5/324, 5/325, 5/326, 5/327, 5/328, 5/329, 5/330, 5/331, 5/332, 5/333, 5/334, 5/335, 5/336, 5/337, 5/338, 5/339, 5/340, 5/341, 5/342, 5/343, 5/344, 5/345, 5/346, 5/347, 5/348, 5/349, 5/350, 5/351, 5/352, 5/353, 5/354, 5/355, 5/356, 5/357, 5/358, 5/359, 5/360, 5/361, 5/362, 5/363, 5/364, 5/365, 5/366, 5/367, 5/368, 5/369, 5/370, 5/371, 5/372, 5/373, 5/374, 5/375, 5/376, 5/377, 5/378, 5/379, 5/380, 5/381, 5/382, 5/383, 5/384, 5/385, 5/386, 5/387, 5/388, 5/389, 5/390, 5/391, 5/392, 5/393, 5/394, 5/395, 5/396, 5/397, 5/398, 5/399, 5/400, 5/401, 5/402, 5/403, 5/404, 5/405, 5/406, 5/407, 5/408, 5/409, 5/410, 5/411, 5/412, 5/413, 5/414, 5/415, 5/416, 5/417, 5/418, 5/419, 5/420, 5/421, 5/422, 5/423, 5/424, 5/425, 5/426, 5/427, 5/428, 5/429, 5/430, 5/431, 5/432, 5/433, 5/434, 5/435, 5/436, 5/437, 5/438, 5/439, 5/440, 5/441, 5/442, 5/443, 5/444, 5/445, 5/446, 5/447, 5/448, 5/449, 5/450, 5/451, 5/452, 5/453, 5/454, 5/455, 5/456, 5/457, 5/458, 5/459, 5/460, 5/461, 5/462, 5/463, 5/464, 5/465, 5/466, 5/467, 5/468, 5/469, 5/470, 5/471, 5/472, 5/473, 5/474, 5/475, 5/476, 5/477, 5/478, 5/479, 5/480, 5/481, 5/482, 5/483, 5/484, 5/485, 5/486, 5/487, 5/488, 5/489, 5/490, 5/491, 5/492, 5/493, 5/494, 5/495, 5/496, 5/497, 5/498, 5/499, 5/500, 5/501, 5/502, 5/503, 5/504, 5/505, 5/506, 5/507, 5/508, 5/509, 5/510, 5/511, 5/512, 5/513, 5/514, 5/515, 5/516, 5/517, 5/518, 5/519, 5/520, 5/521, 5/522, 5/523, 5/524, 5/525, 5/526, 5/527, 5/528, 5/529, 5/530, 5/531, 5/532, 5/533, 5/534, 5/535, 5/536, 5/537, 5/538, 5/539, 5/540, 5/541, 5/542, 5/543, 5/544, 5/545, 5/546, 5/547, 5/548, 5/549, 5/550, 5/551, 5/552, 5/553, 5/554, 5/555, 5/556, 5/557, 5/558, 5/559, 5/560, 5/561, 5/562, 5/563, 5/564, 5/565, 5/566, 5/567, 5/568, 5/569, 5/570, 5/571, 5/572, 5/573, 5/574, 5/575, 5/576, 5/577, 5/578, 5/579, 5/580, 5/581, 5/582, 5/583, 5/584, 5/585, 5/586, 5/587, 5/588, 5/589, 5/590, 5/591, 5/592, 5/593, 5/594, 5/595, 5/596, 5/597, 5/598, 5/599, 5/600, 5/601, 5/602, 5/603, 5/604, 5/605, 5/606, 5/607, 5/608, 5/609, 5/610, 5/611, 5/612, 5/613, 5/614, 5/615, 5/616, 5/617, 5/618, 5/619, 5/620, 5/621, 5/622, 5/623, 5/624, 5/625, 5/626, 5/627, 5/628, 5/629, 5/630, 5/631, 5/632, 5/633, 5/634, 5/635, 5/636, 5/637, 5/638, 5/639, 5/640, 5/641, 5/642, 5/643, 5/644, 5/645, 5/646, 5/647, 5/648, 5/649, 5/650, 5/651, 5/652, 5/653, 5/654, 5/655, 5/656, 5/657, 5/658, 5/659, 5/660, 5/661, 5/662, 5/663, 5/664, 5/665, 5/666, 5/667, 5/668, 5/669, 5/670, 5/671, 5/672, 5/673, 5/674, 5/675, 5/676, 5/677, 5/678, 5/679, 5/680, 5/681, 5/682, 5/683, 5/684, 5/685, 5/686, 5/687, 5/688, 5/689, 5/690, 5/691, 5/692, 5/693, 5/694, 5/695, 5/696, 5/697, 5/698, 5/699, 5/700, 5/701, 5/702, 5/703, 5/704, 5/705, 5/706, 5/707, 5/708, 5/709, 5/710, 5/711, 5/712, 5/713, 5/714, 5/715, 5/716, 5/717, 5/718, 5/719, 5/720, 5/721, 5/722, 5/723, 5/724,

endgültig aus dem Felde geschlagen, die Aufhebung der Sperre durch das Reichswirtschaftsministerium erreicht und schliesslich auch den Weg für den Erwerb der beim Oberfinanzpräsidenten liegenden gepfändeten Aktien zum Besitz der Familiengruppe Loew und Ferdinand Bloch-Bauer freigegeben.

Hier ist es zunächst von Bedeutung, dass diese Aktien nicht etwa durch die Finanzbehörde in Zahlung statt angenommen, sondern gepfändet waren.

Es findet sich in den Akten darüber eine Korrespondenz und zwar auf Seite 356 Band III die zügliche Anfrage an den Oberfinanzpräsidenten und auf Seite 396 Band III die Antwort des ORP, dass die bezüglichen Aktien nicht in Zahlung statt angenommen, sondern gepfändet waren.

Wir legen unten Beilage 0/- eine Fotokopie des Originalprotokolls vom 14. August 1939 vor, das sich über Gegenstand die Verwertung des im Pfandbesitz des ORP befindlichen Aktienpaketes Loew (21.665 Stk.) und Ferdinand Bloch-Bauer (3.300 Stk.) befand. Bei dieser Verhandlung wurde ursprünglich ein Kurs von RM 90,- verlangt. Herrn Auer gelang es, denselben bis auf RM 90,- herabzudrücken und auf dieser Basis erfolgte dann auch die Einigung, Auer in diesem

Interesse verdient in diesem Zusammenhang auch ein Aktenvermerk, enthalten im Band III auf Seite 257 der Akten der WVSt. vom 6. II. 1939.

Laut diesem Vermerk teilte Sektionsrat Watschke dem Oberfinanzpräsidenten der WVSt mit, dass das Stenogramm strafverfallenen Kurs für den Abschluss steht und die Beträge

28. November 1938 und das Ergebnis der Prüfung habe einen inneren Wert der Aktien von RM 125,- ergeben. Diese Bewertung durch das Finanzamt selbst hat ohne Zweifel schon den Umstand einkalkuliert, dass die Gesellschaft auf Grund der Nachtragsvorschriften aus-
behaltenen Pakete (und ein Paket vorläufiger Nachtragsbeschlüsse) Körperschaftsteuer mit einer zusätzlichen Sterberverbindung als höherer Veranlassungswert zu berechnen war, trotzdem errechnet die Finanz-
behörde selbst immer noch einen Preis, der noch über den bisherigen Erwerbspreis lag, wodurch die Argumente Auer's, dass gerade das Steuerstrafverfahren einen berechtigten Entwertungsfaktor darstelle, ihre Schlagkraft vollkommen verlieren.

Mit diesem Erwerb von weiteren 24.965 Aktien (rund 31% des Aktienkapitals) war Herr Auer, dem nach seiner eigenen Aufstellung das dahin bereits 47.387

a) (rund 59%) des Aktienkapitals erworben hatte, Eigentümer von mehr als 90% des Gesamt-Aktienkapitals der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. geworden. Der Weg zur Umwandlung der Gesellschaft war frei und der noch bestehende Aktienbesitz musste ihm zwangsläufig zufallen.

12.) Kleinere Aktienposten:
Aus der Anmeldung des Herrn Auer in diesem

Verfahren ist auch der Ankauf einer Reihe von kleineren Posten Brucker Aktien ersichtlich, welche die Länderbank für seine Rechnung und in seinem Namen von Ende 1938 an bis zum März 1940 erworben hat. Die Kursgestaltung ist eine unterschiedliche, jedoch im wesentlichen steigend. Während

Auer gerade für das wichtigste Aktienpaket, das an

28. Dezember 1938 aus dem Schweizer Depot erworben worden

war, bloss RM. 75.— pro Aktie bezahlte, erzielten kleine

und kleinste Aktionäre schon erheblich mehr. Jeder Sach-

verständige wird bestätigen können, dass gerade für mass-

gebende Pakete (und ein Paket von 46% ist ein massgebendes

ein höherer Kurs angelegt werden muss.

Für die Minoritätsbeteiligungen gilt, ob

es sich jetzt um arische oder nichtarische Verkäufer handelt,

der Grundsatz der Rechtsprechung in Rückstellungssachen

dass, wenn ein politisch verfolgter Anteilsbesitzer seinen

Anteil unter Druck veräussern musste und als Folge dieser

Veräusserung auch der Nichtverfolgte seinen Anteil veräu-

hat, auch der folgende Verkauf als Vermögensentscheidung zu

werten ist. (Siehe RKV 219/53, RKV 96/49).

a) Nach diesem Grundsatz ist besonders auch die

Veräusserung der 4448 Aktien der Siegendorfer Zuckerfabrik

bezw. der Familie Patzenhofer am 30. September 1939 zu be-

urteilen. Diese Aktien hat Herr Auer zum Kurs von RM 96.—

erworben.

Über die Art und Weise seiner Verhandlungen

taktik äussert sich Herr Auer zu dem Direktor der Länderbank

Herrn Dr. Pilgrim, wie folgt:

" Ich nehme an, dass Herr von Patzenhofer,

der sich über die Rentabilität der Zuckerindustrie in der

Zukunft nunmehr klar geworden ist, sich auch bezüglich

des Kurses so einstellt, dass es keine Schwierigkeiten gibt.

Indem ich diesen Brief diktiere, bin ich der Auffassung,

dass man mit P. erst dann verhandeln sollte, wenn wir die

Aktien des Oberfinanzpräsidenten bekommen haben. Es könnte

sonst vorkommen, dass wir P. etwas mehr bezahlen müssen

und dass man dann wieder Schwierigkeiten bekommt.

NUR ZU FRAGEN - 27. 11. 1939 (Herrn Auer)

abgegeben. Der Originaldurchschlag dieses Schreibens vom P/ 2.VIII.1939 wird unter Beilage T/ vorgelegt. Die Absicht des Erwerbers war also die, zuerst Patzenhofer die Tatsache vor Augen zu führen, dass er bereits die überwiegende Mehrheit der Aktien erworben hatte (er besass zu diesem Zeitpunkt bereits 72.352 Stück = 90,5 %) und dann diesem Aktionär gegenüber unter Hinweis auf die Absicht der Umwandlung in eine Personengesellschaft eine günstige Verhandlungsposition, d.h. einen Druck auf Verkaufswilligkeit zu schaffen.

c) Preis zu schaffen. Der inzwischen verstorbene Herr Conrad von Patzenhofer schildert die Vorgänge übrigens eingehend in der aus Beilage Q/ angeschlossenen eidesstattlichen Erklärung vom 31.III.1950.

d) Aus dem Besitz der Verlassenschaft Dr. Gustav Bloch-Bauer hat Herr Auer nach seinen Angaben am 13.10.1939 durch die Dresdner Bank (die Länderbank gehörte bekanntlich zum Konzern der Dresdner Bank) 2.135 Brucker Aktien zu einem Kurs von rund RM 92.- gekauft. - Tatsächlich befanden sich im Depot dieser jüdischen Verlassenschaft 2.135 Aktien, wie aus unserer Anmeldung und aus den Akten der Länderbank (siehe Straßakt Clemens Auer) hervorgeht.

Dieses Aktienpaket wurde, wie aus der Beilage den Nachricht der Creditanstalt-Bankverein vom 4. Juli 1939 (Beilage R/) ersichtlich ist, als "jüdischer Besitz"

im Auftrag des Finanzamtes für Reichsfluchtsteuer "Verkaufsgemäss" - also ohne Zustimmung der Erben und ohne Erlaubnis nach

00514

nur zu fragen - an die Preussische Staatsbank (Seehandlung)
abgeführt.

Herrn Auer war die genaue Aktionärliste seit langem
bekannt, dies kann jetzt bereits als erwiesen angenommen werden.
Es ist daher gleichgültig, auf welche Weise Herr Auer in Kenntnis
der Tatsache gelangte, dass die Dresdner Bank plötzlich 300 Stück
Aktien zum Verkauf anbot. Er musste, da er die grösseren Pakete
bereits alle in seiner Hand vereinigt hatte, wissen, um welches
jüdische Aktienpaket es sich handelte, wenn ein Posten in dieser
Grössenordnung angeboten wurde.

c) Als letzter Aktienkauf scheint in der Anmeldung des
Herrn Auer in diesem Verfahren der Erwerb von 300 Stück Aktien
zum Kurs von RM 100.- am 8. März 1940 auf. Es muss hier gleich
darauf hingewiesen werden, dass dieser Kurs für ein vollkommen
bedeutungsloses Paket um 25% höher war, als der für das erste
Grosspaket per rund 37.000 Stück Aktien im Dezember 1938 bezahlt
wurde. Daraus allein ergibt sich schon die vollkommene Unangemessen-
heit des Kaufpreises für die ersten massgebenden Aktienkäufe.

Wir legen hierzu ein Schreiben der Länderbank an Herrn
S/ Auer vom 8. Dezember 1939 (Beilage S/) in Fotocopie vor, in
welchem die gegenständlichen 300 Stück Aktien als im Besitz der
Gestapo befindlich erwähnt werden. Es handelt sich hier zweifellos
um einen Aktienbesitz der jüdischen Aktionärin Gertrude Schüller,
deren Söhne Erwin Schüller und Theodor Schüller in ihrer An-
meldung die Tatsache der Beschlagnahme dieser Aktien durch die
Gestapo angeführt haben.

Die eingehende Beweisführung zu diesem Abschnitt II
lässt keinen anderen Schluss zu als den, dass der Erwerb der

III.

Der Einfluss des Steuerstraßverfahrens gegen die
Österreichische Zuckerindustrie A.G. auf die Arisierung.

In der Anmeldung und den Schriftsätzen des Herrn Clemens Auer wird vorgebracht, dass die leitenden Funktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., insbesondere Präsident Ferdinand Bloch-Bauer, sich noch vor der nationalsozialistischen Machtergreifung gigantische Steuerverfehlungen zuschulden kommen ließen, welche nach der Machtergreifung aufgedeckt und zu einem Steuerstraßverfahren mit unabsehbaren Folgen für das Unternehmen geführt hätten. Dies habe einerseits die Aktionäre im In- und Ausland bewogen, sich so rasch als möglich und zu Schänderpreisen von den Aktien zu trennen, andererseits wegen der zu erwartenden hohen Steuerstrafe das Unternehmen selbst finanziell so schwer belastet, dass ein höherer Preis wie der von Auer bezahlte für die Aktie nicht vertretbar gewesen sei. Der Erwerber erblickt darin den Befreiungstatbestand des § 2 (1) des 3. Rückst. Ges. indem er behauptet, dass infolge des Steuerstraßverfahrens die Aktionäre auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich sich von ihrem Aktienbesitz zu gleichen Bedingungen getrennt hätten.

Wir werden nachweisen, dass die Behauptungen den Tatsachen nicht entsprechen haben, dass das Steuerstraßverfahren aus mehreren Gründen rechtswidrig eingeleitet wurde, von der Vermögensverkehrsstelle als willkommenes

Druckmittel herangezogen wurde, um die in- und ausländischen Aktionäre zur Abgabe ihrer Aktien zu zwingen (-was bereits unter Abschnitt II nachgewiesen ist -) und dass es überhaupt für die Beurteilung des Entziehungstatbestandes rechtlich bedeutungslos ist.

1.) Es kann als notorisch vorausgesetzt werden, dass die Einleitung von Steuerstraßverfahren gegen Juden nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in Oesterreich ein häufig angewandtes und beliebtes Mittel war, um deren Vermögen zu enteignen, um sie der Gestapo zu überantworten und in die Konzentrationslager zu bringen. Diese Tatsache bedarf wohl keines Beweises.

Wir haben im Abschnitt I bereits ausgeführt, dass schon am 14. März 1938 Gestapobeamte in den Büros der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. erschienen, die Kassen der Geschäftsführer beschlagnahmten und durch die Polizeidirektion einen kommissarischen Verwalter einsetzen liessen. Präsident Ferdinand Bloch-Bauer befand sich zur Zeit bereits an seinem ständigen Wohnsitz in der Tschechoslowakei, der Direktor Carl Hoch-Bauer war gleichfalls im Ausland, ansonsten kann es nicht zweifelhaft sein, dass diese Funktionäre bereits am gleichen Tag verhaftet worden wären.

Diese Gewaltmassnahmen veranlassten den Anwalt der Gesellschaft, Herrn Dr. Friedrich Kammann, die mögliche weitere Entwicklung zu überlegen. Es musste befürchtet werden, dass ein so bedeutendes und reiches Unternehmen, wie

es die Oesterreichische Zuckerindustrie A.G. damals war, schon wegen ihrer Eigenschaft als jüdischer Firma, einer rigorosen Feberprüfung ihrer Gehabung und ihrer Steuerverhältnisse unterzogen werden würde und, um ein drohendes Steuerstrafverfahren hintanzuhalten, entschloss man sich nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt, jene in den letzten Bilanzen passivierten Ausgabeposten nachträglich einzubekennen, über deren steuerliche Abzugsfähigkeit Zweifel auftauchen könnten. Es handelt sich hier im wesentlichen um den sogenannten "Dispositionsfonds", welcher bei der Gesellschaft unter verschiedenen Titeln verbucht war, aber anschlüsslich dazu verwendet wurde, um Zuwendungen an die politischen Parteien, die Presse, Produzentenorganisationen, die Vaterländische Front, den Schuschnigg-Wahlfonds etc. zu machen, d.h. also Zuwendungen, die nicht nur den Empfänger in Falle der Aufdeckung unangenehm werden konnten, weil sie ja, als gegen den Nationalsozialismus eingestellt, schon von selbst in Ungnade gefallen waren, sondern welche auch aus der Eigenart ihrer Zweckbestimmung von den nationalsozialistischen Steuerbehörden kaum als abzugsfähig anerkannt worden wären.

2.) Die Gesellschaft hat schon am 8. April 1938 ihre Körperschaftsteuererklärungen für die Wirtschaftsjahre 1934/35, 1935/36 und 1936/37 berichtet und für diese Jahre insgesamt S. 1.383.892.26 nachträglich als steuerpflichtig einbekannt. Da in weiterer Folge Bedenken auftauchten, ob

85/2

der Rückgriff auf 3 Jahre zur Vermeidung eines Strafverfahrens genügen würde, entschloss man sich am 27. April 1938, auch noch für Bilanzjahre 1931/32, 1932/33 und 1933/34, Beiträge von insgesamt S. 1,019.249.12 nachzufaktieren. Die am 27. April 1938 nachfaktierte Gesamtschuld für 6 Steuerjahre betrug daher S. 2,403.141.38. In diesen Erklärungen wurde ausdrücklich auf § 245 Personalsteuergesetz (tätige Reue) hingewiesen. Am 27. April 1938 wurden durch die Steueradministration für den 4. Bezirk Dekrete über die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens an den prov. kommissarischen Leiter, Herrn Walter Malek, und den Direktorstellvertreter Viktor Pfeiffer zugestellt. Am 28. April 1938 wurde dem Direktorstellvertreter Pfeiffer in seiner Wohnung ein Einleitungsdekret in Steuerstrafsachen gegen den bereits im Ausland befindlichen Direktor Carl Bloch-Bauer zugestellt. Herr Pfeiffer war niemals steuerlicher Bevollmächtigter des Herrn Carl Bloch-Bauer, noch zeichnungsberechtigtes Organ der Gesellschaft, er hat daher die wirkungslose Zustellung unmittelbar darauf der Steuerbehörde wieder zurückgeleitet.

Gleichfalls am 28. April 1938 - also einen Tag nach erstatteter Nachtragsanzeige gemäss Abs. 2 - wurde, wie wir den Steuerakten entnommen haben, ein Einleitungsdekret in Steuerstrafsachen gegen Ferdinand Bloch-Bauer zugestellt, ohne dass bis heute feststeht, an wen diese

Zustellung erfolgte. Erwiesenermaßen befand sich Herr Ferdinand Bloch-Bauer in diesem Zeitpunkt längst im Ausland (Prag), sein einziger inländischer Bevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kammann, erhielt dieses Einleitungsdekret niedals, woraus sich schon einmal ergibt, dass das Einleitungsdekret nicht einmal gesetzlich zugestellt wurde. (§ 267 PStG)

§ 258 PStG des. verlangt zur Durchführung eines Steuerstrafverfahrens wenigstens die einmalige persönliche Einvernahme des Beschuldigten. Diese hat niedals stattgefunden, weil der Beschuldigte nicht mehr in Inland war. Wesentlich ist v.a., dass auch die gleiche Einvernahme bei vorübergehender Abwesenheit kennt. At 22. 11. 1914, das "Gefüge" daher nicht der beschuldigten Steuerpflichtigen zuzurechnen, sondern der Zuckerindustrie A.G. als auch gegen den geschäftsführenden Präsidenten des Verwaltungsrates Ferdinand Bloch-Bauer aus mehreren Gründen gesetzlich war.

a) weil vor Einleitung des Steuerstrafverfahrens durch die Gesellschaft eine umfassende Nachtragserklärung der nicht versteuerten Gewinne für 6 Jahre erstattet wurde, was im Sinne des § 245 PStG (tätige Reue) die Strafbarkeit ausschließt;

b) weil eine durch § 267 PStG geforderte Zustellung zu eigenen Händen oder z.B. des ausgewiesenen Bevollmächtigten Ferdinand Bloch-Bauers niedals erfolgte;

c) weil auch der Grundsatz des § 258 PStG

verletzt wurde, der die persönliche Einvernahme des Beschuldigten im Steuerstrafverfahren verlangt.

Die Bestimmungen des österreichischen Personalsteuergesetzes in Steuerstrafsachen standen bei Einleitung des gegenständlichen Verfahrens noch in Geltung und wurden erst durch die 4.VO zur Einführung steuerlicher Vorschriften in Oesterreich am 9. August 1939 ausser Kraft gesetzt und durch die Reichsabgaben-Ordnung ersetzt. Zunächst kann nicht gesagt werden, dass Verfahrensmängel nach österreichischem Recht durch abweichende Vorschriften des an seine Stelle getretenen Reichsrechtes nachträglich wahiert worden sind. Wesentlich ist aber, dass auch die RAO die gleiche Straffreiheit bei vorhergehender Selbstanzeige kennt (§ 410 RAO), also "tätige Reue", daher blieb das gegenständliche Steuerstrafverfahren zumindest aus die sem einen Grund rechtswidrig.

Die dort beigezeichneten Steuerakten der Finanzlandesdirektion, Dr. Viktor Pfeiffer, als Zeuge.

4.) Solange die Arierisierung des Unternehmens nicht durchgeführt war, dauerte das Steuerstrafverfahren gegen die Gesellschaft, das mit einer monatelangen Betriebsprüfung eingeleitet wurde, an. Dass es ein willkommenes Drückmittel in Händen der Vermögensverkehrsstelle gegen die jüdischen Aktionäre war, haben wir im Abschnitt II nachgewiesen. Bis dahin hatte der kommissarische Verwalter Henninger mit dem Oberfinanzpräsidium verhandelt und, bevor

005150

Auer die Endgenehmigung der Vermögensverkehrsstelle zur Arisierung erhalten hatte (27. Juli 1939), beharrte die Finanzverwaltung auf einem am 17. April 1939 anlässlich der Schlussbesprechung gemachten Vorschlag, die Nachzahlung an Körperschaftsteuer einschliesslich Steuerstrafe für 6 Jahre mit RM 1,350.000.- zu bemessen.

(Welchen Einfluss eine Nachzahlung in dieser Höhe auf den Wert der Brucker Aktien hatte, haben wir bereits in Abschnitt II, Abs. 11 dieses Schriftsatzes gesagt, als Min. Rat. Watzke vom Oberfinanzpräsidium im Februar 1939 die Vermögensverkehrsstelle vom bevorstehenden Abschluss des Steuerstrafverfahrens verständigte und mitteilte, dass die Prüfung einen Wert der Aktie von RM 125.- ergeben habe. (Siehe Band III, S. 257 der Akten der VWSt.)

Nach der Endgenehmigung der Arisierung (27. Juli 1939) und nach dem Erwerb der letzten 31% des Gesamtaktienkapitales aus dem Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten gab sich allerdings Herr Auer nicht mehr mit dem Bereinigungsvorschlag der Finanzbehörde auf Zahlung von S 1, 350.000.- zufrieden.- Infolge einer Beschwerde an das Reichsfinanzministerium gelang es noch dem letzten Treuhänder Herrn Dr. Exinger, ohne Schwierigkeiten und auf Grund der gleichen Argumente, die wir bezgl. der Rechtswidrigkeit des Strafverfahrens oben angeführt haben, die Aufhebung jeder Steuerstrafe und die Herabsetzung der Körperschaftssteuer-Nachzahlung auf RM 850.700.- durchzusetzen. (Siehe Vergleich vom 8. November 1939 beim Reichsfinanzministerium

0051.01

Berlin, enthalten in den Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien.)

5.) Obwohl das Strafverfahren gegen die Gesellschaft und gegen die arischen Funktionäre Malek und Pfeiffer hienit niedergeschlagen war, ging - trotz gesetzwidriger Einleitung - es gegen die abwesenden jüdischen Funktionäre Ferdinand und Carl Bloch-Bauer weiter:

Erstmalig im März 1939 hat das Finanzamt gegen Ferdinand Bloch-Bauer Forderungen für nachanzahlende Einkommensteuer in der Höhe von RM 264.713.- und Einkommen-, Krisen- und Besoldungssteuer in der Höhe von RM 446.860.- für die Jahre 1932 bis 1937 erhoben und sofort nach den exekutionsrechtlichen Bestimmungen der RAO sichergestellt. Diese Nachforderung beruht auf der durch nichts begründeten Annahme, dass die steuerlich nicht abzugsfähigen Ausgaben der Gesellschaft (Dispositionsfonds, Spenden etc.etc., siehe oben) dem Präsidenten persönlich zugeflossen seien. Man bediente sich dabei eines einfachen und gleichfalls unzulässigen Schlüssels, indem man 60% der nachfatierten Beträge dem Präsidenten und 40% dem Direktor Carl Bloch-Bauer als persönliches Einkommen zurechnete.

Dies geschah, obwohl Herr Ferdinand Bloch-Bauer ehrenwörtlich versichert hatte, dass er von den nachfatierten Beträgen nichts für eigene oder gesellschaftsfremde Zwecke verbraucht hatte. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung (später auch als "Rechtsverwahrung" im Unterwerfungsverfahren vorgelegt)

mag für nationalsozialistische Steuerbehörden nicht durchschlagend gewesen sein, weil sie einen Versuch darstellte, die tatsächlichen Empfänger von Spenden und Vertrauensgelder - die Presse, die demokratischen Parteien und ohnehin der Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzte Persönlichkeiten - vor politischer Verfolgung zu schützen.

In einem ordnungsgemäss durchgeführten Verfahren wären aber Erhebungen zu legen gewesen, die Bestimmung des § 209 (2) RAO; erscheint überdies dadurch verletzt, dass die eidesstattliche Versicherung des Beschuldigten überhaupt nicht gewürdigt wurde.

Am 5. April 1940 wurde das Strafverfahren Ferdinand Bloch-Bauer durch dessen Vertreter, durch eine Unterwerfungsverhandlung abgeschlossen, in der sich der Beschuldigte unter gleichzeitiger Zurückziehung der gegen die vorzitierten Steuervorschreibungen eingelegten Rechtsmittel der Vorschreibung von RM 711.583.- an Einkommensteuer samt Zuschlägen und Fantiemenabgabe und einer Steuerstrafe von S 300.000.-, zusammen also einer Nachzahlung von RM 1.011.583.- unterwarf.

Gleichzeitig wurde eine eidesstattliche Versicherung als "Rechtsverwahrung" vorgelegt, in der es u.a. heisst:

" Ich erkläre, ebenfalls unter Ehrenwort und an Eidesstatt, dass ich aus dem sogenannten Dispositionsfonds der Jahre 1928 bis 1937 keinen Schilling für mich persönlich verwendet habe, sondern dass alle Beträge samt und sonders Personen zugeflossen sind, denen ich im Interesse der Firma Zuwendungen machen musste. Die damaligen Verhältnisse in Oesterreich haben mir in pflichtgemässer Wahrung der Interessen der Firma Veranlassung gegeben, verschiedene

005153

wendungen zu machen. Ich bin heute mangels irgend welcher Aufzeichnungen ausserstande, den Namen dieser Personen zu nennen, würde dies aber andererseits auch als Illoyalität diesen, in den meisten Fällen schon verstorbenen Personen gegenüber ansehen, Namen zu nennen, selbst wenn ich diese wüsste.

Ich lege lieber eine von mir als Unrecht angesehene Folge auf mich, als dass ich Personen, die sich im Interesse meiner Firma beanspruchte, preisgebe ".....

Eine Photokopie dieser Erklärung, die sich übrigens auch in dem Steuerstrafakt befinden muss, wird unter Beilage T) vorgelegt.

T/

6.) Zur Bedeckung dieser ihrer Entstehung und ihrer Höhe nach ungerechtfertigten Steuernachforderung und Strafe wurde durch die Steuerbehörden auch das Aktienpaket von 3100 Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. ~~gepfändet~~, von welchem in Abschnitt II, Abs. 11 dieses Schriftsatzes und in den Akten der Vermögensverkehrsstelle wiederholt die Rede ist. Sie wurden am 14. August 1939 zum Kurse von RM 90.- von Herrn Auer erworben.

IV.

Die Bedeutung des Steuerstrafverfahrens 1938/39 für die Beurteilung eines Entziehungstatbestandes nach dem Rückstellungsgesetz.

Die Oberste Rückstellungskommission hält in ständiger Praxis daran fest (RKv 74/49, RKv 278/49, RKv 53/54), dass die Veräußerung eines Vermögens zur Deckung Steuerverpflichtungen, sei es auf Grund der Verfolgung durch die deutschen Behörden wegen Steuerverfehlungen, sei es auf Grund einer Verfolgung wegen betrügerischer Krida (1),

den Erwerber solchen Vermögens von der Rückstellungspflicht nicht befreit.- Hierbei ist entscheidend, ob die Steuerbehörde mit solcher Willkür Verfahrensvorschriften beiseite geschoben hat, dass diese Vorgangsweise in einem Rechtsstaate undenkbar wäre und daher als eine typisch nationalsozialistische Gewaltmassnahme angesehen werden müsste, wodurch der Zusammenhang zwischen Vermögensübertragung und Machtübernahme des Nationalsozialismus im Sinne des § 1, 3. Rückst. Ges. hergestellt würde. Dem Rückstellungsverpflichteten müsste überdies der Beweis gelingen, dass die finanziellen Schwierigkeiten, in die der Rückstellungswerber bzw. das rückzustellende Unternehmen durch die Steuerverfählungen gekommen war, garant waren, dass sie ihn auch ohne NS-Machtübernahme zur Veräusserung des rückgeforderten Vermögens und zwar zu den gleichen ungünstigen Bedingungen gezwungen hätten.

1.) Dass die Verfahrensvorschriften des österreichischen Personalsteuergesetzes und der SAC durch rechtswidrige Nichtzuerkennung der tätigen Reue, Nichtvernehmung des Beschuldigten, Zustellungsmängel u.a. in einer Weise verletzt wurden, die in einem Rechtsstaat undenkbar wären, haben wir im Abschnitt III nachgewiesen.

2.) Auf Grund dieses Strafverfahrens wurden aber lediglich 3.300 Aktien der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. aus dem Depot Ferdinand Eloch-Bauer gepfändet und an Auer veräussert. Dies entspricht rund 4% des Gesamt-Aktienkapitales. Alle übrigen Aktionäre, welche 96% des Aktien-

kapitales an Auer verkauften, waren persönlich nicht in dieses Strafverfahren verstrickt, wenn e-s auch gegen sie als Pression ausgeübt wurde.

Das heisst, dass die Überwiegende Majorität gar keine Steuerverpflichtungen hatte, auf Grund derer sie sich unter allen Umständen zum Verkauf der Aktien hätte entschliessen müssen. Für sie - und das ist die das Unternehmen weitaus beherrschende Gruppe - lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Steuerstrafverfahren Kloch-Bauer und der Vermögensübertragung nicht herstellen, es sei denn in dem Sinne, wie es die Vermögensverkehrsstelle selbst in ihrem ~~omnibus Schreiben an die Länderbank vom 3. Dezember 1938 als~~ "erstrebenswerte Möglichkeit" - damals mit Erfolg - versucht hat.

3.) Ein Befreiungstatbestand gemäss § 2 (1) des 3. Rückst. Ges. liegt aber auch dann nicht vor, wenn nachgewiesen wird, dass das Vermögen des geschädigten Eigentümers so bedeutend war, dass ihn auch eine rechtmässige Steuernachzahlung oder Steuerstrafe unabhängig von der Machtergreifung nicht zur Veräusserung des gegenständlichen Vermögens gezwungen hätte. Wir sind in der Lage nachzuweisen, dass das Vermögen Ferdinand Kloch-Bauers im März 1938 in Oesterreich und in der Cechoslowakei einen Wert von mindestens
..... S 10.550.000.- oder RM 7.033.000.- hatte. Sein Helfer, Herr Robert Bentley, kannte die Vermögensverhältnisse genau und hat darüber eine eidesstattliche

005186

U/

Erklärung abgegeben, welche wir in der Beilage U) anschliessen.

Bei Beurteilung dieser Umstände ist es auch von Bedeutung, dass der Liegenschaftsbesitz Ferdinand Bloch-Bauers vollkommen lastenfrei war, sodass es Ferdinand Bloch-Bauer ohne weiteres möglich gewesen wäre, diesen Besitz mit einem ausreichenden Betrag zur Deckung der Steuernachforderung zu belasten. Unter normalen Verhältnissen hätte sich der Präsident der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G., der auch über ein Aktienpaket von mehr als 10.000 Brucker Aktien im damaligen Werte von mindestens S 3.000.000.- verfügte, niemals entschlossen, diese Aktien zu veräußern, sondern hätte sie ohne weiteres auch mit RM 1.000.000.- belegen können. Alle diese Möglichkeiten konnte Herr Ferdinand Bloch-Bauer nur deshalb nicht mehr ergreifen, weil eben die nationalsozialistische Verfolgung über ihn hereingebrochen war, weil sein gesamtes tschechisches Vermögen als jüdisches Vermögen eingezogen wurde und weil er aus den besetzten Ländern flüchten musste.

V.

Das Steuerstrafverfahren gegen die Familie Loew.

aus unserem Schriftsatz, Abschnitt II

Absatz 11, geht hervor, dass Herr Auer die dieser Familiengruppe gehörigen 21.665 Brucker Aktien aus dem Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten Wien erworben hätte. Auch gegen die Firma G. & W. Loew und ihre Gesellschaft haben nach der national-

005157

sozialistischen Machtergreifung ein Strafverfahren eingeleitet worden, welches nach den gesetzlichen Bestimmungen offenkundig rechtswidrig war. Im Zuge dieses Verfahrens waren sämtliche Vermögenswerte der Firma Loew und ihrer Gesellschafter schon im Jahre 1938 beschlagnahmt worden, darunter auch die gegenständlichen Brucker Aktien. Die Verwertung derselben durch die Steuerbehörde erfolgte ohne Zustimmung und ohne jede Möglichkeit einer Klageeinrede durch die Eigentümer.

Wir haben bereits in unserer Anmeldung zu diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen mit Beschuld vom 4. Mai 1948 (Zahl 26.521-8/1947) das Straferkenntnis der Steuerratskammer für den 4. Bezirk aus dem Jahre 1938 aussen Kraft gesetzt hat, weil das Verfahren rechtswidrig war. Wir berufen uns auf das bereits in Akt erliegenden vorerwähnten Beschuld des Bundesministeriums für Finanzen.

Aus der Rechtswidrigkeit dieses Strafverfahrens ergibt sich, dass die Brucker Aktien der Parteilengruppe Loew nur durch Verletzung der Bestimmungen des Personalstaatsgesetzes beschlagnahmt, gepfändet und zwangsweise veräußert wurden.

VI.

Angemessenheit der Kaufpreise

In dieser Verfahrensstufe des 5. Abschnittes des Gesetzes ist die Prüfung der Angemessenheit der Kaufpreise

005158

Exhibit MD

Die Finanzlandesdirektion von Salzburg hat telephonisch um Mitteilung ersucht, mit welchem Bescheid das Vermögen Bloch-Bauer seinerzeit entzogen wurde. Ein derartiger Bescheid ist ha. unter den Akten der Zentralstelle für Denkmalschutz nicht vorhanden, doch muss die Sammlung Bloch-Bauer, da es sich um jüdisches Eigentum handelt und der Eigentümer emigriert ist, unbedingt als entzogenes Vermögen gelten.

An die
Finanzlandesdirektion
Salzburg.

Auf die dortige telephonische Anfrage betreffend die in Salzburg-Residenz eingelagerten Kunstgegenstände aus der Sammlung Bloch-Bauer wird folgendes mitgeteilt:

Herr Ferdinand Bloch-Bauer ist im Jahre 1938 vor dem Einmarsch der Deutschen in Österreich nach der Schweiz emigriert und sein Eigentum wurde aus sogenannten rassistischen Gründen eingezogen. Die in ho. Verwahrung befindlichen Kunstgegenstände aus dieser Sammlung wurden daher als entzogenes Vermögen angesehen, wenn auch ein Bescheid über die Entziehung nicht vorliegt.

Wien, am. 25. Oktober 1948.

Ja
H. H. H. H.

Blauensteiner
22. X. 48.

Exhibit ME

Finanzlandesdirektion Salzburg

Salzburg, den 28. Mo. 1948

Zl.: 183/4 -IV R 1948

Betr.: Robert B. Bentley und gem. Rückstellung
entzogenen Vermögens.

Über die von Dr. Gustav Finesch, Rechtsanwalt in Wien IV, Stallingplatz 10, als mit Vollmacht ausgewiesener Pächthaber des Robert B. Bentley, der Maria Altmann geb. Bloch-Bauer und Louise Gatin geb. Bloch-Bauer zur h. Zl. 183 -IV R/48, 183/1 -IV R/48 und 183/-IV R/48 eingebrachten Rückstellungsanträge vom 24.5., 9.7. und 13.8.1948 ergeht nachstehender

B e s c h e i d:

- 1.) Das Vermögen Ferdinand Bloch - Bauer durch mündliche Verfügung der Geheimen Staatspolizei in Wien entzogene Vermögen bestehend aus 16 Bildern, 1 Bronzeplastik und 1 Schelie und zwar:
 - 1.) Transport Nr. 1984 Waldmüller, Mädchen am Geburtstagsstisch,
 - 2.) Transport Nr. 2369 F. Waldmüller, Graf Peterhazy als Kind
 - 3.) " " 2350 Waldmüller, 2 Kinder mit Weintrauben
 - 4.) " " 2155 F. Waldmüller, Waldstrecke, Ochsen- gespann mit Bauer
 - 5.) " " 2348 Waldmüller Alte Frau vor Hütte
 - 6.) " " 2349 Waldmüller, Mädchen mit Hund (sehr beschädigt)
 - 7.) " " 2382 F. v. Amerling, Porträt Ratzesberg - Wartenburg
 - 8.) " " 2376 Franz Tybl, Porträt eines jungen Mannes
 - 9.) " " 2380 Franz Alt, Österr. Hofkutsche beim Verlassen der Burg
 - 10.) " " 2153 J. E. Schindler Thayalandschaft
 - 11.) " " 2379 Holl. 1525/30 Porträt eines Mannes Halbfigur

- 12.) Transport Nr. 2391 Rodin "La liberté" Bronzeplastik
- 13.) G.F. Waldmüller, Großmutter mit 2 Mädchen
- 14.) Brüssel um 1650, Gobelin "die Ernte"
- 15.) R.o. Alt Rom Via di Macel de Corvi
- 16.) R.o. Alt, Salzburg, Eingang zur Nonnbergkirche
- 17.) G.F. Waldmüller, Futterglück
- 18.) G.F. Waldmüller, die Versöhnung.

wird gemäß § 1 Abs.1 und § 3 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.7.1946 B.G.Bl.Nr.156 und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15.2.1946 B.G.Bl.Nr.167 den durch gerichtliche Erbbescheinigung ausgewiesenen gesetzlichen Erben des Ferdinand Bloch-Bauer usw.

1. Louise Gatin verw. Gutmann geb. Bloch-Bauer
2. Marie Altmann geb. Bloch-Bauer
3. Robert Bentley an Händen des Bevollmächtigten Dr. Gustav Pinesch Rechtsanwalt in Wien IV Stalinplatz Nr.10 aus dem Grunde der Wichtigkeit des seinerzeitigen Vermögensüberganges hiermit zurückgestellt.

- 2.) Das Bundesdenkmalamt in Wien wird ersucht diese sich derzeit in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes in der Residenz in Salzburg befindlichen Kunstgegenstände Herrn Rechtsanwalt Dr. Gustav Pinesch in Wien IV Stalinplatz Nr.10 als bevollmächtigten der vorgeannten Antragsteller auszufolgen.

B e g r ü n d u n g:

Der Nachweis des Eigentumsrechtes der Rückstellungswerber an den in Rede stehenden Kunstgegenständen ist durch die Amtsbestätigungen des Bundesdenkmalamtes in Wien vom 30.10.1947 Zl.6186/47, 28.Juni 1948 Zl.5306/48 und vom 4.August 1948 Zl.6503/48 erbracht in welchen bestätigt wird, daß diese Kunstgegenstände aus dem entzogenen Vermögen des Herrn Ferdinand Bloch-Bauer, ehemals wohnhaft in Wien I., Elisabethstrasse 18, stammen.

Gleichzeitig hat das Bundesdenkmalamt erklärt, daß anlässlich der Rückstellung keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden, da dem Bund durch den Transport und die Verwahrung dieser Kunstgegenstände

keinerlei Kosten erwachsen sind. Der Rückstellungsanspruch der Antragsteller ist durch die Erbbescheinigung des Bezirksgerichtes Zürich vom 23. Mai 1947 nachgewiesen ^{welcher} 1) Louise Gatin verw. Gutmann geb. Bloch-Bauer. 2) Maria Altmann geb. Bloch-Bauer und Robert Bentley auf Grund letztwilliger Verfügung des Erblassers Ferdinand Bloch-Bauer ddo 22.10.1945, als gesetzliche Erben eingesetzt wurden.

Aus der Tatsache, daß diese Kunstgegenstände nach der im Jahre 1938 erfolgten Emigrierung Bloch-Bauer's in die Schweiz eingezogen wurden, geht hervor, daß die Vermögensentziehung aus rassistischen Gründen im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt ist.

Das Vermögen wird vom Bundesdenkmalamt in Wien verwaltet.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 des Gesetzes vom 26.7.1945 B.G.Bl.Nr.156 bzw. des § 1 des Gesetzes vom 10.5.1945 St.G.Bl.Nr.10 für die Vermögensrückstellung sind somit gegeben. Gegen diesen Bescheid ist die bei der Finanzlandesdirektion Salzburg binnen 2 Wochen nach Zustellung einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig.

- Ergeht an:
- 1.) Herrn Dr. Gustav Rinesch, Rechtsanwalt in Wien IV., Stalinplatz Nr.10
 - 2.) das Bundesdenkmalamt in Wien I., Hofburg
Schweizerhof. Säulnstiege
 - 3.) das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Abt.8 in Wien I., Ballhauspl.Nr.1
 - 4.) die Finanzprokurator in Wien I., Elisabethstr.13
 - 5.) das Magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien als Anmeldestelle für entzogenes Vermögen mit dem Ersuchen die Rückstellung in dem dort geführten Verzeichnis ersichtlich zu machen.



BUNDES-DE-NK-MAL-AMT

Eingelangt am 5. NOV. 1949 / 194....

Zl. 9236

Reklagen

000663

Exhibit MF

Letter dated April 2, 1941 from Ferdinand Bloch-Bauer to the artist Oskar Kokoschka:

Dear friend and professor!

It pleased me very much to hear from you after such a long time, especially that you are doing well and that you are still the brave fighter! I heard on the radio that Benes donated a picture of yours to the Tate Gallery! Nice!

In your position I would have gone to America and if it is still possible, go immediately! Europe will be a heap of ruins, perhaps the whole world; for art there will be no place here for decades! My people are in Canada in Vancouver, would like that I come, but I am already too old! I think about it, although I believe that I have missed the 'ferry.' For months there is no seat on a ship, not a clipper available! Your friend Dr. Ehrenstein was here with me yesterday. He obtained a visa for America, but how can he get over there?

In Vienna and Bohemia they took away everything from me. Not even a souvenir was left for me. Perhaps I will get the 2 portraits of my poor wife (Klimt) and my portrait. I should find out about that this week! Otherwise I am totally impoverished and probably will have to live very modestly for a few years, if you can call this vegetation living. At my age, alone, without any of my old attendants, it is often terrible. I have luckily a few good friends here in Geneva and Lausanne. Now I am already 'amortised,' will wait and find out, whether justice will still come, then I will gladly lay my hammer down!

What one hears from Vienna and Prague is terrible!

Now I wish you, from my heart, all the best and remain with heartfelt greetings

Your old dear true Ferdi.

Sultano & Werkner, *Oskar Kokoschka. Kunst und Politik 1937-1950*, p. 124 (2003 Böhlau Vienna) (translated from German, emphasis in original).

Zentralbibliothek Zürich,
Nachl. O. Kossovskaja 7a ff.

([Block-Bauer, Ferdinand?] an
Oskar Kossovskaja, Zürich, 2.4., ohne
Jahr)

Zürich 2/IV

Lieber Freund und Professor!

Es hat mich riesig gefreut nach so langer
Zeit von Ihnen zu hören insbesondere, dass
Ihnen gut geht und Sie den mühsamen
geblieben sind! Im Radio habe ich gehört
dass Ihnen ein Bild von Ihnen der Tate-
Collection geschenkt hat! Schön!

Nach Amerika möchte ich an Ihre Stelle
gegangen und wenn es noch möglich ist
gehen Sie sofort! Europa wird ein
Trümmersumpf, will ich die ganze Welt,
für Kunst ist auf Tatzelsteine hier kein
Platz! Meine Leute sind in Canada in
Vancouver, wollen, dass ich komme ich
bin aber schon zu alt! Danke aber doch
denn obwohl ich glaube dass ich die
„Überfuder“ vermeiden habe. Auf Monate
ist kein Schiffsplatz kein Klippen zu
haben! Ihr Freund Dr. Ehrenstein war
gestern bei mir. Er hat das Visum
für Amerika bekommen aber wie er
hinaus kommen kann? Hier hat man
in Wien und Böhmen alles genommen.
Nicht ein Andenken ist mir geblieben!
Vielleicht bekomme ich die 2 Portraits

002938

meinen armen Traum (Kunst) und mein Porträt
Das soll ich diese Woche erfahren! Sonst
bin ich total nervös und habe vielleicht
auf einige Jahre bestehen zu leben, wenn
man dieses vegetarischen Leben nennen kann.
In meinem Alter, allein, ohne jemand mei-
ner alten Dienerschaft ist oft furchtbar. Ich
habe glücklicherweise meine einzige gute Freundin
hier in Gamp und Laurence. Von ich bin
schon „amontis-iert“ will das Land abweichen
und erleben ab es eine Homöopathie hat noch
gibt es dann leg' ich gerne „meinen
Habal hier“!

Was man von Wien und Prag hört ist
furchtbar!

Von wünsche ich Ihnen, vom Herzen,
Alles Beste und verbleibe mit
herzlichsten Grüßen Ihr alter
Freund

Sonybrayitz

Woll ist ein Ober - Kazi!
Worfeld sind in Hollywood!

Exhibit MG

UNITED STATES DISTRICT COURT
CENTRAL DISTRICT OF CALIFORNIA

MARIA V. ALTMANN, an
individual,
Plaintiff,

vs.

No. CV 00-08913 FMC SSx

REPUBLIC OF AUSTRIA, a foreign
state; AUSTRIAN GALLERY, an agency
of the Republic of Austria,

Defendants.

DEPOSITION OF EMILE ZUCKERKANDL

November 22, 2004

Reported by:
Natalie Y. Botelho

CSR No. 9897

1	INDEX				1	(PRIOR TO THE DEPOSITION, EXHIBIT NOS. 69,
2	PAGE				2	70, AND 71 WERE MARKED FOR
3	EXAMINATION BY MR. SCHOENBERG	5			3	IDENTIFICATION.)
4	EXAMINATION BY MS. FORSHEIT	28			13:13:52 4	THE VIDEOGRAPHER: Here begins Volume I,
5					13:16:56 5	Videotape Number 1, in the deposition of Emile
6	---oOo---				13:17:00 6	Zuckerandl, in the matter of Altmann versus Republic of
7					13:17:04 7	Australia (sic).
8	EXHIBITS				13:17:07 8	MR. SCHOENBERG: Austria.
9	PAGE				13:17:08 9	THE VIDEOGRAPHER: I'm sorry. Austria. In
10	EXHIBIT NO. 69	4			13:17:10 10	the United States District Court, Central District of
11	A BIOGRAPHICAL SKETCH OF EMILE				13:17:14 11	California, Case Number CV 00 dash 08913.
12	ZUCKERKANDL				13:17:20 12	Today's date is November 22nd, 2004. The time
13	EXHIBIT NO. 70	4			13:17:25 13	on the video monitor is 1:17 a.m. (sic). The
14	A DIAGRAM OF A FAMILY TREE				13:17:29 14	videographer today is --
15	EXHIBIT NO. 71	4			13:17:32 15	MR. SCHOENBERG: P.m.
16	A COLOR COPY OF THE PAINTING OF				13:17:33 16	THE VIDEOGRAPHER: P.m.
17	AMALIE ZUCKERKANDL				13:17:33 17	-- is Gabe Abendroth, a notary public,
18	EXHIBIT NO. 72	28			13:17:36 18	contracted by LegaLink Los Angeles, at 16830 Ventura
19	A FOUR-PAGE DOCUMENT READ BY THE				13:17:42 19	Boulevard, Encino, California.
20	WITNESS				13:17:44 20	This video deposition is taking place at 301
21	---oOo---				13:17:47 21	Ravenswood Avenue, Menlo Park, California, and was
22					13:17:55 22	noticed by Randol Schoenberg of Burris & Schoenberg.
23					13:17:59 23	Counsel, please voice identify yourselves and
24					13:18:01 24	state whom you represent for the record.
25					13:18:03 25	MR. SCHOENBERG: Yes, I'm Randy Schoenberg of
		2				4
1	BE IT REMEMBERED THAT, on Monday, November 22,				13:18:04 1	Burris & Schoenberg. I represent the plaintiff, Maria
2	2004, commencing at the hour of 1:17 o'clock p.m. of the				13:18:08 2	Altmann.
3	said day, at the law offices of HOWREY SIMON, 301				13:18:09 3	MS. FORSHEIT: Tonya Forsheit, Proskauer Rose
4	Ravenswood Avenue, Menlo Park, California, before me,				13:18:10 4	LLP. I represent the defendants, the Republic of
5	NATALIE Y. BOTELHO, a Certified Shorthand Reporter for				13:18:14 5	Austria and the Austrian Gallery.
6	the State of California, personally appeared EMILE				13:18:17 6	THE VIDEOGRAPHER: The court reporter today is
7	ZUCKERKANDL, a witness in the above-entitled court and				13:18:18 7	Natalie Botelho of LegaLink San Francisco. Would the
8	cause, who, being by me first duly sworn, was examined				13:18:23 8	court reporter please swear in the witness.
9	in said cause.				13:18:24 9	
10					13:18:32 10	EMILE ZUCKERKANDL,
11	APPEARANCE OF COUNSEL				13:18:32 11	being first duly sworn, testified as follows:
12					13:18:32 12	
13	FOR PLAINTIFFS:				13:18:33 13	THE VIDEOGRAPHER: Please begin.
14	BURRIS & SCHOENBERG, LLP				13:18:34 14	
15	BY: E. RANDOL SCHOENBERG, ESQ.				13:18:35 15	EXAMINATION BY MR. SCHOENBERG
16	12121 Wilshire Boulevard, Suite 800				13:18:35 16	MR. SCHOENBERG: Yes.
17	Los Angeles, CA 90025-1168				13:18:36 17	Q. Could you please state your full name for the
18					13:18:37 18	record.
19	FOR DEFENDANTS:				13:18:37 19	A. Emile Zuckerandl, Emile with an "E" after the
20	PROSKAUER ROSE LLP				13:18:42 20	"L."
21	BY: TANYA L. FORSHEIT, ESQ.				13:18:43 21	Q. Could you spell --
22	2049 Century Park East, Suite 3200				13:18:44 22	A. Zuckerandl is Z as in "zebra" U-C-K-E-R-K-A-N
23	Los Angeles, CA 90067-3206				13:18:50 23	as in "Nancy," D as in "David," L.
24					13:18:55 24	Q. Professor Zuckerandl, this is the first time
25					13:18:57 25	you've had your deposition taken; is that correct?
		3				5

13:18:59 1 A. It is. 13:19:00 2 Q. I've given you a little bit of a preview of 13:19:01 3 the ground rules, but I'll go over them now for you. 13:19:05 4 A. Okay. 13:19:05 5 Q. The most important point is that the court 13:19:07 6 reporter has to take down everything that you say, so we 13:19:10 7 have to take turns speaking. You understand that? 13:19:12 8 A. Yes. 13:19:12 9 Q. Now, I'll be asking questions, Ms. Forsheit 13:19:16 10 may pose an objection to my question. So you should 13:19:18 11 wait until I finish the question, see if she has 13:19:22 12 anything to put on the record, and then give us your 13:19:25 13 answer to the question. 13:19:27 14 A. Fine. 13:19:27 15 Q. Okay. And if we all take turns, the court 13:19:29 16 reporter will be happy, and we'll be out of here 13:19:31 17 relatively quickly. 13:19:34 18 Is there any reason that you can't give good 13:19:36 19 testimony today? Are you under any medication? 13:19:38 20 A. I'm not. 13:19:40 21 Q. No. Okay. Let's proceed, then. 13:19:46 22 Professor Zuckerkandl, what is your 13:19:48 23 profession? 13:19:49 24 A. I'm a molecular biologist. 13:19:52 25 Q. And where do you work?	13:21:26 1 A. I left Vienna, more exactly, a community west 13:21:33 2 of Vienna, near Vienna, by the name of Purkersdorf. 13:21:37 3 Q. Could you spell that for the reporter, please? 13:21:38 4 A. P as in "Paul," U-R-K-E-R-S as in "Sophie," D 13:21:44 5 as in "David," O-R-F as in "Frances." 13:21:49 6 Q. And when did you leave Purkersdorf? 13:21:53 7 A. Toward the end of March, about two weeks after 13:21:56 8 Hitler took Austria, toward the end of March '28. 13:22:01 9 Q. And where did you go? 13:22:03 10 A. To Paris. 13:22:04 11 Q. How long were you in Paris? 13:22:08 12 A. Until fall '39. 13:22:16 13 Q. And where did you go from there? 13:22:18 14 A. I went to western France, Vendee. 13:22:23 15 Q. Spell it? 13:22:25 16 A. V-E-N as in "Nancy," D as in "David," E, 13:22:29 17 accent, E. That's the name of the department, where a 13:22:36 18 great uncle of mine had a property, and I went to be 13:22:41 19 with him and go to high school in the region. 13:22:48 20 Q. What was the name of that great uncle? 13:22:50 21 A. Paul Clemenceau, C-L-E-M as in "Mary," E-N as 13:22:56 22 in "Nancy," C-E-A-U. 13:23:01 23 Q. Out of historical interest, was he related to 13:23:04 24 the prime minister of France, George Clemenceau? 13:23:09 25 A. He was his youngest brother.
13:19:53 1 A. At Stanford University, in the department of 13:19:57 2 biological sciences, and at a research institute, the 13:20:02 3 Institute of Molecular Medical Sciences, in Palo Alto. 13:20:06 4 Q. In Palo Alto. Okay. And I think we have as 13:20:13 5 an Exhibit 69, in front of you there, a brief 13:20:19 6 biographical sketch -- 13:20:23 7 A. Right. 13:20:23 8 Q. -- that you provided to us. Can you describe 13:20:26 9 what Exhibit 69 is? 13:20:28 10 A. Exhibit 69 is a two-paragraph-long 13:20:38 11 biographical sketch that gives a brief resume of some 13:20:47 12 work that I've done and the positions that I've held. 13:20:54 13 Q. Okay. And you've read Exhibit 69 before? 13:20:58 14 A. I have. 13:20:58 15 Q. And is it accurate? 13:21:00 16 A. It is, to the best of my knowledge. 13:21:02 17 Q. Okay. Professor Zuckerkandl, where were you 13:21:07 18 born? 13:21:08 19 A. I was born in Vienna, Austria on July 4th, 13:21:13 20 1922. 13:21:16 21 Q. And did you live in Vienna until 1938? 13:21:20 22 A. I did. 13:21:21 23 Q. When did you leave Vienna? 13:21:24 24 A. Pardon me? 13:21:25 25 Q. When did you leave Vienna?	13:23:11 1 Q. Paul was George's youngest brother? 13:23:13 2 A. He was. 13:23:14 3 Q. And how was Paul related to you? 13:23:16 4 A. My grandmother, Bertha Zuckerkandl's, sister, 13:23:21 5 Sophie, born Szeps, S as in "Sophie," Z as in "zebra," 13:23:27 6 E-B as in "boy," R-A. No, R -- I'm sorry. B -- I start 13:23:34 7 over. S as in "Sophie," Z as in "zebra," E-P as in 13:23:39 8 "Paul," S as in "Sophie." 13:23:43 9 Q. Right. 13:23:49 10 A. I'm sorry. 13:23:49 11 Q. And she was married to Paul Clemenceau? 13:23:49 12 A. And she married Paul Clemenceau. 13:23:53 13 Q. Got it. So how long did you stay in western 13:23:55 14 France? 13:23:57 15 A. Until I developed fevers from mysterious 13:24:03 16 origin, and I was sent to southern France, to the house 13:24:06 17 of friends, in -- not far from the Italian border, and 13:24:14 18 stayed there until France's military collapse. 13:24:24 19 Q. And when was that? 13:24:25 20 A. That was in June 1940. 13:24:27 21 Q. And where did you go in June 1940? 13:24:31 22 A. It so happened, because I was ill, that my 13:24:36 23 mother -- mother was visiting with me in southern 13:24:38 24 France, and we both tried to reach the Vendee, my great 13:24:45 25 uncle's house, thinking that that would be no question

13:24:47 1 of the Germans ever getting there. And when, after many 13:24:52 2 difficulties, we arrived there, my great uncle told us 13:24:54 3 that they were expecting the Germans any minute. 13:24:58 4 We spent one night and then hitchhiked to 13:25:04 5 southern France to try to get out of France. 13:25:07 6 And I won't tell you the story, but we ended 13:25:12 7 up finding a boat in the Atlantic harbor of Bayonne, and 13:25:20 8 that boat took us to -- took us to Lisbon and other 13:25:25 9 boats from Lisbon to Casablanca. 13:25:29 10 And ultimately, my mother, my father, and my 13:25:34 11 grandmother, Bertha Zuckerkandl, and I came together in 13:25:39 12 Algiers, and spent the rest of the years of the war in 13:25:42 13 Algeria. 13:25:45 14 Q. In Algeria. Okay. And did you return to 13:25:48 15 Vienna after the war? 13:25:51 16 A. Returned to Vienna several times after the 13:25:55 17 war, never for a long visit. The first time was, I 13:26:02 18 believe, in '46, so I've forgotten the exact time -- 13:26:07 19 Q. Okay. 13:26:08 20 A. -- of period during '46. 13:26:10 21 Q. Now would be a good time maybe to look at the 13:26:12 22 next exhibit that I marked, which is Exhibit 70, which 13:26:15 23 is my rough attempt at a family tree for the Zuckerkandl 13:26:21 24 family. And if you could look it over and tell me if 13:26:29 25 you see any mistakes. 10	13:28:35 1 knowledge, correct. 13:28:36 2 Q. Great. Thank you very much. 13:28:37 3 A. You're welcome. 13:28:38 4 Q. Okay. We're going to be speaking today about 13:28:40 5 a portrait of your great aunt, Amalie Zuckerkandl, who 13:28:45 6 was born Amalie Schlesinger. Do you see her on the 13:28:49 7 chart, Exhibit 70? 13:28:54 8 A. Yes, I recognize the portrait indeed. 13:28:57 9 Q. And -- oh, you see -- you're looking at 13:28:59 10 Exhibit 71. 13:29:00 11 A. Oh, oh, I'm sorry. 13:29:01 12 Q. That's fine. That's fine. On Exhibit 70, do 13:29:04 13 you see Amalie -- says, "Amalie Schlesinger," married to 13:29:09 14 Otto Zuckerkandl on the left? 13:29:13 15 A. I do see. 13:29:14 16 Q. Okay. And that's correct; Amalie Zuckerkandl 13:29:17 17 was the wife of Otto Zuckerkandl? 13:29:20 18 A. Right. 13:29:21 19 Q. And Otto was the brother of your grandfather, 13:29:24 20 Emil? 13:29:25 21 A. Correct. 13:29:25 22 Q. Emil without an "E"? 13:29:26 23 A. Without an "E", that's -- well, not the only 13:29:30 24 thing that distinguishes us. 13:29:32 25 Q. Now, did you know Amalie Zuckerkandl, the wife 12
13:26:43 1 (Pause.) 13:27:11 2 THE WITNESS: Let me see. I don't see a 13:27:14 3 connection here between Viktor Muller-Hofmann -- 13:27:20 4 MR. SCHOENBERG: Q. There should be a line 13:27:21 5 down from Hermine and Wilhelm, down to that line; that's 13:27:27 6 correct. 13:27:27 7 A. Yes, and then Viktor Muller-Hofmann -- yes, 13:27:37 8 Rudolf Muller-Hofmann I see, right. 13:27:40 9 Q. If I could correct that on the -- on your 13:27:42 10 exhibit. Thank you for noticing that. There should be 13:27:44 11 a line here (indicating). 13:27:48 12 A. Thank you. 13:27:52 13 Now, one thing, I personally did not know the 13:27:54 14 name of Helene Langer. 13:27:58 15 Q. Okay. 13:27:58 16 A. So it's got just -- 13:28:00 17 Q. The child of Robert Zuckerkandl? 13:28:02 18 A. If it was -- probably his. I don't know for 13:28:07 19 sure. Now, Rudolf Muller-Hofmann figures twice, means 13:28:19 20 he was married twice, doesn't it? 13:28:21 21 Q. Yes, I believe that's correct. 13:28:25 22 A. And they have children whom I do not know, and 13:28:30 23 therefore cannot identify. 13:28:31 24 Q. Okay. 13:28:32 25 A. Everything else is, to the best of my 11	13:29:35 1 of Otto? 13:29:36 2 A. I did. 13:29:37 3 Q. And could you look now at Exhibit 71 and tell 13:29:41 4 us if -- that was painted before you were born, but if 13:29:46 5 you recognize her as the subject of that painting by 13:29:48 6 Gustav Klimt? 13:29:52 7 A. I cannot say that had I seen that painting 13:29:54 8 without knowing that it was her portrait, I would have 13:29:57 9 said, "That is Maltschi." That's how she was -- 13:30:03 10 Q. Why don't you spell Maltschi for -- 13:30:03 11 A. M as in "Mary," A-L-T as in "Tom," S-C-H-I. 13:30:11 12 Q. You knew her quite a few years later than this 13:30:14 13 portrait? 13:30:15 14 A. I did. 13:30:15 15 Q. Okay. 13:30:18 16 A. And I did not see her very often, but I knew 13:30:24 17 her well enough. 13:30:25 18 Q. Okay. Now, you said earlier that you lived in 13:30:28 19 Purkersdorf? 13:30:30 20 A. Yes. 13:30:32 21 Q. What -- was that a special location for you? 13:30:37 22 Wasn't just a regular house, right? 13:30:39 23 MS. FORSHEIT: I'm just going to object that 13:30:40 24 it's vague and ambiguous as to "special." 13:30:43 25 Please go ahead. 13

13:30:44 1 MR. SCHOENBERG: Q. I'm just saying what -- 13:30:44 2 is there -- were there other family members living with 13:30:46 3 you at Purkersdorf? 13:30:50 4 A. They were, and the origin of that goes back to 13:30:52 5 the men who created the institution within which we 13:30:58 6 live, which was a sanitarium. In the Austrian sense, 13:31:06 7 sanitarium -- the term "sanitarium" applies to many 13:31:11 8 places that are not necessarily the site of where only 13:31:18 9 sick people go. In the sanitarium Purkersdorf, it was 13:31:24 10 actually called Sanitarium Westend, W-E-S as in 13:31:28 11 "Sophie," T as in "Tom," E-N as in "Nancy," D as in 13:31:33 12 "David." 13:31:39 13 That sanitarium attracted people who came 13:31:43 14 there to rest for their amusement, and truly ill people. 13:31:53 15 There were various specialties, medical specialties, 13:31:57 16 presented, and a number of physicians. The creator of 13:32:05 17 that institution, Viktor Zuckerkandl, who figures on 13:32:09 18 your -- 13:32:10 19 Q. He's the brother of your grandfather, Emil? 13:32:13 20 A. He's one of the brothers of my grandfather, 13:32:15 21 Emil, had no children, and left his estate to a number 13:32:19 22 of relatives. My father was one of the heirs. He 13:32:28 23 inherited one third of the sanitarium. Amalie Redlich, 13:32:37 24 who was called Amal, inherited one third. And Nora 13:32:43 25 Stiasny and Hermine Muller-Hofmann inherited each one 14	13:34:48 1 A. Correct. 13:34:48 2 Q. Okay. And what about Nora's sister, Hermine 13:34:52 3 Muller-Hofmann; where did she live? 13:34:55 4 MS. FORSHEIT: I'm going to -- pardon me. I'm 13:34:56 5 briefly going to object just as to the foundation for 13:34:59 6 questions with respect to the relation -- the family 13:35:02 7 relationships. I know that this document, Exhibit 70, 13:35:04 8 has been submitted as an exhibit, but I think there may 13:35:08 9 be a lack of foundation for questions with respect to 13:35:11 10 all of the family relationships, since the document 13:35:14 11 wasn't actually created by the witness. And I'll just 13:35:17 12 leave it at that. 13:35:18 13 MR. SCHOENBERG: That's fine. 13:35:21 14 Q. Hermine Zuckerkandl you called -- or her 13:35:25 15 married name was Muller-Hofmann, right? 13:35:28 16 A. Yes. 13:35:28 17 Q. Did you know her? 13:35:30 18 A. Oh, yes, I knew her well. 13:35:32 19 Q. And she was married to Wilhelm Muller-Hofmann? 13:35:35 20 A. Correct. 13:35:35 21 Q. And her mother was Amalie Zuckerkandl? 13:35:39 22 A. Yes. 13:35:40 23 Q. The one in the painting? 13:35:41 24 A. Yes. 13:35:41 25 Q. Yes, in Exhibit 71. 16
13:32:58 1 sixth. 13:33:01 2 And the owners of the sanitarium lived on 13:33:05 3 sanitarium grounds in two villas, my parents and the 13:33:13 4 Stiasnys in one, and Amalie Redlich and her family in 13:33:19 5 the other. 13:33:23 6 Q. Amalie Zuckerkandl, the mother of this -- of 13:33:28 7 Nora Stiasny and Mini or Hermine Muller-Hofmann did not 13:33:35 8 live at Purkersdorf? 13:33:37 9 A. She did not. 13:33:39 10 Q. Where did she live? 13:33:40 11 A. I don't know where she lives in the more 13:33:42 12 distant past, in general. But I have seen her when she 13:33:45 13 lived at an aunt -- great aunt's house of mine. That 13:33:53 14 aunt's name was Mathilde, M-A-T-H-I-L-D-E, Szeps, and 13:34:05 15 she lived in the first sector of Vienna to 13:34:12 16 Grunangergasse. Should I spell this? 13:34:14 17 Q. Spell it, please. 13:34:16 18 A. G-R-U, with two dots, N as in "Nancy," A-N as 13:34:23 19 in "Nancy," G-E-R-G-A-S as in "Sophie," S as in 13:34:29 20 "Sophie," E. 13:34:32 21 Q. So around 1938, she was living in the -- 13:34:36 22 Amalie Zuckerkandl was living in the Grunangergasse? 13:34:40 23 A. That is right. 13:34:42 24 Q. And her daughter, Nora, was living in the same 13:34:45 25 building as you in Purkersdorf? 15	13:35:43 1 A. Correct. 13:35:43 2 Q. And Hermine or Mini was the sister of Nora 13:35:47 3 Stiasny, right? 13:35:49 4 A. That is right. 13:35:49 5 Q. Right. Who lived with you in the building in 13:35:52 6 Purkersdorf? 13:35:53 7 A. This is right. 13:35:54 8 Q. Right. Where did Hermine or Mini 13:35:58 9 Muller-Hofmann live in 1938? 13:36:00 10 A. She and her husband had an apartment in sort 13:36:06 11 of pallet that was turned into apartments and located in 13:36:16 12 so-called Aguarten. That is A-G-U-A-R-T as in "Tom," 13:36:21 13 E-N, which was a large park towards the Danieu. 13:36:33 14 Q. Okay. That's fine. Now, you said after the 13:36:39 15 war, you came back, you believe, in 1946; is that 13:36:42 16 correct? 13:36:44 17 A. To Vienna. 13:36:45 18 Q. To Vienna? 13:36:46 19 A. Yes. 13:36:48 20 Q. Did you see Mini Muller-Hofmann when you came 13:36:51 21 back to Vienna? 13:36:53 22 A. I did. 13:36:54 23 Q. Okay. And did she tell you how she had 13:36:56 24 survived the war? 13:36:58 25 A. She did. 17

13:36:59 1 Q. What did she tell you? 13:37:02 2 A. She told me -- and actually, her husband was 13:37:07 3 still alive at that point, I believe -- that they had 13:37:15 4 gone to live in a village in Bulvaria and had not been 13:37:22 5 detected there as their identity was concerned, and just 13:37:30 6 managed to survive this way. 13:37:33 7 Q. Did you find, in Vienna in 1946, her sister, 13:37:37 8 Nora? 13:37:39 9 A. Her sister, Nora, and their mother had been 13:37:43 10 killed in a concentration camp. 13:37:47 11 Q. You're referring to Amalie Zuckerkandl, the 13:37:49 12 woman in the painting? 13:37:50 13 A. I'm referring to Amalie Zuckerkandl. 13:37:53 14 Q. Did you learn which concentration camp they 13:37:55 15 were sent to? 13:37:57 16 A. I may have learned, but I don't specifically 13:38:01 17 remember now. 13:38:02 18 Q. Okay. If I can ask you, also, you -- your 13:38:13 19 family owned a Klimt -- a painting by Gustov Klimt, 13:38:18 20 didn't they? 13:38:20 21 A. That is right. 13:38:21 22 Q. Which painting was that? 13:38:22 23 A. It is called Mohnwiese, M as in "Mary," O-H-N 13:38:25 24 as in "Nancy," W-I-E-S as in "Sophie," E. 13:38:29 25 Q. Okay. Did you recover that painting after the 18	13:40:24 1 And he, being very impressed by someone a bit 13:40:31 2 threatening who arrived soon after the end of the war, 13:40:33 3 and before it became clear that many good Nazis would go 13:40:41 4 free, said, "Well, I'll get it back here by tomorrow." 13:40:48 5 And so he did. He had obviously put the 13:40:53 6 painting into some other location, probably another 13:40:57 7 apartment of -- that his family -- he had, and the next 13:41:03 8 day, I recovered it. 13:41:04 9 Q. And what did you do with the painting? 13:41:08 10 A. I hoped to be able to export it to France, and 13:41:14 11 meanwhile asked my aunt, Mini, Hermine Muller-Hofmann, 13:41:21 12 whether she would be kind enough to keep it for me, and 13:41:25 13 she put it up in her apartment. I then applied to the 13:41:30 14 Austrian government for an export permit, and that was 13:41:36 15 refused. 13:41:39 16 Q. Okay. So did you leave Vienna -- you didn't 13:41:48 17 live in Vienna, then, after 1946? 13:41:53 18 A. I never lived in Vienna after World War II. 13:41:57 19 Q. Where did you live, then, in the 1940s, after 13:41:59 20 the war? 13:42:02 21 A. I lived in my parents' apartment in Paris, and 13:42:08 22 I also spent a year and a half in the United States, my 13:42:13 23 first visit to the United States as a student. 13:42:18 24 Q. Do you recall when you were refused an export 13:42:21 25 permit for the Klimt painting? 20
13:38:35 1 war? 13:38:36 2 A. I did. 13:38:37 3 Q. How did you do that? 13:38:39 4 A. It had hung in Purkersdorf, in my parents' 13:38:45 5 apartment, and I went there and confronted the person 13:38:50 6 who had functioned as Arian Iseur. 13:38:54 7 Q. Can you spell that for her, also? 13:38:56 8 A. Now, correct me if I'm not quite -- A-R-I-A-N 13:39:03 9 as in "Nancy," I-S-E-U-R. 13:39:12 10 Q. Could be with a Y, A-R-Y-A-N, possibly. But 13:39:14 11 anyway, the person, the non-Jewish person -- 13:39:20 12 A. The non-Jewish person who had taken over the 13:39:23 13 whole property and who lived in the villa where my 13:39:27 14 parents had lived -- 13:39:28 15 Q. What was that person's name? 13:39:29 16 A. Hans Gnad, H-A-N as in "Nancy," S as in 13:39:36 17 "Sophie." Gnad, G-N as in "Nancy," A-D as in "David." 13:39:44 18 Q. Okay. I'm sorry. Continue the story. I had 13:39:46 19 asked you how you obtained your Klimt painting. 13:39:50 20 A. Yes. I just went to the villa. Purkersdorf 13:39:57 21 at that time was located in the Russian occupied zone. 13:40:04 22 I went there without a permit from the Russians and 13:40:09 23 confronted Mr. Gnad, who happened to be at home, and I 13:40:15 24 did not see the Klimt picture in -- where it had hung, 13:40:20 25 and I asked him about it. 19	13:42:27 1 A. I do not recall, but it was within some months 13:42:35 2 of my recovering the painting. I probably could come up 13:42:39 3 with a date, if that were of interest. 13:42:45 4 Q. Maybe, when you're reviewing the transcript -- 13:42:46 5 you'll have an opportunity to review this -- the 13:42:50 6 transcript she's typing, and if you think of the date or 13:42:52 7 you come up with it, you can write it into the 13:42:55 8 transcript then. That might help. 13:42:58 9 So you left -- even though you were not living 13:43:01 10 in Vienna, you left your Klimt painting in the home of 13:43:05 11 your father's cousin, Mini Muller-Hofmann. You referred 13:43:09 12 to her -- that's correct? 13:43:11 13 A. I did, yes, that's correct. 13:43:14 14 Q. You referred to her as "aunt." Is that -- 13:43:18 15 A. That is a way of speaking. She was my 13:43:20 16 father's cousin. 13:43:21 17 Q. Okay. 13:43:22 18 A. But it seems to be usual in Austria to call 13:43:30 19 this relationship aunt and uncle, nephew. 13:43:36 20 Q. Now, did you keep in touch with Mini 13:43:39 21 Muller-Hofmann, then? Did you correspond with her? 13:43:41 22 A. Yes, we did, and my mother did. 13:43:43 23 Q. And did you visit her at other times after 13:43:45 24 1946? 13:43:46 25 A. I did, yes. 21

13:43:47 1 Q. And about how long did she keep your Klimt
13:43:50 2 painting in her apartment?
13:43:55 3 A. She kept it until it was gotten from her by a
13:44:02 4 person I sold it to.
13:44:04 5 Q. Okay. When was that?
13:44:08 6 A. That, I believe, was in '56.
13:44:12 7 Q. And to whom did you sell the painting?
13:44:15 8 A. An art collector by the name of Leopold.
13:44:20 9 Q. And did you sell it because you couldn't take
13:44:23 10 it out of the country?
13:44:24 11 A. That was part of the reason, and I still
13:44:28 12 probably wouldn't have sold it if I had not been in
13:44:34 13 financial difficulties, financial duress, during that
13:44:40 14 period.
13:44:40 15 Q. Okay. Now, Mini Muller-Hofmann lived until
13:44:51 16 about the year 2000; is that correct? Around that time?
13:44:56 17 A. Around that time.
13:44:57 18 Q. Okay. Did you visit her -- how often did you
13:45:02 19 visit her between 1946 and the year 2000? Were there
13:45:09 20 sometimes long stretches where you --
13:45:12 21 A. I'm not going to be able to give you an exact
13:45:14 22 answer. Maybe four times.
13:45:19 23 Q. Okay. And she lived to a quite good age,
13:45:26 24 about 98 years old?
13:45:27 25 A. Yes, she certainly did.

22

13:47:32 1 denouncer wanted to appropriate himself the furniture
13:47:35 2 that was in this apartment. As a result, the two women
13:47:41 3 were deported and assassinated.
13:47:52 4 Mini shocked my mother and me by declaring
13:47:52 5 that she refused to name the guilty party or to
13:47:55 6 undertake anything against him, because the exercise of
13:48:02 7 justice was to be left up to God. She was a very pious
13:48:08 8 Catholic.
13:48:09 9 She remembered seeing her mother and sister in
13:48:12 10 Vienna before their deportation, scrubbing a sidewalk
13:48:16 11 under the supervision of a Nazi guard. Much, much
13:48:22 12 later, not a great many years before her death -- but
13:48:27 13 unfortunately, my memory doesn't permit me to pinpoint
13:48:30 14 the time -- in the course of one of my visits to
13:48:36 15 Austria, I brought up the matter of the denunciation
13:48:43 16 again with Mini, and she responded by denying that she
13:48:47 17 had ever known about the man who was co-responsible for
13:48:52 18 her mother's and sister's death. That denial also
13:48:56 19 shocked me.
13:48:58 20 I simply couldn't doubt the veracity of the
13:49:02 21 story that Mini had told right after the war. Had she
13:49:08 22 forgotten, or did she simply no longer want to own up to
13:49:14 23 what she knew? The fact is that her mind had to deal
13:49:19 24 with a very, very heavy legacy from the years of the
13:49:24 25 Nazi regime.

24

13:45:29 1 Q. When was the last time that you saw her?
13:45:31 2 A. I saw her in the year 2000, accompanied by a
13:45:45 3 distant cousin of mine, Dr. Klaus Frimmel, who brought
13:45:51 4 me to the retirement home in which Mini lived.
13:45:54 5 Q. Okay. You have to spell your cousin's name, I
13:45:57 6 think.
13:45:57 7 A. Klaus, K-L-A-U-S as in "Sophie." Frimmel, F
13:46:03 8 as in "Frances," R-I-M as in "Mary," M as in "Mary,"
13:46:08 9 E-L.
13:46:12 10 Q. Did you ever speak with Mini Muller-Hofmann
13:46:15 11 about the portrait, the Klimt portrait of her mother?
13:46:19 12 A. I did not.
13:46:20 13 Q. Do you have any opinion concerning Mini
13:46:25 14 Muller-Hofmann's recollection of war time events at the
13:46:30 15 end of her life?
13:46:34 16 A. I have one particular recollection. The
13:46:39 17 story, which I would like to tell very briefly, was that
13:46:48 18 when my mother and I visited Mini Muller-Hofmann in
13:46:54 19 Vienna in '46, I believe, she told us that she knew the
13:47:00 20 identity of a man who had denounced mother, Maltschi,
13:47:05 21 that is Amalie Zuckerkandl, and her sister, Nora
13:47:11 22 Stiasny, to the Nazi authorities. The denunciation was
13:47:19 23 perpetrated sometime after the Anschluss, when the two
13:47:24 24 women lived together in an apartment in Vienna.
13:47:28 25 Apparently, so I remember having been told, the

23

13:49:27 1 At any rate, her positions were always
13:49:31 2 consistent with her attitude to leave all earthly
13:49:37 3 justice to God. She refused to be out for gaining
13:49:41 4 anything in this world, be it justice or a material
13:49:47 5 advantage. Actually, she was one of the materially most
13:49:50 6 disinterested persons one can imagine, and I know of no
13:49:56 7 positive misrepresentation on her part. When she
13:50:01 8 asserted that certain events took place, those who knew
13:50:07 9 her could not doubt that they took place. At the same
13:50:10 10 time, I think she had developed a deliberate opposition
13:50:14 11 to seeking earthly justice.
13:50:19 12 Thus, her denying that she knew about the
13:50:22 13 co-author of a terrible crime cannot, I believe, be
13:50:27 14 legitimately disconnected from her overwhelming
13:50:30 15 religiosity. In addition to her natural honesty well
13:50:38 16 known to her friends and relatives, this all-pervasive
13:50:42 17 religiosity would for sure have prevented her from ever
13:50:46 18 seeking an illegitimate material advantage or any
13:50:50 19 advantage other than that of making it to paradise.
13:50:58 20 I think that when one has known a person very
13:51:00 21 well, one can delineate quite precisely the possible
13:51:05 22 from the impossible, what one may possibly expect a
13:51:12 23 person to do and what a person will never do. What is
13:51:15 24 impossible in Mini Muller-Hofmann's case is that she may
13:51:21 25 have made any false statement for her earthly profit or

25

13:51:25 1 made any other unworthy move to obtain a material
 13:51:29 2 advantage.
 13:51:32 3 I would go one step further. On account of
 13:51:35 4 her religious passion, which had become for her, as it
 13:51:39 5 were, the central source of her integrity, she was not
 13:51:44 6 simply abstaining from seeking earthly justice. She
 13:51:49 7 seemed to be militantly opposed to seeking earthly
 13:51:53 8 justice.
 13:51:53 9 That sounds strange, and some may reject such
 13:51:59 10 an explanation of her utterances or lack of utterances.
 13:52:05 11 But to me, that interpretation has a strong ring of
 13:52:10 12 truth.
 13:52:12 13 Q. Thank you. I have just a few questions. You
 13:52:16 14 also prepared for that question.
 13:52:19 15 A. I did.
 13:52:19 16 Q. And you were reading from something you
 13:52:21 17 prepared. When did you prepare that?
 13:52:25 18 A. Yesterday and today.
 13:52:26 19 Q. Okay. And that was in response to my
 13:52:31 20 indication that I would ask you about your opinion of
 13:52:35 21 Mini Muller-Hofmann's recollections?
 13:52:37 22 A. Yes, I knew that already.
 13:52:40 23 Q. Okay. Had -- I have one or two other
 13:52:50 24 questions. You mentioned that Mini was a devout
 13:52:53 25 Catholic, so I have to ask, so that people who don't

26

13:52:55 1 know you will understand. Why was your family
 13:52:59 2 persecuted by the Nazis?
 13:53:02 3 A. Because all the ancestors, known ancestors, of
 13:53:06 4 that family -- and that doesn't go back very far, as far
 13:53:09 5 as I know -- were Jewish, and Mini converted to
 13:53:13 6 Catholicism.
 13:53:17 7 Q. I see. So -- but under the Nazi laws --
 13:53:20 8 A. Under the Nazi laws, she was just as Jewish as
 13:53:23 9 a Jewish person.
 13:53:25 10 Q. Right. And you were also persecuted under
 13:53:27 11 those laws, or would have been had you stayed in
 13:53:28 12 Austria?
 13:53:31 13 A. Yes indeed. And so would all other members of
 13:53:34 14 my family. Nine of them were killed in concentration
 13:53:40 15 camps.
 13:53:41 16 MR. SCHOENBERG: I think that's a good point
 13:53:42 17 for me to end. I'm finished with my questioning. Let's
 13:53:46 18 go off the record so that Ms. Forsheit can change seats
 13:53:50 19 with me and ask you questions from this position, if
 13:53:51 20 that's okay with everybody.
 13:53:52 21 MS. FORSHEIT: And I'd also suggest, if we
 13:53:54 22 could just take a, say, five- or ten-minute break, since
 13:53:56 23 we are going to be switching.
 13:53:57 24 MR. SCHOENBERG: That's very fine.
 13:53:59 25 THE VIDEOGRAPHER: Going off the record. The

27

13:54:00 1 time is 1:54 p.m.
 14:05:53 2 (Recess taken.)
 14:05:53 3 (EXHIBIT NO. 72 WAS MARKED FOR
 14:05:53 4 IDENTIFICATION.)
 14:07:42 5 THE VIDEOGRAPHER: Coming back on the record.
 14:07:43 6 The time is 2:07 p.m. Counsel, please begin.
 14:07:47 7 EXAMINATION BY MS. FORSHEIT
 14:07:49 8 MS. FORSHEIT: Q. Good afternoon, Professor
 14:07:51 9 Zuckerkandl.
 14:07:51 10 A. Good afternoon to you.
 14:07:53 11 Q. As Mr. Schoenberg indicated, I'm going to just
 14:07:57 12 be asking you a few additional questions, and I hope not
 14:08:00 13 to take too much of your time.
 14:08:02 14 A. Very well. Thank you.
 14:08:03 15 Q. Can you tell me -- I think you indicated that
 14:08:06 16 this is the first time you've been deposed; is that
 14:08:08 17 right?
 14:08:08 18 A. Yes.
 14:08:08 19 Q. And have you ever been a party to any lawsuits
 14:08:11 20 before?
 14:08:13 21 A. Not personally. My family was engaged in a
 14:08:19 22 lawsuit, but I had no personal participation in it.
 14:08:23 23 Q. Okay. Were you -- and you were not deposed in
 14:08:26 24 that lawsuit?
 14:08:32 25 A. I was not.

28

14:08:32 1 Q. Did you ever provide a declaration or anything
 14:08:32 2 like that for that lawsuit; do you know?
 14:08:32 3 A. No, I did not.
 14:08:33 4 Q. Okay. And did you meet with any attorneys,
 14:08:37 5 other than Mr. Schoenberg, prior to your deposition
 14:08:41 6 today?
 14:08:41 7 A. No, I did not.
 14:08:42 8 Q. Okay. Did you meet with Mr. Schoenberg prior
 14:08:46 9 to today's deposition?
 14:08:47 10 A. I did.
 14:08:48 11 Q. And when did you meet with him?
 14:08:49 12 A. Yesterday.
 14:08:50 13 Q. Okay. And for how long did you meet with
 14:08:55 14 Mr. Schoenberg?
 14:08:59 15 A. Oh, perhaps an hour and a half.
 14:09:06 16 Q. Okay. Can you tell me on how many occasions
 14:09:12 17 you think you spoke with Mr. Schoenberg regarding this
 14:09:15 18 deposition today, including yesterday?
 14:09:20 19 A. I never spoke directly with him, because
 14:09:23 20 yesterday was the first time I ever met him personally.
 14:09:28 21 Q. I see. Had you spoken on the phone before?
 14:09:34 22 A. We have corresponded. We have been in
 14:09:39 23 telephone contact, too.
 14:09:41 24 Q. Okay. So -- and when you say "corresponded,"
 14:09:45 25 you mean, for example, e-mail communications?

29

14:09:48 1 A. For example, e-mail, yes. -
 14:09:50 2 Q. Okay. And so let's just talk about the
 14:09:52 3 telephone and when you met yesterday for the first time.
 14:09:55 4 A. Yes.
 14:09:56 5 Q. Do you think you can recall how many times you
 14:09:58 6 may have spoken with him in that -- in that context,
 14:10:01 7 regarding today's deposition?
 14:10:04 8 A. Oh, regarding today's deposition.
 14:10:05 9 Q. I apologize.
 14:10:16 10 A. Maybe -- maybe three times.
 14:10:19 11 Q. Okay. And do you remember what the first --
 14:10:23 12 when the first time was?
 14:10:29 13 A. A few months ago, I let Mr. Schoenberg know
 14:10:36 14 that I had an experience with my aunt, Hermine
 14:10:44 15 Muller-Hofmann, that was not satisfactory to me, and we
 14:10:51 16 took it from there.
 14:10:52 17 Q. Okay. Is there anyone else that you've spoken
 14:10:59 18 with regarding your deposition today?
 14:11:04 19 A. No. Very superficially with my wife.
 14:11:09 20 Q. Okay. And did you look at any documents other
 14:11:16 21 than the document that -- and we'll just state for the
 14:11:21 22 record that we've marked as Exhibit 72 the document that
 14:11:25 23 you read from earlier today.
 14:11:27 24 A. Yes.
 14:11:28 25 Q. Other than this Exhibit 72, that I understand

30

14:11:30 1 you put together in the last day or two --
 14:11:33 2 A. Yes.
 14:11:33 3 Q. -- did you review any documents to prepare for
 14:11:35 4 your deposition today?
 14:11:37 5 A. No.
 14:11:37 6 Q. Okay. And have you ever spoken with Maria
 14:11:45 7 Altmann?
 14:11:47 8 A. I have never spoken with her, never met her.
 14:11:50 9 Q. And have you ever corresponded with her in any
 14:11:53 10 way?
 14:11:53 11 A. I have not, had no contact.
 14:11:57 12 Q. Okay. Have you had any communications with
 14:12:03 13 someone named Ruth Pleyer regarding today's --
 14:12:06 14 A. Yes. Not regarding today's --
 14:12:14 15 Q. Not regarding the deposition?
 14:12:15 16 A. Well, that is not quite right. Ruth Pleyer
 14:12:20 17 and I have been in contact about totally unrelated
 14:12:25 18 matter. And this matter also came up in our
 14:12:34 19 communication.
 14:12:34 20 Q. And when you say "this matter," what do you
 14:12:37 21 mean?
 14:12:39 22 A. The matter of my aunt, Hermine Muller-Hofmann,
 14:12:42 23 giving contradictory accounts of things, such as the one
 14:12:53 24 that I report.
 14:12:54 25 Q. I see. Do you recall how that came up in your

31

14:13:02 1 communications with Ms. Pleyer?
 14:13:12 2 A. Mrs. Pleyer told me that she had done a lot of
 14:13:16 3 research on questions regarding my family. She actually
 14:13:25 4 knows much more than I do about various circumstances
 14:13:30 5 regarding various members of my family.
 14:13:39 6 Q. And did you tell her about the story that is
 14:13:44 7 set forth in this Exhibit 72 when you corresponded with
 14:13:48 8 her?
 14:13:48 9 A. 72 is --
 14:13:52 10 Q. I'm sorry. The document you were reading from
 14:13:54 11 earlier today.
 14:13:54 12 A. Ah. Yes, I told her something about it. I
 14:14:02 13 described to her these circumstances.
 14:14:06 14 Q. Okay. Was -- by the way, was this -- the
 14:14:10 15 communication that we're talking about, was this by
 14:14:12 16 telephone or by e-mail or otherwise?
 14:14:16 17 A. That was by e-mail.
 14:14:17 18 Q. Okay. And when was that communication?
 14:14:24 19 A. That was in the last couple of months,
 14:14:30 20 during --
 14:14:33 21 Q. Okay. Did Ms. Pleyer respond at all to your
 14:14:39 22 story that you read earlier?
 14:14:47 23 A. She -- I don't remember now that she responded
 14:14:50 24 to that particular incident, but she told me that she
 14:14:56 25 had seen Mini Muller-Hofmann, and she described the

32

14:15:07 1 circumstances, and she described that she initially had
 14:15:13 2 not thought that everything Mrs. Muller-Hofmann said was
 14:15:20 3 correct, but as she pursued her research, she convinced
 14:15:26 4 herself that it had been correct.
 14:15:35 5 Q. Did she tell you why she had convinced herself
 14:15:38 6 it was correct?
 14:15:39 7 A. Yes.
 14:15:39 8 Q. And why was that?
 14:15:42 9 A. It's a somewhat complicated matter. I'm not
 14:15:52 10 sure that I can really do it full justice. One
 14:16:03 11 circumstance was that Willie Muller-Hofmann, Mini's
 14:16:12 12 husband, had sold -- apparently sold the painting during
 14:16:18 13 the war to Mrs. Kunstler.
 14:16:29 14 Q. Why don't you spell that one for the court
 14:16:31 15 reporter?
 14:16:33 16 A. K-U, with two points in U, N as in "Nancy," S
 14:16:40 17 as in "Sophie," T as in "Tom," L-E-R.
 14:16:46 18 And having done that, it is not easy to
 14:16:53 19 imagine that he was not in possession of it.
 14:17:00 20 Q. And "it" is the painting?
 14:17:02 21 A. It's the painting that was showed on the
 14:17:04 22 exhibit.
 14:17:04 23 Q. Exhibit 71 represents --
 14:17:07 24 A. 71.
 14:17:08 25 Q. -- reproduction of the painting?

33

14:17:10 1 A. Exactly. 14:17:13 2 Q. And do you know what it is that 14:17:16 3 Mrs. Muller-Hofmann told Mrs. Pleyer during their 14:17:20 4 conversations? 14:17:30 5 A. She told Mrs. Pleyer that Ferdinand 14:17:40 6 Bloch-Bauer had given the painting back twice to her 14:17:52 7 mother; her mother, Amalie Zuckerkandl. And what struck 14:18:02 8 me, and I remember from that communication from 14:18:07 9 Mrs. Pleyer, was that she said that Mini told her that 14:18:12 10 at that time they had sold that painting twice, because 14:18:17 11 each time Ferdinand Bloch-Bauer returned it to her 14:18:24 12 mother to -- apparently to help her out. 14:18:33 13 He, Ferdinand Bloch-Bauer was apparently very 14:18:41 14 eager to help Maltschi, Amalie Zuckerkandl, through 14:18:45 15 difficult times, even though he was himself in an 14:18:48 16 unusual difficult situation for him. But apparently, as 14:18:52 17 a refugee in Switzerland, he still had at his disposal 14:18:56 18 means that were very small compared to what he had had 14:19:01 19 in Austria, but still significant, especially in the 14:19:07 20 eyes of these members of my family, who were very badly 14:19:10 21 off financially due to the circumstances. 14:19:17 22 And Bloch-Bauer supported Maltschi Zuckerkandl 14:19:24 23 as much as he could, and even sent her money from 14:19:30 24 Switzerland, but then stopped sending money. 14:19:37 25 And I think Ruth Pleyer said that -- no, I	14:21:30 1 A. I've heard about the existence of that claim. 14:21:33 2 Q. Okay. And are you aware that Mrs. Altmann, 14:21:38 3 Maria Altmann, has asserted a claim for this painting -- 14:21:41 4 A. Yes. 14:21:42 5 Q. -- the portrait of Amalie Zuckerkandl? 14:21:44 6 A. Yes, I'm aware of that. 14:21:47 7 Q. Do you have any firsthand knowledge regarding 14:21:49 8 the claims or the bases for the claims of the 14:21:55 9 Muller-Hofmann family to the painting? 14:21:56 10 A. No, I do not. 14:21:58 11 Q. Okay. And how about with respect to 14:22:00 12 Mrs. Altmann; do you have any firsthand knowledge of her 14:22:02 13 claims or the bases for her claims? 14:22:05 14 A. I do not. 14:22:06 15 Q. And are you also aware that Mrs. Altmann has 14:22:10 16 asserted claims with respect to some other paintings by 14:22:14 17 Gustav Klimt? 14:22:15 18 A. I'm aware of it. 14:22:16 19 Q. And the same question I'm going to ask you as 14:22:18 20 before. Do you have any firsthand knowledge with 14:22:20 21 respect to those claims or the bases for those claims? 14:22:22 22 A. I do not. 14:22:23 23 Q. Okay. And Professor, then, my understanding 14:22:31 24 is that you don't contend that you have any knowledge 14:22:36 25 regarding the validity of either -- or of any of these
14:19:47 1 don't know whether it was '41 or '42, that the money 14:19:54 2 stopped arriving. And Mini and her mother were very 14:20:01 3 unhappy about the discontinuation, because they were in 14:20:10 4 terrible financial circumstances. And apparently, maybe 14:20:15 5 Mini did not realize that Bloch-Bauer himself was not in 14:20:20 6 easy circumstances at that time. 14:20:23 7 Q. What you've just told me -- I had asked what 14:20:26 8 Mrs. Pleyer had told you -- 14:20:28 9 A. Yes. 14:20:28 10 Q. -- about what Mini Muller-Hofmann had told 14:20:32 11 her. Is that -- the story that you just told me, does 14:20:37 12 that all come from what Mrs. Pleyer told you, or does 14:20:40 13 that also come from your own personal knowledge? 14:20:44 14 A. No, not -- it does not come from my personal 14:20:47 15 knowledge. 14:20:48 16 Q. Okay. And is it all based on what Mrs. Pleyer 14:20:50 17 told you? 14:20:52 18 A. These particular circumstances are all based 14:20:54 19 on what Mrs. Pleyer told me. 14:20:55 20 Q. Okay. And did you ever speak with 14:21:00 21 Mrs. Muller-Hofmann at all regarding this painting? 14:21:07 22 A. I did not. 14:21:07 23 Q. Okay. Professor, are you aware that the 14:21:21 24 family of Mrs. Muller-Hofmann has asserted a claim of 14:21:27 25 their own for this particular painting?	14:22:40 1 claims with respect to this particular painting of 14:22:44 2 Amalie Zuckerkandl? 14:22:46 3 A. No direct personal knowledge. 14:22:48 4 Q. Okay. And you don't know, then, whether 14:23:01 5 Ferdinand Bloch-Bauer -- as you indicated you had 14:23:05 6 learned from Ms. -- Mrs. Pleyer -- whether he gave the 14:23:10 7 painting, at some point in time, to Amalie Zuckerkandl? 14:23:13 8 A. I have no personal knowledge of that. 14:23:15 9 Q. Okay. Have you ever seen the painting itself? 14:23:21 10 A. Yes, I have. 14:23:23 11 Q. You have? 14:23:25 12 A. I've seen it. 14:23:26 13 Q. Where did you see? 14:23:26 14 A. Osterreichische Galerie, in Vienna. 14:23:31 15 Q. And that's the Austrian Gallery, correct? 14:23:33 16 A. The Austrian Gallery. 14:23:36 17 Q. Right. Okay. When did you see it there? 14:23:39 18 A. Oh, a number of years ago. I probably saw it 14:23:42 19 a couple of times over the years. 14:23:51 20 Q. Do you know how the painting came to be in the 14:23:54 21 Austrian Gallery? 14:23:56 22 A. I do not. I do not by personal knowledge, I 14:24:08 23 should say. 14:24:08 24 Q. Okay. 14:24:10 25 A. Somebody mentioned to me the circumstance.

008447a

14:24:13 1 Q. Okay. Who mentioned to you? 14:24:15 2 A. Mrs. Pleyer. 14:24:16 3 Q. Mrs. Pleyer. Okay. What did she tell you 14:24:19 4 were the -- 14:24:21 5 A. That -- as I remember, that Mrs. Kunstler had 14:24:28 6 given it to the Austrian Gallery, I think I remember. 14:24:34 7 Q. Okay. I'm going to go back for just a moment, 14:24:41 8 sir, to ask you when you first -- when did you first, I 14:24:44 9 guess, correspond with Mr. Schoenberg, regarding any 14:24:48 10 topic? 14:24:52 11 A. I would like to ask him whether he remembers. 14:24:55 12 Q. To the best of your recollection. 14:25:05 13 A. A few years ago, but I really cannot locate it 14:25:10 14 precisely in time. 14:25:13 15 Q. Okay. And what was the occasion for your 14:25:16 16 first communication with Mr. Schoenberg? 14:25:26 17 A. I don't even remember who -- who contacted 14:25:29 18 whom first, and I do not remember the content of these 14:25:34 19 early communications. 14:25:35 20 Q. Okay. Have you ever had an attorney-client 14:25:44 21 relationship with Mr. Schoenberg? 14:25:46 22 A. I have not. 14:25:47 23 Q. No. So Mr. Schoenberg has not represented you 14:25:51 24 as an attorney in any matter, that you're aware of? 14:25:54 25 A. He has not. 38	14:27:52 1 Q. -- that you had seen or visited with 14:27:56 2 Mrs. Muller-Hofmann, I think, on four occasions; is that 14:28:01 3 right? 14:28:01 4 A. I did not give that figure as a precise 14:28:03 5 figure, but certainly every time I visited Vienna, I saw 14:28:11 6 her, but I don't remember anymore how many times exactly 14:28:16 7 that that happened between '46 and 2000. 14:28:20 8 Q. But you think it was probably less than five, 14:28:23 9 if you had to estimate? 14:28:24 10 A. It may have been six. I couldn't really say 14:28:35 11 for sure. I'm not even sure that -- how easy it would 14:28:41 12 be for me to find out. I might -- if that is of 14:28:53 13 importance, I might ask my cousin, Frimmel, whether he 14:28:59 14 can help me with that figure, because I saw him also 14:29:03 15 every time I went to Vienna. 14:29:05 16 Q. That's okay. I understand it's difficult to 14:29:08 17 remember after so many years. Let me just ask you -- 14:29:15 18 and again, I don't want you to guess. And in this 14:29:17 19 process, we never want the witness to guess. It's only 14:29:19 20 if you can estimate, to the best of your recollection. 14:29:22 21 Do you think -- do you think it was less than ten times? 14:29:26 22 A. Yes, let me see. I would say it is -- I'm 14:29:38 23 fairly sure it is not more than ten times. 14:29:41 24 Q. Okay. When you visited Vienna on these 14:29:54 25 occasions, if you can give me an idea of where you would 40
14:25:55 1 Q. Okay. And do you have a family relationship 14:26:09 2 with Mr. Schoenberg? 14:26:15 3 A. Yes, distant family relationship. We are very 14:26:20 4 distant cousins, through my mother's side. 14:26:20 5 Q. I see. 14:26:31 6 Professor, I have a few more questions for you 14:26:32 7 regarding your testimony earlier today. 14:26:37 8 A. Yes. 14:26:38 9 Q. Is it your contention that Mrs. Muller-Hofmann 14:26:43 10 was in any way mentally incompetent in the last years of 14:26:48 11 her life? 14:26:50 12 A. I would not assert that. Can I make a 14:26:59 13 comment? 14:27:00 14 Q. Certainly. 14:27:05 15 A. That could be a theory, based on some 14:27:11 16 observations, but upon closer look, I see the best 14:27:19 17 consistency offered by the hypothesis that she was 14:27:27 18 driven by the motivation that I have described when she 14:27:31 19 gave answers that were either not clear or contradictory 14:27:36 20 regarding that picture. 14:27:40 21 Q. Okay. And I want to ask you a few more 14:27:44 22 questions about that. I think you indicated that 14:27:46 23 between, I think you said, 1946 and when she passed away 14:27:50 24 in the year 2000 -- 14:27:51 25 A. Yes. 39	14:30:00 1 stay. Were you actually staying with 14:30:02 2 Mrs. Muller-Hofmann, or did you stay elsewhere? 14:30:06 3 A. I never stayed with Mrs. Muller-Hofmann. When 14:30:09 4 she lived in her own apartment, it was still not a large 14:30:12 5 apartment. I stayed in hotels, and were various 14:30:19 6 circumstances that brought me to Vienna. At times I had 14:30:22 7 an invitation from a scientific colleague to give a talk 14:30:27 8 at the university, and things like that. 14:30:31 9 Q. So on most occasions, if you had business in 14:30:34 10 Vienna, then you would visit family while you were 14:30:37 11 there? 14:30:37 12 A. That's right. 14:30:41 13 Q. And on those occasions when you did visit 14:30:46 14 Mrs. Muller-Hofmann, do you have -- do you recall 14:30:48 15 approximately how long you spent with her on each visit, 14:30:50 16 approximately? 14:30:52 17 A. No, but I can tell about meeting 14:30:58 18 Mrs. Muller-Hofmann on one occasion, the occasion of one 14:31:05 19 trip somewhere in the countryside of Austria, and that 14:31:11 20 was a time when we stayed together for a while, for a 14:31:16 21 few days, near a lake. 14:31:20 22 Q. So there was one occasion, one visit, when you 14:31:22 23 spent a few days with her in the countryside? 14:31:25 24 A. Yes. 14:31:26 25 Q. Do you recall when that visit occurred? 41

14:31:30 1 A. No. I could probably find out, but I wouldn't
 14:31:40 2 tell you one more hypothesis.
 14:31:43 3 Q. Okay. Do you think it was -- do you think it
 14:31:44 4 was more than 20 years ago?
 14:31:53 5 A. Might have been about that amount of time.
 14:31:56 6 Q. Okay. That's fine. And with the exception of
 14:31:59 7 that one occasion, when you visited, would you say that
 14:32:04 8 you spent an hour or two with her visiting, or would it
 14:32:07 9 have been more time than that?
 14:32:23 10 A. I might actually have seen her more than once
 14:32:27 11 during any particular stay, and a visit would have the
 14:32:34 12 character of a good visit with her, an afternoon or....
 14:32:45 13 Q. Okay. So you might share a meal or something
 14:32:49 14 like that?
 14:32:50 15 A. Forgive me.
 14:32:51 16 Q. You might share a meal, have lunch or dinner
 14:32:53 17 or something like that?
 14:32:54 18 A. Right.
 14:32:56 19 Q. Okay. And then I take it, based on your
 14:33:01 20 testimony, that in the last -- let's say the last two
 14:33:04 21 years of her life, it was your impression that
 14:33:09 22 Mrs. Muller-Hofmann was generally cogent, capable of
 14:33:14 23 handling her affairs on a daily basis?
 14:33:19 24 A. Yes. While I cannot speak about her handling
 14:33:22 25 her affairs from the time on she was in that home, since

42

14:33:27 1 other people were in charge of her, but certainly she
 14:33:33 2 was coherent during any contacts that we had, even at
 14:33:43 3 that late time, coherent in conversation.
 14:33:46 4 Q. Even when she was living in this retirement
 14:33:48 5 home?
 14:33:48 6 A. Yes. In the conversation, she manifested no
 14:33:54 7 sign of a mental disability.
 14:34:03 8 Q. Okay. And is it your contention, then --
 14:34:11 9 strike that. I'm going to rephrase the question for
 14:34:13 10 you.
 14:34:15 11 Based on what you've stated in this exhibit
 14:34:19 12 that you read earlier, Exhibit 72, I understand that
 14:34:22 13 it's not your contention, sir, that
 14:34:26 14 Mrs. Muller-Hofmann's memory in those last couple of
 14:34:30 15 years of her life was unreliable. I understand that's
 14:34:35 16 not your contention; is that right?
 14:34:39 17 A. I -- my answer has to have a certain degree of
 14:34:45 18 uncertainty. It could be construed as a contradiction
 14:34:54 19 attributable to a mental malfunction, an abnormal
 14:35:02 20 forgetfulness of a past circumstance, but I -- taking
 14:35:11 21 that incident in a wider context, of things that she
 14:35:16 22 said and things that are known about her, my personal
 14:35:23 23 belief is that the interpretation that I have taken the
 14:35:31 24 liberty of putting forward is a very likely one.
 14:35:46 25 Q. And as I understand your position, your

43

14:35:52 1 interpretation, as you put it, it is that it is not
 14:36:00 2 possible that Mrs. Muller-Hofmann was in any way
 14:36:04 3 misrepresenting what had happened in the years -- in the
 14:36:09 4 war years and after the Anschluss; is that right?
 14:36:16 5 A. That is not quite right.
 14:36:18 6 Q. Okay.
 14:36:21 7 A. If she had actually forgotten what she had
 14:36:28 8 told me many years earlier, she would in that sense be
 14:36:28 9 misrepresenting it, but innocently. She could also have
 14:36:36 10 misrepresented something out of a conviction that she
 14:36:45 11 wanted some matters out -- dropped. She was not willing
 14:36:52 12 to collaborate with anybody who might stir up the past.
 14:36:59 13 So it was, for sure, not a misrepresentation in any ugly
 14:37:05 14 sense.
 14:37:08 15 Q. I understand. So if I understand correctly,
 14:37:12 16 then, it was perhaps that Mrs. Muller-Hofmann simply no
 14:37:19 17 longer wanted to discuss some of these events from those
 14:37:24 18 years in the past, and that she, therefore, was
 14:37:29 19 declining to discuss them or stating, I think, as you
 14:37:36 20 testified, that she didn't know what she had previously
 14:37:41 21 said to you; is that correct?
 14:37:45 22 A. That is a possibility, but she did go pretty
 14:37:48 23 far in asserting that she had not known that person when
 14:37:53 24 she had said the opposite earlier. So I don't think we
 14:38:03 25 shall ever know with 100 percent certitude what went

44

14:38:06 1 through her mind, what her state of mind was.
 14:38:12 2 Q. Mm-hmm.
 14:38:12 3 A. But there is a framework for her reactions to
 14:38:23 4 questions that, to me, makes very much sense.
 14:38:31 5 Q. So there are several possibilities to
 14:38:34 6 explain -- there are several different ways to interpret
 14:38:37 7 or explain --
 14:38:40 8 A. Certainly. I also think that the way towards
 14:38:46 9 the best chances of a correct interpretation is through
 14:38:50 10 the knowledge of many little things that she has said or
 14:38:55 11 done in -- with respect to different people, rather than
 14:39:03 12 just any particular incident.
 14:39:05 13 Q. Okay. And just one other question on this
 14:39:12 14 issue. In terms of memory, would it be your experience,
 14:39:25 15 Professor, that everyone has some difficulty remembering
 14:39:30 16 events that happened many years ago, decades ago?
 14:39:33 17 A. Not everybody, no. I envy people who do not.
 14:39:36 18 Q. Okay. So let's -- let me rephrase the
 14:39:40 19 question. Is it your general experience that many
 14:39:42 20 people, not everyone, many people have difficulty
 14:39:46 21 remembering events that happened decades ago?
 14:39:51 22 A. Yes, but by "many," I have not said what
 14:39:55 23 proportion I believe people --
 14:39:59 24 Q. I understand, I understand. Let me ask
 14:40:01 25 yourself. Do you find that sometimes you forget things

45

14:40:04 1 that happened many, many years ago?
 14:40:07 2 A. Certainly.
 14:40:08 3 Q. Okay. And I assume you consider yourself to
 14:40:11 4 have quite a good memory; is that right?
 14:40:13 5 A. I do not.
 14:40:14 6 Q. Oh, really? Okay.
 14:40:30 7 Did you generally consider Mrs. Muller-Hofmann
 14:40:33 8 to have a good memory, as a general matter?
 14:40:37 9 A. Yes, I would, in the past, have considered
 14:40:42 10 that. There is no experience I had of anything abnormal
 14:40:49 11 about her memory, either in the positive or the negative
 14:40:54 12 sense. She had a good memory.
 14:40:55 13 Q. Okay. You mentioned during your testimony
 14:41:14 14 earlier today that you had sold this one Klimt painting
 14:41:19 15 of your own. And I apologize. I'm sure I'm going to
 14:41:23 16 mispronounce the name of it, but I think it was
 14:41:25 17 Mohnwiese?
 14:41:27 18 A. Mohnwiese.
 14:41:27 19 Q. Mohnwiese.
 14:41:30 20 A. Mohnwiese.
 14:41:31 21 Q. Okay. How did your cousin,
 14:41:32 22 Mrs. Muller-Hofmann, react to your selling the painting?
 14:41:38 23 A. She -- she did not express a reaction.
 14:41:42 24 Q. She didn't react at all?
 14:41:43 25 A. No.

46

14:41:45 1 Q. But the painting -- I think you testified the
 14:41:46 2 painting had been sitting in her apartment; is that
 14:41:49 3 correct?
 14:41:49 4 A. That's right.
 14:41:51 5 Q. Okay. Did you ever discuss that painting with
 14:41:53 6 her at all, I mean other than --
 14:41:56 7 A. What I would do with it, no. And that was
 14:42:00 8 actually a decision that I took while I was in France,
 14:42:06 9 and so had I been in Vienna, I would truly have talked
 14:42:10 10 with her about it, but....
 14:42:11 11 Q. But there was never any such occasion for
 14:42:13 12 that?
 14:42:14 13 A. No.
 14:42:14 14 Q. Okay. So I'm going to ask one more question,
 14:42:51 15 and then I'm going to suggest we take a very quick
 14:42:54 16 break, and I think we're going to be done, but let me
 14:42:56 17 just ask you one more question before that.
 14:42:58 18 A. Yes, please.
 14:43:01 19 Q. I understand your statement set forth in
 14:43:04 20 Exhibit 72 that you read earlier -- I understand from
 14:43:09 21 your statement that you think it's possible that the
 14:43:15 22 apparent inconsistency in your cousin's statements,
 14:43:21 23 Mrs. Muller-Hofmann's statements, was based, in part, on
 14:43:25 24 her -- I think you called it her religiosity?
 14:43:30 25 A. Yes.

47

14:43:30 1 Q. Her Catholicism and her strong belief, her
 14:43:36 2 strong religious beliefs in that regard; is that right?
 14:43:38 3 A. That is right.
 14:43:39 4 Q. Okay.
 14:43:49 5 Okay. If we can go off the record for just
 14:43:53 6 about another five minutes, I do think that I'm going to
 14:43:56 7 be able to wrap it up, but let's go off the record for a
 14:44:00 8 moment.
 14:44:01 9 THE VIDEOGRAPHER: Going off the record. The
 14:44:01 10 time is 2:44 p.m.
 14:56:05 11 (Recess taken.)
 14:56:08 12 THE VIDEOGRAPHER: Coming back on the record.
 14:56:13 13 The time is 2:56 p.m. Counsel, please begin.
 14:56:19 14 MS. FORSHEIT: Q. Professor, I just wanted to
 14:56:20 15 make sure, you mentioned visiting with your cousin when
 14:56:24 16 you were in Vienna with Mrs. Muller-Hofmann. Did you
 14:56:27 17 ever speak with her by telephone when you weren't
 14:56:29 18 visiting?
 14:56:30 19 A. Yes.
 14:56:30 20 Q. And how often did you speak with her by
 14:56:32 21 telephone?
 14:56:38 22 A. From time to time. Certainly not every week,
 14:56:42 23 not even every month, but every few months, let us say,
 14:56:47 24 on average.
 14:56:49 25 Q. Okay. Over the course of those years,

48

14:56:52 1 between, say --
 14:56:52 2 A. Right.
 14:56:53 3 Q. -- 1946 and when she passed away?
 14:56:55 4 A. Yes.
 14:57:00 5 Q. The only other topic I just wanted to go back
 14:57:04 6 to briefly was, you mentioned that yesterday is when you
 14:57:09 7 had met Mr. Schoenberg for the first time in person --
 14:57:12 8 A. Yes.
 14:57:13 9 Q. -- is that right?
 14:57:13 10 A. Yes, yes, it is.
 14:57:14 11 Q. And you indicated you had met for about an
 14:57:16 12 hour and a half or so. If you could just tell me what
 14:57:19 13 the -- what was discussed during your meeting yesterday.
 14:57:27 14 And I'll try to make it -- I'll break it down a little
 14:57:28 15 bit more, so you don't have to give me a narrative
 14:57:30 16 answer to that. Just why don't you tell me what
 14:57:33 17 Mr. Schoenberg said to you during your meeting
 14:57:36 18 yesterday.
 14:57:38 19 A. We discussed many different matters. We had
 14:57:45 20 more to say to each other than there was even time for.
 14:57:49 21 One of the matters that I brought up was that recently
 14:57:54 22 going through documents in my possession, I found a card
 14:58:01 23 from his grandfather, Arnold Schoenberg, to my great
 14:58:06 24 aunt, Sophie Clemenceau, and we had this and discussed
 14:58:15 25 it.

49

14:58:16 1 And regarding today's session, not much was 14:58:25 2 said, except that Mr. Schoenberg described the general 14:58:32 3 setting be expected -- to be expected, and told me just 14:58:37 4 to tell the truth. 14:58:41 5 Q. Okay. And in terms of the painting of Amalie 14:58:48 6 Zuckerkandl, did you have any discussion of the painting 14:58:51 7 or the claims regarding the painting, other than just 14:58:55 8 pertaining to your deposition today? 14:58:59 9 A. I don't believe so. 14:59:00 10 Q. No? 14:59:00 11 A. No. 14:59:01 12 Q. And did you have any questions for 14:59:04 13 Mr. Schoenberg when you spoke, about either the painting 14:59:08 14 or today's deposition? 14:59:12 15 A. No, because I didn't think that Mr. Schoenberg 14:59:19 16 had firsthand knowledge, outside of documents that he 14:59:25 17 might have, other than -- differently from me, who 14:59:30 18 doesn't have firsthand knowledge about most of the 14:59:34 19 matters under discussion. 14:59:36 20 Q. Okay. And prior to your meeting yesterday, 14:59:40 21 had you ever communicated with Mr. Schoenberg, whether 14:59:46 22 it was by telephone or by e-mail or in letters, 14:59:48 23 regarding this particular painting, the Zuckerkandl 14:59:52 24 painting? 14:59:57 25 A. Did it come up in our correspondence? Well, 50	15:01:45 1 with this painting, the claims with respect -- 15:01:47 2 A. Yes, it does. 15:01:48 3 Q. And can you tell me what the document is? 15:01:52 4 A. It's a collection of documents, copies of 15:01:57 5 documents that relate to this matter. 15:02:00 6 MS. FORSHEIT: Okay. And I'll just ask 15:02:02 7 Mr. Schoenberg, I assume those are all documents that 15:02:04 8 have already been produced to us? 15:02:06 9 MR. SCHOENBERG: Yeah. Yes, you have it in 15:02:07 10 this order. It's a report that was written by Ruth 15:02:10 11 Pleyer, dated January 2003, and we were looking, just at 15:02:16 12 the end when you came in, to Annex P, which is a letter 15:02:22 13 from Mini Muller-Hofmann to Louise, who is Maria 15:02:26 14 Altmann's sister, where she talks about the portrait of 15:02:32 15 her mother, who, as she says, it's with Mrs. -- Dr. Vita 15:02:40 16 Kunster, who is a art historian, who obtained the 15:02:44 17 painting through Dr. Kallir. K-A-L-I-R is how it's 15:02:50 18 spelled in the letter. It should be with two L's. And 15:02:55 19 says, "She" -- I'm translating now. "She recently 15:02:57 20 called me to tell me that she is giving the painting to 15:03:05 21 the -- to the museum in the Belvedere in her will," and 15:03:12 22 she says after that, "I'm comfortable with that." 15:03:17 23 MS. FORSHEIT: Okay. 15:03:18 24 MR. SCHOENBERG: So we were just going over 15:03:19 25 those lines in this letter, which I believe it can be 52
15:00:20 1 the matter must have come up, because I wouldn't have 15:00:28 2 spoken with him about my aunt, Mini Muller-Hofmann, if 15:00:37 3 it were not in this connection. 15:00:38 4 Q. Okay. So you had -- 15:00:42 5 A. I assume that the existence of a problem 15:00:46 6 around this painting came up. 15:00:50 7 Q. And it was in that context that you had 15:00:53 8 communicated with Mr. Schoenberg regarding this story 15:00:58 9 with respect to your -- with respect to 15:01:00 10 Mrs. Muller-Hofmann's statements about this man who had 15:01:06 11 denounced her -- her mother and her sister; is that 15:01:09 12 right? 15:01:09 13 A. Yes. 15:01:20 14 Q. And I'm just asking because you happened to be 15:01:23 15 chatting about it when we came back on the record. Is 15:01:25 16 there actually a document here that has anything to do 15:01:28 17 with the claims at issue here that you were discussing 15:01:30 18 with Mr. Schoenberg, or is this completely unrelated to 15:01:32 19 the testimony? 15:01:33 20 A. This document (indicating)? 15:01:35 21 Q. Correct, the one that's sitting in front of 15:01:37 22 you right now. 15:01:37 23 A. Mr. Schoenberg just showed me this document. 15:01:40 24 Q. Okay. And can you just tell me what it is? 15:01:43 25 I'm just curious since -- does it have anything to do 51	15:03:25 1 dated, just since we're talking about it, because it 15:03:28 2 says here, she says she's 84 years old. 15:03:33 3 MS. FORSHEIT: Okay. 15:03:33 4 MR. SCHOENBERG: So I think she was born in 15:03:35 5 1902 or something like that. If you look at the earlier 15:03:38 6 exhibits, you can tell it's in the mid '80's. 15:03:42 7 MS. FORSHEIT: Q. Okay. Is that a letter 15:03:43 8 that you've ever seen before today. 15:03:45 9 A. No, I have not. 15:03:46 10 Q. And do you have any -- strike that. 15:03:58 11 Did your -- did Mrs. Muller-Hofmann ever tell 15:04:01 12 you that she had written this letter? 15:04:03 13 A. No. 15:04:05 14 Q. And have you ever had any communications with 15:04:09 15 Ms. Gattin, who was mentioned before? 15:04:11 16 A. Ms. who? 15:04:12 17 Q. I'm sorry. Louise Gattin. I may be 15:04:15 18 mispronouncing her name. 15:04:17 19 A. I don't understand her name. Gattin? 15:04:20 20 Q. I think that -- did I get that right? 15:04:24 21 MR. SCHOENBERG: That is her second married 15:04:26 22 name. It was Louisa Gutmann, who married -- 15:04:30 23 MS. FORSHEIT: Oh, I apologize. 15:04:30 24 MR. SCHOENBERG: -- a Gattin. 15:04:31 25 THE WITNESS: And I don't -- have no 53

15:04:34 1 knowledge.	15:06:53 1 But yes, I agree to the stipulation.
15:04:34 2 MS. FORSHEIT: Q. You've never spoken with	15:06:56 2 MR. SCHOENBERG: And you'll be asked to sign
15:04:37 3 her, ever?	15:06:57 3 the transcript at the end, that it's correct.
15:04:37 4 A. No.	15:07:00 4 THE WITNESS: Surely.
15:04:41 5 MS. FORSHEIT: Okay. I think, with that, we	15:07:00 5 MR. SCHOENBERG: Okay. With that, I think
15:04:44 6 can wrap things up, and I guess in terms of a	15:07:01 6 we're finished. And thank you, everyone, for coming
15:04:47 7 stipulation, if you want to propose something.	15:07:03 7 here, and thank you, Professor Zuckerkandl, for your
15:04:49 8 MR. SCHOENBERG: I had two things. One, I	15:07:05 8 time. That was very interesting.
15:04:50 9 wanted you to hold up Exhibit 71 for the videographer,	15:07:08 9 THE VIDEOGRAPHER: This concludes the
15:04:53 10 the portrait, so that he could zoom in on it and take a	15:07:09 10 deposition of Emile Zuckerkandl, Volume I. The total
15:04:58 11 look at it for the --	15:07:14 11 number of tapes used today was one. The original
15:05:00 12 THE WITNESS: Like this?	15:07:16 12 videotapes will be retained by LegaLink Los Angeles at
15:05:01 13 MR. SCHOENBERG: Yeah, for the video, just for	15:07:19 13 16830 Ventura Boulevard. Going off the record. The
15:05:02 14 a few seconds. You can describe what it is. It's the	15:07:25 14 time on the monitor is 3:07 p.m.
15:05:11 15 portrait of -- or I'll describe it. It's the portrait	15:07:27 15 (Deposition concluded at 3:07 p.m.)
15:05:11 16 of Amalie Zuckerkandl by Gustov Klimt that was owned by	15:07:27 16
15:05:12 17 Ferdinand Bloch-Bauer.	15:07:27 17 ---oOo---
15:05:14 18 MS. FORSHEIT: Well, I'm going to object to	18
15:05:16 19 the characterization of the painting, but that's fine.	19
15:05:20 20 MR. SCHOENBERG: Okay. I don't think I said	20
15:05:21 21 anything that was untrue.	21
15:05:24 22 And then I wanted to -- we can stay right	22
15:05:27 23 here. I wanted to ask you, Professor Zuckerkandl, to	23
15:05:29 24 state your full address.	24
25 THE WITNESS: Yes.	25
54	56
15:05:33 1 MR. SCHOENBERG: Your mailing address, because	15:07:27 1 DECLARATION
15:05:34 2 the transcript will be sent to you.	15:07:27 2
15:05:36 3 THE WITNESS: My address is 565 Arastradero	15:07:27 3
15:05:40 4 Road, A-R-A-S-T-R-A-D-E-R-O Road, Apartment A, Palo	15:07:27 4
15:05:52 5 Alto, California 94306.	15:07:27 5 I hereby declare I am the deponent in the
15:05:58 6 MR. SCHOENBERG: And if -- thank you. And if	15:07:27 6 within matter; that I have read the foregoing deposition
15:06:01 7 I could propose a stipulation, to relieve the Court	15:07:27 7 and know the contents thereof, and I declare that the
15:06:02 8 reporter of her statutory duties, because I think that	15:07:27 8 same is true of my knowledge except as to the matters
15:06:05 9 would be easier for Professor Zuckerkandl, to have the	15:07:27 9 which are therein stated upon my information or belief,
15:06:08 10 original transcript sent directly to him for his review.	15:07:27 10 and as to those matters, I believe it to be true.
15:06:11 11 You'll have 30 days, let's say, to review it and make	15:07:27 11 I declare under the penalties of perjury of
15:06:15 12 any comments or corrections, and then you should send	15:07:27 12 the State of California that the foregoing is true and
15:06:18 13 the original to me, I think, at my office. And when I	15:07:27 13 correct.
15:06:22 14 get it, I'll notify the other counsel of any changes and	15:07:27 14 Executed on the ____ day of _____
15:06:26 15 give her copies of any changes that you make in the	15:07:27 15 2004, at _____, California.
15:06:30 16 transcript. I think that's the fairest way. Is that	15:07:27 16
15:06:32 17 fine?	15:07:27 17
15:06:33 18 MS. FORSHEIT: I think that's fine. I'll	15:07:27 18
15:06:34 19 stipulate to that. Let me just state to Professor	15:07:27 19
15:06:38 20 Zuckerkandl, Mr. Schoenberg indicated that you can make	15:07:27 20
15:06:41 21 changes to the transcript. I just want you to know that	15:07:27 21
15:06:44 22 to the extent you do make changes to the transcript,	15:07:27 22
15:06:47 23 obviously counsel for any of the parties can comment	15:07:27 23
15:06:49 24 upon that if this matter goes to trial, and I just want	24
15:06:52 25 to make you aware of that.	25
55	57

15:07:27 1 CERTIFICATE OF REPORTER
 15:07:27 2
 15:07:27 3 I, Natalie Y. Botelho, a Certified Shorthand
 15:07:27 4 Reporter, hereby certify that the witness in the
 15:07:27 5 foregoing deposition was by me duly sworn to tell the
 15:07:27 6 truth, the whole truth, and nothing but the truth in the
 15:07:27 7 within-entitled.
 15:07:27 8 The said deposition was taken down in
 15:07:27 9 shorthand by me, a disinterested person, at the time and
 15:07:27 10 place therein stated, and that the testimony of said
 15:07:27 11 witness was thereafter reduced to typewriting, by
 15:07:27 12 computer, under my direction and supervision;
 15:07:27 13 That before completion of the deposition
 15:07:27 14 review of the transcript was requested. If requested,
 15:07:27 15 any changes made by the deponent (and provided to the
 15:07:27 16 reporter) during the period allowed are appended hereto.
 15:07:27 17 I further certify that I am not of counsel or
 15:07:27 18 attorney for either or any of the parties to the said
 15:07:27 19 deposition, nor in any way interested in the event of
 15:07:27 20 this cause, and that I am not related to any of the
 15:07:27 21 parties thereto.
 15:07:27 22 DATED: December 1, 2004
 15:07:27 23
 15:07:27 24 _____
 25 Natalie Y. Botelho, CSR No. 9897

58

Exhibit MH

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Ferdinand Bloch-Bauer
derzeit wohnhaft in Zürich, vertreten durch Herrn Dr. Erich
Führer, Rechtsanwalt in Wien I., Seilerstätte 16, laut
Spezialvollmacht vom 15. November 1940, einerseits und
der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahndirektion Wien anderer-
seits, wie folgt:

1.) Herr Ferdinand Bloch-Bauer ver-
kauft und die Deutsche Reichsbahn kauft und übernimmt in
das Eigentum für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnver-
mögen) die Liegenschaft E.Z. 235 Grundbuch Wien - Innere
Stadt, bestehend aus dem Hause I., Elisabethstrasse 18
samt Zubehör wie alles liegt und steht, um den Pauschal-
preis von RM 250.000.- (in Worten Reichsmark zweihundert-
fünfzigtausend.)

2.) Der Kaufpreis ist am Stichtage der Ueber-
nahme, daher am 1. Dezember 1940, zu treuen Händen des
Notars Dr. Josef Wagner-Löffler, Wien V., Gartengasse 17,
zu erlegen. Der Betrag ist fruchtbringend anzulegen und
fliessen die Zinsen hieraus dem Verkäufer zu.

Binnen drei Tagen nach Einlagen des Gerichts-
beschlusses über die lastenfreie Uebertragung des Eigentums-
rechtes an der zu erwerbenden Liegenschaft an das Deutsche
Reich (Reichseisenbahnvermögen) ist der treuhänderische

legte Kaufpreis an Rechtsanwalt Dr. Erich Fuhrer, Wien I., Sellerstätte 16, auszufolgen, der hiezu gemäss den Devisengesetzlichen Bestimmungen von der Devisenstelle laut Schreiben vom 6. August 1940 Nummer 18.711/40 ermächtigt ist.

3.) Der Verkäufer haftet dafür, dass die Liegenschaft lastenfrei und mit keinerlei Steuer- oder Gebührenrückständen behaftet an das Deutsche Reich übertragen wird.

Der Verkäufer haftet jedoch nicht für irgendeinen Bauzustand, das Ausmass des verkauften Grundstückes, oder für irgendein Zinsertragnis der genannten Liegenschaft.

4.) Die Liegenschaft geht am 1. Dezember 1940 in den tatsächlichen Besitz der Deutschen Reichsbahn über. Von diesem Tage an fallen alle Nutzungen und Erträge an die Deutsche Reichsbahn, welche von da ab auch die entfallenden Steuern und Gebühren sowie die Gefahr und Zufall zu tragen hat.

5.) Herr Ferdinand Bloch - Bauer erteilt hiemit seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Eigentumsrecht ob der Liegenschaft E.Z. 235 Grundbuch Wien Innere Stadt, für das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) einverleibt werde.

6.) Beide Vertragsteile verzichten hiemit ausdrücklich auf das Rechtsmittel der Klage und Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

004864

7.) Für alle aus diesem Vertrage entspringenden

Rechtsstreitigkeiten, sofern sie nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschliesslichen Gerichtsstand gehören, sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien ausschliesslich zuständig.

8.) Einvernehmlich wird festgestellt, dass die innerhalb der von der Oesterreichischen Zuckerfabrik A.G. gemieteten Räume des zweiten und dritten Stockwerkes befindlichen, nachfolgend aufgezählten Gegenstände nicht Zugehör des Hauses sind und zwar: Schalter, Polstertüren, Feuerlöschapparate, Bodenbespannung und eingebaute Schränke.

9.) An Kosten für die Erstellung des Kaufvertrages und der Lastenfreistellung der Liegenschaft hat die Deutsche Reichsbahn einen Betrag in der Höhe von zweieinhalb Prozent des unter Punkt 1.) festgelegten Kaufpreises zu Händen des Herrn Dr. Erich Führer, Rechtsanwalt in Wien I., Seilerstätte 16, zu erlegen.

10.) Die aus diesem Rechtsgeschäft zur Vorschreibung gelangenden Steuern, mit Ausnahme einer allfälligen Wertzuwachssteuer, sowie sämtliche Gebühren und Stempel werden von der Deutschen Reichsbahn allein getragen.

11.) Dieser Vertrag wird in einem Stück ausgefertigt, welches bei der Reichsbahndirektion Wien verbleibt.

Urkund dessen nachstehende Fertigungen:

Wien, am 26. November 1940.

004865

Dr. Erich Führer m.p. für

Ferdinand Bloch - Bauer.

Nr. 2430 der Urk.Rolle 1940

Die Unterschrift des Herrn Dr. Erich F u h r e r, Rechts-
anwalt in Wien I., Seilerstätte Nr. 16, ist echt, - Wien,
am sechsundzwanzigsten November Eintausendneunhundert-
vierzig. - - - - -

Geb. RM 32.--

Dr. Krünes, Notar

L.S.

Dr. Conrad Krünes.

Notar in Wien.

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion Wien

Wien, den 27. November 1940.

Unterschrift unleserlich.

Reichsbahndirektion Wien.

004866

OBERBAURAT

DIPL. ING. FRANZ-FRIEDRICH MÖRTH

WIEN 40, AM 2. Dezember 1940

BEHÖRDL. BEF. U. BEEID. ZIVILINGENIEUR FÜR DAS BAUWESEN

WOHNUNG: 40, WEISSGÄRBERLÄNDE 44, FERNRUF: B 5 75 78

BÜRO: 1, KRAMERGASSE 9, FERNRUF: U 2 12 13

Herrn

- 3. Dez. 1940

Dr. Erich F ü h r e r

Rechtsanwalt

W i e n , I .

Seilerstätte 16

Betrifft: Hausverkauf Wien, I. Elisabethstrasse 18

Über Ihre Aufforderung gebe ich Ihnen nachstehend die im letzten Quartal fällig gewesenen Mietzinse der einzigen Partei, Brucker Zuckerfabrik, Clemens Auer, welche den II. und III. Stock gemietet hat, bekannt:

Am 1. August 1940 waren fällig:

Zinsgroschensteuer	RM	92.70
Hauptmietzins pro Quartal	RM	2.133.33
Betriebskosten	RM	63.00
Mietaufwandsteuer, etc	RM	291.24
Hausgroschenabgabe	RM	40.53
Portier Siegert Lohn	RM	96.01
Garage	RM	25.00
Zusammen	RM	2.741.81

853332 RM

426666

1279998: 20.

63507 fm

Am 1. September 1940 waren fällig:

Betriebskosten	RM	45.51
Mietaufwandsteuer, etc	RM	291.24
Hausgroschenabgabe	RM	40.53
Portier	RM	96.01
Garage	RM	25.00
Zusammen	RM	498.29

18966

1294

20265

Am 1. Oktober 1940 waren fällig:

Betriebskosten	RM	27.62
Mietaufwandsteuer, etc	RM	291.24
Hausgroschenabgabe	RM	40.53
Portier	RM	96.01
Garage	RM	25.00
Zusammen	RM	480.40

004871

Heil Hitler!

22/11 41
Aushändigung an den
Mietverpflichteten

F. G. Schödl

Katastral-Gemeinde: Ammer Stadt
Zahl der Grundbucheinlage: 235

Post-Nr. 235
Land: Wien
Gerichtsbezirk: Wien

Abdruck
Grundbesitzbogen

Cl.-Nr.	Ortschaft	Gasse	Or.-Nr.
<u>235</u>			
"	"	"	"
"	"	"	"

Name u. Wohnort des Grundbesitzers: Blach - Bauer, Ferdinand

Mitbesitzer:


Landesverwaltungsamt
Wien, I., Hohenstaufengasse 17
Serie: XL 1940
Nro. 246

004872

Schätzungsbefund

om 4. II. 1941 über die Liegenschaft I. Bez. Elisabethstrasse 18
G. G. Z. 235 Rat. Gem. Innere Stadt

Objekt:	Ehemaliges Palais mit Büroräumen		
Eigentümer	Ferdinand Bloch-Bauer allein		
Grundstück Nr. und Flusmaß	1212	Baufläche	581.94 m ²
Lage, Baujahr, Bauzustand und Instandhaltung	Ringnähe beim Schillerdenkmal 1862 gut gut bis sehr gut		
Kurze Beschreibung	Mittelbaustelle. Keller, Erdgesch. 3 Stockw. Satteldach mit Ziegeldachung. Baulinie u. Höhenlage in Ordnung. rohrkanal 1929 im Dachgeschoss sind 4 feuersicher eingebaute Archive (30cm Mauern) Fenster gassenseits nach innen, hofseits nach aussen auf. Innere Holzverkleidungen. Keller Ziegelgewölbe zwischen Gärten, Erdgesch. u. Seitentrakte Ziegelgewölbe sonst alle Stockw. Holztrandecken, Keller Betonpflaster, Dachboden Ziegelpfl. Hauseinfahrt u. Hof gutes Klinkerpflaster. Gänge u. Stufen mit Gummi- oder Linoleumbelag. Im 1. Stock 2.50cm breite, im 2. u. 3. Stock 1.20cm breite geschlossene, gut erhaltene Holzgalerie mit Eisenstützen, Spindelstiege vom Keller bis ins Dachgeschoss, für die Hausherrn wohnung. im 1. Stock getrennte, breite, zarmige Stiege von d. Halle aus. Stiegenhausmalerei gut. Waschkü. mit elektro-maschineller Einrichtung u. Rollkammer mit Fliesenboden im Keller. Im 2. u. 3. Stock Büroräume. Grosse Herrschaftsküche im Erdgesch. mit grossen Küchenherd, Abwasch u. Gasofen. Wendeltreppe u. Speisenaufzug in d. 1. Stock. 1.80cm hohe Wandfliesen, Boden Fliesenbelag. Mod. Klo. sowie Wasser, Gas in allen Stockwerken. elektr. Licht auch im Keller u. Dachgesch. Im 1. Stock grosses, mod. Badezi. Fussböden harte Bretter oder Parquett teilw. mit Stoffbespannung oder Linoleum. Im 1. Stock reiche Stuckdecken u. Stoffwandbespannung, Kamine u. Kachelöfen. 2. u. 3. St. einf. Stuckdecken, bespannte Tapetentüren u. Zentralheizung (3100m²). Seitl. eing. Aufzug für 300 kg. Im rechten Seitentr. ebenerdig 1 Garage mit Werkstaaten. Elektr. Portierloge, alles mieterschutzfrei, Facadenu, Fensteranstrich gut.		
den Wert beeinflussen	Keine.		
Schätzwert in RM	190.000.- (einhundertneunzigtausend Reichsmark)		

004880

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Hauptabteilung Bauwesen, Abteilung N/9
techn. Grundangelegenh. (Schätzungsamt)

z. H. Ing. Z. Brunn
OT Bunt

OBERBAURAT

DIPL. ING. FRANZ FRIEDRICH MÖRTH

WIEN 40, AM 26. Februar 1941.

BEHÖRDL. BEF. U. BEEID. ZIVILINGENIEUR FÜR DAS BAUWESEN

WOHNUNG: 40, WEISSGÄRBERLINDE 44, FERNRUF: B 5 73 78

BÜRO: 1. KRAMERGASSE 9, FERNRUF: U 2 12 13

An die

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien

Abteilung IV/9

z.H. des Herrn Oberstadtbaurates Brand

Wien, I.

Ebendorferstrasse 1

Betrifft: Haus Wien, I. Elisabethstrasse 18

Über Ihre Aufforderung lege ich anliegend die gewünschten Zins-

liste vor.
Die mir leihweise überlassenen Dokumente stelle ich anliegend

- zurück:
- 1.) Wohnbausteuererklärung
 - 2.) Wohnbausteueränderung
 - 3.) Mietaufwandsteuererklärung.

Heil Hitler!

Beilagen

004881

Handwesen Abt. IV/9

eingelangt am 27. Feb. 1941

Jahr 1941

787

✓

L. ad. 179, T. 3, F. 235 T. 800.

004882

~~Elisabethgasse 21, I., Spiegelgasse 21~~

~~Kreiswirtschaftsamt~~

Wien, den 15. Juli 1941

An die

~~Vorstandsstelle der Liegenschaften~~

~~Landes~~ Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung VIII/5 Preisbehörde
Gruppe: Entjudung von Liegenschaften

Wien I.

~~Stranitzgasse 1~~
Rathausstraße 2, II. Stock

Betrifft: Ev. Nr. 9226
Ho/Gl.

Das Kreiswirtschaftsamt I erhebt gegen die Erwerbung der
Liegenschaft E.Z. 235 Innere Stadt, Haus in Wien, I., Elisabethstraße 18

durch die Deutsche Reichsbahndirektion Wien

keinen Einspruch.

Erwinnung des Reichsgaues
Abteilung VIII/5 Preisbehörde
Gruppe: Entjudung von Liegenschaften
Eingel. am 18. JULI 41.



Heil Hitler!
Der Kreiswirtschaftsberater:

(Matouschek)

004900

Rechtsanwalt
Dr. Erich Führer
Anwalt für Steuerrecht
Wien, I., Seilerstätte 16
Telefon R 27-1-50, R 27-1-51
Postfachkonto Wien 125.306

Dr. F/B

Wien, 29. Juli 1941



Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien

Abt. VIII/5

W i e n I.,

Rathausstrasse 2

Beilage des BSRB

G. Z. 9226

Petr. Bloch-Barer

In der gegenständlichen Angelegenheit habe ich versucht, mich sofort mit dem Hausverwalter Elisabethstrasse 18 bezüglich Beschaffung von Unterlagen zur Festsetzung eines dem Kaufpreis zugrundeliegenden Verkaufswertes in Verbindung zu setzen. Dieser Hausverwalter ist aber bis 15.VIII. auf Urlaub und konnte seine Kanzlei mir die Unterlagen nicht zur Verfügung stellen. Ich bin daher erst imstande, Mitte August mit der Schätzungsbehörde der Abteilung IV/1, Abendorferstrasse 1, mich ins Benehmen zu setzen und bitte daher, den Akt im Interesse der Reichsfinanzverwaltung, der der gesamte Käuferlös zufällt, vorläufig nicht zu erledigen, bis ich an Hand der Unterlagen des Hausverwalters Gelegenheit gehabt habe, mit der Abteilung IV/1 mich ins Einvernehmen zu setzen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und zeichne mit

Heil Hitler!

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung IV/1
Gruppe: Fiskus und Liegenschaft
Empf. am 30. VII. 41

004901

Dr. Erich Führer

Adjunkt für Steuerrecht

Wien, I., Seilerstätte 16

Dr. F/B

Wien, 18. September 1941

Fernruf R 27-1-50, R 27-1-51

Postfach-Konto Wien 125.806

An die

Preisprüfungsstelle für Liegenschaften,



Wien I.,

Rathausstr. 2

1040 Wien

Mitglied des NSRB

Betr. Bloch-Bauer

Haus Wien II., Elisabethstrasse 18

In der Anlage erlaube ich mir die Abschrift einer

Darlegung zu übersenden, welche ich der Einfachheit halber direkt

an die Mag. Abt. IV/9 mit der Bitte um Richtigstellung des er-

lassenen Gutachtens gerichtet habe.

Bezeichnung: Preisprüfungsstelle
Abteilung: I
Gruppe: Erwerb
Liegenschaften

Heil Hitler!

1 Beilage

Begl. am 20. SEP. 41.

VHL/5-V

/19

Beilagen

akt. 31.

19

004902

RECHTSGEBUNG
VERORDNUNG
VERORDNUNG
VERORDNUNG
VERORDNUNG

Verwaltung des Reichsgaues Wien.			
Verordnung VIII/5, Preisbehörde.			
19. SEP. 1941			
VIII/5 -	A	/	/19
	P	/	/19
akt. A	/	/19	
	P	/19	

004903

H 5 - P I/46/41 L

I., Elisabethstrasse 18,

Kaufpreisbestimmung.

Wien, am 27. Juli 1942.

B e s c h e i d.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1936 (Ges. Bl. f. d. L. Österreich Nr. 41/38) im Zusammenhalte mit der dritten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung in der Ostmark vom 5. VIII. 1939 (Ges. Bl. f. d. L. Österreich Nr. 1014/39) setze ich für die Liegenschaft Wien I., Elisabethstrasse 18, einen Verkaufspreis von RM 250.000, im Höchstfalle fest. Die Forderung eines höheren Preises ist nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. III. 1938 unzulässig.

B e g r ü n d u n g.

Durch das Schätzungsamt wurde als Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft ein Betrag von RM 232.000.- ermittelt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Verkauf an einen öffentlichen Bedarfsträger erfolgt, woraus sich eine besonders günstige Verwertung des Objektes für den Käufer erzielen lässt, und der sonstigen beachtlichen Gründe, konnte ein ca 8 % Zuschlag auf den objektiven Schätzwert im Rahmen der Preisstopverordnung als vertretbar bezeichnet werden.

Die für das h.ä. Verfahren vorgeschriebene Gebühr von RM 250.- wurde bereits erlegt.

Gegen diesen Bescheid kann der Einspruch binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Abt. H 5 - Preisbehörde, Wien I., Rat ausstrasse 2, eingebracht werden.

Im Auftrag:

Dr. Peyersfeld e.h.

Erght an:

- 1) Ferdinand Bloch Bauer zu Händen des Herrn Dr. Erich Führer, R.A., Wien I., Seilerstätte 16,
- 2) Reichsstatthalter in Wien, Preisbildungsstelle, I., Herrengasse 7.

Die Richtigkeit der Ausfertigung:

Im Auftrage:



004907

Rechtsanwalt

Dr. Erich Führer

Steuerberater

Wien, I., Seilerstätte 16

Dr. F/B

Fernruf R 27-1-50, R 27-1-51

Postfach-Konto Wien 125.306

Minutelliste 10

30

9226



Mitgl. d. NSRB.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. H 5 Preis-
behörde, Gruppe Entjudung von Liegenschaften,

Wien I.,

Rathausstrasse 2

Ferdinand Block-Bauer,
Privater, Zürich, Hotel Bellevue,

durch:

Rechtsanwalt
Dr. Erich Führer
Wien, I., Seilerstätte 16
Fernruf R 27-1-50 und R 27-1-51
Postfach-Konto Wien 125.306

Vollmacht ausgewiesen

Ansuchen um Genehmigung eines
Kaufvertrages.

1 fach 004908
1 Beilage

H 5
Entjudung von Liegenschaften

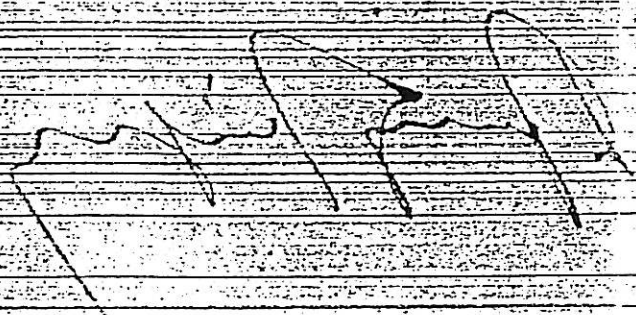
am: 1. August 1940
Beilagen:

[Heavily redacted and crossed-out text at the bottom of the document]

Unter Bezugnahme auf den am 13.XII.1940 an die
seinerzeitige Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle ein-
gebrachten Antrag um Genehmigung eines Kaufvertrages lege ich
hiermit mit Rücksicht auf den inzwischen ergangenen Bescheid der
Preisbehörde vom 27.VIII.42 die beiliegende Fidesstättige Erklärung
vor und bitte um ehestige Genehmigung des Kaufvertrages.

Dr. Erich Führer.

Wien, 3. September 1942



004909

32

Rechtsanwalt
Dr. Erich Führer Dr. F/B
 Rechtsanwalt für Steuerrecht
 Wien, I., Seilerstätte 16
 Fernruf R 27-1-50, R 27-1-51
 Postfach-Konto Wien-125.308

Wien, 3, September 1942.



Mitglied des RSRB

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Rechtsanwalt Dr. Erich Führer, Wien I.,
 Seilerstätte 16, als mit Spezialvollmacht vom 15.XI.1940 aus-
 gewiesener Vertreter des Ferdinand Bloch-Bauer, Protektorats-
angehöriger, erkläre hiemit, dass das an die Deutsche Reichs-
 bahn mit Kaufvertrag vom 26. November 1940 verkaufte Haus in
 Wien I., Elisabethstrasse 18, EZ. 235 Grundbuch Innere Stadt,
nicht beschlagnahmt ist, da der Verkäufer Protektoratsange-
~~höriger ist und daher die 11. Verordnung zum Reichsbürgerge-~~
 setz keine Anwendung findet, ebensowenig die Verordnung vom
 18.XI.1938 RGBI. I-S. 1620.

Im übrigen bemerke ich, dass der Verkaufserlös in
 der Höhe von RM 250.000.- zur Gänze zur Abstattung von Steuern
 verwendet wird.

Dr. Erich Führer
 Rechtsanwalt
 Wien, I., Seilerstätte 16

004910

H-XXXX

2 2

XXXXX

9226. Fo/Ba.
Ferdinand Bloch-
Bauer, dzt. Zürich.

29. September. 1942.

I, (Kreiswirtschaftsberater)

Anteilung

XXXXXX

Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndirektion

XXXXXXXX

Wien,

H

XXXXX

E.Z. 235, Grundbuch Innere Stadt, Haus Wien, I., Elisabethstr. 18,

29. Sep. 1942

Heil Hitler!

Paul

004911

Gruppe: Entjudung von Liegenschaften.

Wien, am 30. September 1942
1. ~~Schwarzenbergplatz~~ Rahaussstraße 2
Fernruf: ~~XXXXXX~~ B 47-5-21.

An die
Deutsche Reichsbahn,
Reichsbahndirektion Wi-en,
W i e n, I.

Schwarzenbergplatz 3.

Gruppe: Steigenschaften

Zeichen: Fo/Ba.

Ev. Nr.: 9226.

(bei jedem Bezug unbedingt anzuführen.)

Bilg.: 1.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938,

-G.-Bl. I, G. 1709, wird der zwischen der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahndirektion
ien, Wieh, I., Schwarzenbergplatz 3,

5 Käufer und Ferdinand BLOCH-BAUER, dzt. Zürich, vertreten durch Herrn Dr.
ich FUHRER, R.A., Wien, I., Seilerstätte Nr. 16,

5 Verkäufer über die Veräußerung und Übertragung der Liegenschaft mit E.Z. 235, Kat. Gem. Innere
adt, Haus in Wien, I., Elisabethstraße 98, Erdst. 1212, Baupläche,

geschlossene, der Genehmigung angeschlossene Kaufvertrag vom 26. 9. 1942, der die Genehmigung der
genehmigt. Die im Kaufvertrage genannte(n) Liegenschaft(en) darf, innerhalb zweier
ihre gerechnet vom Tage der Ausstellung der Genehmigung ohne besondere Bewilligung durch die Genehmigungs-
behörde nicht veräußert werden.

Der Kaufpreis wird mit RM 250.000.-- (RM zweihundertfünfzigtausend) festgesetzt.

In Anrechnung auf den Kaufpreis dürfen die bis zum Zeitpunkt der Eingetragung des Eigentums-
htes des Käufers (der Käufer) eingetragenen bürgerlichen Forderungen übernommen oder bezahlt werden. Ebenso dür-
die nicht einverlebten rückständigen öffentlichen Abgaben des Veräußerers (Wohnungsabgaben, Grundsteuer,
Friedhofsteuer, etc.) die mit Abschluß und Durchführung des oben angeführten Kaufvertrages
ebundenen Kosten, Spesen und Provisionen, soweit sie laut Vereinbarung aus dem Kaufpreis zu decken sind, ausbe-
hlt werden. Andere Zahlungen (Auswanderungskosten etc.) dürfen in Anrechnung auf den Kaufpreis
ht geleistet werden. Der Kaufpreis ist nach Abschluß des Kaufvertrages auf dem Konto des Veräußerers
fers lautende, gemäß § 59 ff. Devisengesetz gesperrte, bereits bestehende bzw. neu zu errichtende beschränkt
fügbare Sicherungskonto bei einer in der Ostmark geführten Devisenbank zu bezahlen, über welches nur mit
nehmigung der Devisenstelle Wien, Überwachungsabteilung, verfügt werden darf. Diese Anordnung gilt als
läufige Sicherungsanordnung der Devisenstelle Wien gemäß §§ 59, 62, Dev.-Ges. v. 12. Dezember 1938. Die
wendung der nicht auf das oben angeführte Konto erlegten Gelder ist binnen 14 Tagen bei der Devisenstelle
anzuführen.

Sofern einer der auf der Verkäuferseite Beteiligten das Reichsgebiet inzwischen verlassen hat, ist jede
Abdeckung des Verkaufspreises dienende Handlung insoweit nur mit Genehmigung der zuständigen Devisen-
le, die gesondert unter Vorlage dieses Bescheides zu beantragen ist, zulässig.

Vor Erstellung der Rechtskraftbestätigung ist diese Genehmigung für die Grundbucheinverleibung
gültig.

Gegen Genehmigung und Bescheid steht den Parteien das Recht der Beschwerde binnen 14 Tagen
Befristung zu. Die Beschwerde ist in zweifacher Ausfertigung bei der genehmigenden Dienststelle einzubringen.

Die Richtigkeit d. Ausfertigung

Im Auftrage

Dr. W a d e l e c h
Stadt-Obverwaltungsrat,
Abteilungsleiter.

004914



Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. H 5 - Preisbehörde 34
Gruppe: Entjudung von Liegenschaften, I., Rathausstraße 2, II. Stock.

Ev. Nr. 9446
Zu der dem (den) Käufer (n) Deutsche Reichsbahn Beilage
am 1. September 1944. direkt., Wien, I.; Schwarzenbergplatz 5
erteilten Genehmigung.

Sie werden aufgefordert, die Bezahlung des gegenständlichen Kaufpreises binnen 4 Wochen nach Erteilung der Rechtskraftbestätigung der Preisbehörde, Gruppe Entjudung von Liegenschaften, Wien, I., Rathausstraße 2, II. Stock, nachzuweisen.

Im Auftrag:
[Signature]
Stadt-Oberverwaltungsrat,
Abteilungsleiter.

004915

Reichsbanner HI-60.

Reinigungszeichen *Brooksby*

Verordnungen. Ad - Lehr

Abgesertiat

ഭാഗ്യം : ൧൦൦൦

2352 : 11. 03

(၂၀၁၆ ခုနှစ်၊ ဇူလိုင်လ ၁ ရက်နေ့၊ နံနက် ၈ နာရီ ၀၀ မိနစ်)

81p

859! තරුණයාට 3.෩෨ ප්‍රතිශතයක් අනෙකුත් පිරිසට වඩා වැඩි වුවද 8.3 පිරිසට වඩා වැඩි වුවද

X.-D.-Bl. I. S. 1709, wird der Zweifeln
der Deutschen Reichsbahn, Betriebsabteilung

Wien, Wien, I., Wien, Wien

[illegible]

1. The first of these is the fact that the

[illegible]

10. FEB 1948

in Rechtskraft erwirkt worden gemäß § 1 des Ver-

[illegible]

~~Die im Kaufvertrage bezeichneten Gegenstände sind genehmigt. Die im Kaufvertrage bezeichneten Gegenstände sind genehmigt.~~

[illegible]

111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 1038 1039 1040 1041 1042 1043 1044 1045 1046 1047 1048 1049 1050 1051 1052 1053 1054 1055 1056 1057 1058 1059 1060 1061 1062 1063 1064 1065 1066 1067 1068 1069 1070 1071 1072 1073 1074 1075 1076 1077 1078 1079 1080 1081 1082 1083 1084 1085 1086 1087 1088 1089 1090 1091 1092 1093 1094 1095 1096 1097 1098 1099 1100 1101 1102 1103 1104 1105 1106 110

ՀԱՅԿԱՅԻՆ ԿՈՄՍՏԵՆՍԻ ԳՐԱԴԱՐԱՆԻ ԳՐԱԴԱՐԱՆԱԿԱՆ ԿԱՌԱՐԱԿՈՒՄԸ

~~Handwritten notes and signatures are present over the printed text.~~

[illegible][illegible]

Երևանի քաղաքապետարանի քաղաքացիական ծառայության ղեկավարի պաշտոնի վրա ընդհանուր առմամբ հասնում է 10-12 միլիոն ՀՀ դրամ:

~~nicht geleistet werden. Der Verfall ist zu verurteilen. Die Verurteilung ist zu verurteilen. Die Verurteilung ist zu verurteilen.~~

11. Կապիտալի և աշխատանքի արդյունավետության բարձրացումը, արտադրության և ծախսերի կապիտալի և աշխատանքի արդյունավետության բարձրացումը, արտադրության և ծախսերի

[illegible][illegible]

~~Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.~~

~~Handwritten text, mostly illegible due to blurring and crossing out.~~

අදාළ සියලුම ප්‍රතිපත්තිමය තීරණයන්හිදී සහ ප්‍රතිපත්තිමය ක්‍රියාමාර්ගයන්හිදී සමඟ සහ සමාන පරිදි

[illegible]

Alle, die absondern unter Wolpe'schen Bedingungen, sind

[illegible]

ՀՀ ԿՈՆՍՏԱՆՍԻՆԱԿԱՆ ԿՈՄԻՏԵ

© 1997 by the American Psychological Association or one of its allied publishers. This article is intended solely for the personal use of the individual user and is not to be disseminated broadly.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or date, is mostly illegible due to blurring and bleed-through. It appears to contain the word "Handwritten" and some numbers.

SECRET

1960-1961

... ..

004916

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Erbschaftssteuer nicht bewirkt werden konnte, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen bei diesem Postamt hinterlegt

am

RSb

Rückchein der Gemeindeverwaltung
des Reichsgaues Wien.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung 15 Preisbehörde
Gruppe: Einzahlung von Liegenschaften.
Wien 1/1, Rathausstraße 2

Bearbeiter

Fortelka,
Bescheid.

Empfänger: An die Deutsche
Reichsbahn Reichsbahndirektion,
Wien.

Schneizbergplatz 3

Ergebe: Gleichbedeutend zur
Chg

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift,
dass ich diese Sendung heute erhalten habe.

am



Da die Annahme verweigert wurde, Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Erbschaftssteuer nicht bewirkt werden konnte, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen bei diesem Postamt hinterlegt

am

RSb

Rückchein der Gemeindeverwaltung
des Reichsgaues Wien.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung 15 Preisbehörde
Gruppe: Einzahlung von Liegenschaften.
Wien 1/1, Rathausstraße 2

Bearbeiter

Fortelka,
Bescheid.

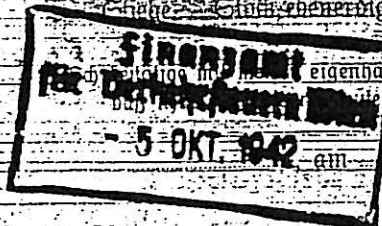
Zugestellt durch den 1. idelen Zusteller:

Empfänger: An das Finanzamt
für Verkehrssteuern,
Wien.

Postaufgabestempel

Vom Zollamt in Wien

Ergebe: Gleichbedeutend zur Chg



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift,
dass ich diese Sendung heute erhalten habe.

5 OCT 1942 am

Handwritten signature and initials.

Da die Annahme verweigert wurde, Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Erbschaftssteuer nicht bewirkt werden konnte, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen bei diesem Postamt hinterlegt

am

RSb

Rückchein der Gemeindeverwaltung
des Reichsgaues Wien.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung 15 Preisbehörde
Gruppe: Einzahlung von Liegenschaften.
Wien 1/1, Rathausstraße 2

Bearbeiter

Fortelka,

Zugestellt durch den 1. idelen Zusteller:

004917

Empfänger: Herr Dr. ERICH FUHRER,
Rechtsanwalt,
Wien.

Postaufgabestempel

Seilerstraße 16

Ergebe: Gleichbedeutend zur Chg

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift,
dass ich diese Sendung heute erhalten habe.

5 OCT 1942 am

Handwritten signature and initials.



NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

Gau Wien
KREISLEITUNG I

Dienststelle des Kreiswirtschaftsberaters

Unser Zeichen: OI/Fr/Wirt/J Ihr Zeichen:

Betrifft: H5-9226/ Fo/Ba

Deutsche Reichsbahn.

WIEN, den 7. Oktober 1942
I/1, SPIEGELGASSE 21
Fernsprecher U 4-55-60

An die
Gemeindeverwaltung des
Reichsgaues Wien-Abtlg. H 5
Preisbehörde-Gruppe
Entjudung v. Liegenschaften
W i e n , I. , Rathausstrasse 2.

Gegen die Erwerbung der Liegenschaft E 2 235 Grundbuch
Innere Stadt, Haus Wien, I., Elisabethstrasse 18 durch die
deutsche Reichsbahndirektion Wien, habe ich keine Bedenken.

Heil Hitler.
Der Kreiswirtschaftsberater:

Abteilung: H 5 I
Gruppe: Entjudung von Liegenschaften
Eingelangt am: 12. OKT. 1942
Zahl: 115 V Beilagen:



(Matouschek)

Hxxxx

Hxxxx Ev.Nr. 9226. 2
Fo/Ba.

29. September 2.

235,
Innere Stadt, Haus Wien, I., Elisabethstr.
Nr. 18.

Festgesetzt

004918

dzt. Zürich,

Ferdinand Bloch-Bauer,

~~XXXXXX~~

Heil Hitler!

29 Sep 1942

Stadt-Oberinspektor:

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Wien

B.Nr. 2522/40 IV B 4 a

Wien, den 7. Mai 1943

Wortempfang 1

Gernspracher A. 17-5-80

Im Falle der Abfertigung vorliegendes Geschäftszeichen und
Datum eingetragten

An die

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien,
Abtlg. H 5 - Preisbehörde
Gruppe Entjudung von Liegenschaften

in Wien I.,
Rathaus.

Betrifft: Bloch - Bauer Ferdinand, geb. am 16.7.1864
in Jung-Bunzlau, mos., ledig, Wien I., Elisabethstr. 18
gew.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 14.9.1942 Abt. H 5 - Ey. 9226.

Anlagen: Ohne.

Ich habe die Voraussetzungen für den Vermögensverfall
nach § 8 der 11-Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941
nicht festgestellt, da der Obengenannte Protektoratsangehöriger
ist.

Die Stellung eines Antrages auf Vermögensverfall nach
der Verordnung über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit
vom 2.11.1942 erübrigt sich, da die Liegenschaft in Wien I.,
Elisabethstrasse 18 durch die Judenvermögensabgabe weit über-
belastet ist, also keinen Vermögenswert darstellt.

Im Auftrage:

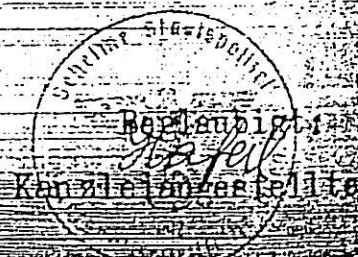
gez. Dörhaga.

004915

Abteilung: H 5 Preisbehörde.
Gruppe Entjudung von Liegenschaften.

Umgang am: 12. MAI 1943

Belegn.



10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

10/11/48

004920

EXHIBIT MI

Wien, 7. Dezember 1940.

Dr. F/W

Sehr geehrter Herr Direktor!

Direktor H. P. O. S. S. S.

Staatliche Gemäldegalerie Dresden.

Dr. F. W. A. 1.

Hochverehrter Herr Direktor!

Auf Wunsch des Dr. Eiken vom Institut für Denkmalpflege muss ich Ihnen auch noch diesen 3. Brief schreiben und zwar handelt es sich hier um die Ihnen sicherlich auch schon bekannt gewordene Sammlung ältwiener Porzellan aus dem Besitz des Bloch - Bauer. Der Erlös aus dieser einzigartigen Sammlung, die von Kunst Kennern als die Schönste und geschlossenste Sammlung ältwiener Porzellan bezeichnet wird, dient zur Abstattung der Steuerverbindlichkeiten des Herrn Bloch - Bauer. Wie ich selbst aus Unterlagen und sonstigen Mitteilungen weiss, hat die Sammlung, die auf eine über 30-jährige Tätigkeit des Herrn Bloch - Bauer zurückzuführen ist, rund über 1 Million Schilling gekostet.

Nach hier in Wien vorgenommenen Schätzungen ist ihr Wert mit rund 1/2 Million Reichsmark anzusetzen.

Trotzdem ich schon immer die Absicht gehabt hatte, die hervorragende Kunstsammlung en bloc zu verkaufen und nicht

einzelnen auf den Markt zu bringen, musste ich mich mit Rücksicht auf die Liquidation des Vermögens und infolge des Umstandes, dass durch mehr als ein halbes Jahr verhältnismässig wenig Interesse dieser Sammlung entgegengebracht wurde, entschliessen, dieselbe der öffentlichen Versteigerung zuzuführen.

Mit den Vorbereitungen für diese Versteigerung hatte ich einen alten Parteigenossen und zwar den Inhaber des Auktionshauses ehemals Kende, Wien I., Körntnerstrasse 4 betraut, der die Sammlung inventarisierte, katalogisierte und alle Vorbereitungen für die Versteigerung in diesen Tagen durchzuführen hatte.

Kaum waren die Vorbereitungsarbeiten beendet, als man an der Sammlung plötzlich Interesse nahm und mir auch das Institut für Denkmalpflege mitteilte, dass Sie, sehr geehrter Herr Direktor, namens des Führers und Reichskanzlers erhöhtes Interesse für die Sammlung zeigen.

Ich bin daher selbstverständlich bereit, die Sammlung um einen Betrag von 1/2 Million Reichsmark, zuzüglich der vom Kunsthaus Kende für die Vorbereitungen der Versteigerung gehabte Mühewaltung und einen entsprechenden Verdienst an Sie, sehr geehrter Herr Direktor, zu verkaufen.

Ich würde es vom Standpunkte der Allgemeinheit unendlich bedauern, wenn die Porzellansammlung nicht in ihrem vollen Umfange und geschlossen in einen anderen Besitz übergehen würde.

Als Lokalinteressenten treten insbesondere die Gemeinde Wien, bezw. die Porzellanfabrik Wien, Augarten auf, da begreiflicherweise die Stadt und auch die Porzellanmanufaktur

Aufstellung der aus der Sammlung Bloch-Bauer ins Reich
verkauften Bilder und sonstigen Kunstgegenstände.

An die Kanzlei Hitlers:

Alt: Landschaft am See,
Walddidyll

Waldmüller: Bildnis des Fürsten Esterhazy 142 x 97

An August von Fink zu Geschenkzwecken an Hermann Göring:

Waldmüller:

Alte Frau mit Kindern, 57 x 45

Kleines Mädchen mit Hund, 56 x 45

Kinder mit Trauben, 76 x 62

Alte Frau vor Hütte, 60 x 45

An Gen. Dir. Dr. Posner (Staatl. Gemäldegalerie, Dresden)

Waldmüller: Landschaft mit Ochsengespann 41 x 52

Amerling: Porttrait Ratzenberg-Wartenburg 45 x 36

Schindler: Aulandschaft a.d. Thaya, 36 x 40

F. Alt: Holzburg 16 x 29

Eybl: Bildnis eines jungen Mannes 20 x 16

Gobelin-Ernte

Holbeinschule: Portrait eines jungen Mannes 36 x 29

Rodin: Allegorie der Freiheit

An Pinakothek, München.

Waldmüller: Mutterglück
Versöhnung



EXHIBIT MJ

88

Erz. Rührer
Bureau für Steuerrecht
Wien, I., Erlauerstr. 18
Telefon 27-1-50, R 27-1-51
Postfach-Adresse Wien 125.300

Wien, 7. November 1944

An Herrn Dir. Posse
Dr. F/W

Herrn:

ein besonderes Interesse daran haben, die schönsten Stücke
Wiener - Porzellan zu besitzen.

Die Sammlung ist zur Zeit in der früheren Wohnung des
Herrn Bloch - Bauer, Wien I., Elisabethstrasse 18 aufgestellt
und kann selbstverständlich jederzeit von Ihnen oder von Ihren
vertrauten Leuten besichtigt werden.

Ihnen jederzeit zu weiteren Aufklärungen zur Verfügung
stehend; zeichne ich nochmals mit dem Ausdrucke meiner be-
sonderen Wertschätzung

(Institut für Denkmalpflege)

000158

1
Institut für

Denkmalpflege, Wien, III. Rennweg 8.

Bericht: Kunstsammlung

*88 22
92*

Wien, am 26. November 1940

Betr.: Übernahme von 7 Bildern
u. 1 Tapisserie aus Kunstsammlung
Bloch-Bauer.

Ü b e r n a h m e s b e s t ä t i g u n g

Die richtige Übernahme von nachstehend angeführten u. zw:

- 1 Waldmüller, Ochsenengespann im Wienerwald,
- 1 Holbein, Bild eines jungen Mannes,
- 1 Amerling, Männerbild,
- 1 Donhauser, Mädchen mit Wiege u. Säugling, daneben Hund.
- 1 Ranftl, Mädchen mit Hund,
- 1 Pettenkofen, Nach der Schlacht,
- 1 Tapisserie, Pariser Arbeit, nach einem flämischen Karton,
"Weinlese".
- 1 Waldmüller, Großmutter mit Kindern.

wird bestätigt.

Ebenso die Unversehrtheit aller vorgenannten Gegenstände.

Die 7 Bilder und die Tapisserie wurden am heutigen Tage im Auftrage des Leiters der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes Wien Ministerialrat, Dr. Buchkirchner, durch den Vollziehungsbeamten Karl Wieser, dem Denkmalamte in Verwahrung übergeben.

Für das Institut für
Denkmalpflege:



Dr. Buchkirchner
Karl Wieser
Stayer
den die gegenwärtigen Gegenstände

F.d. Das Gemälde von Waldmüller
Prinz Esterhazy wurde von der Post
für lang angekämpft und in h.a.
Verwahrung genommen.

Betriff: Kunstsammlung
Bloss - Banner

Herrn Dr. Erich Fikler, B.A.
Wien I. Jochenstraße 76

Das Institut für Denkmalpflege
(Zentral- u. Arch.) bekräftigt, das
von der Post angekämpfte Bild von
Waldmüller „Prinz Esterhazy“ aus dem
ehemaligen Besitz Bloss - Banner in
Verwahrung genommen zu haben.

~~von Kaiserem Auftr.~~
Gleichzeitig bekräftigt man, dass
mitzuteilen, dass von Seiten des
Reiches an der Erwerbung von ^{folgenden} ~~guten~~
weiteren Bildern aus der Sammlung
Bloss - Banner Interesse besteht, und
zwar an

1.) Waldmüller, Landwehrmann mit
Bekräftigungsspann und

2.) Porträt eines jungen Mannes
(angewachsen Halbdarstellung) 36 x 29 cm

#